DIE RÖMISCHE PROVINZ-LISTE VON 297, TEIL I.

Ein Beitrag zur Geschichte der römischen Provinzteilungen

von

DR. WILHELM OHNESORGE

Realgymnasiallehrer.

REALGYMNASIUM DÜSSELDORF BIBLIOTHEK

Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht No. 449.

Druck von M. Mendelssohn, Duisburg.

1889.

449 qdu 52 (1889)

326.14b

DIE RÖMISCHE PROVINZ-LISTE

von 297, Teil I.

Ein Beitrag zur Geschichte der römischen Provinzteilungen

von

Dr. WILHELM OHNESORGE.

Realgymnasiallehrer.

Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht No. 449.

Druck von M. Mendelssohn, Duisburg.

1889.

HT009579315

Man beachte einige Nachträge und Berichtigungen auf der letzen Seite!

Das von Mommsen[1]) i. J. 1862 veröffentlichte römische Provinzialverzeichnis hat zwar eine kleine Literatur hervorgerufen, aber eine eingehende Monographie noch nicht gefunden, so allgemein anerkannt seine grundlegende Bedeutung für unsere Kenntnis der römischen Reichseinteilung auch sein mag. Am wichtigsten ist immer noch der von Mommsen jener Herausgabe hinzugefügte Commentar, der aber nur kurz gehaltene Andeutungen über die Gründe enthält, welche Mommsen veranlassen, die Einrichtung der in der Liste enthaltenen Provinzialordnung auf Diokletian zurückzuführen, geschweige denn dass er eine Aufklärung über die Frage erteilt, aus welchen Gründen Mommsen die Diokletianische Reorganisation gerade dem Jahr 297 zuschreibt.

Kuhn[2]) beschränkt sich auf den Versuch, nachzuweisen, dass sieben der in der Liste genannten Provinzen später interpoliert worden seien, dass mithin „das Veroneser Verzeichnis, als ganzes betrachtet, für irgend eine bestimmte Zeit als zutreffend nicht erachtet werden kann". Nöldeke[3]) bekämpft die von Kuhn gegen die Provinz „Arabia Augusta Libanensis" eingewandten Bedenken, während Czwalina[4]) die von Kuhn vorgebrachten Beweisgründe in ihrer Gesamtheit angreift. — V. Rohden[5]) lässt wiederum die Argumente Nöldekes und Czwalinas nicht gelten, die seiner Ansicht über die Teilung der Provinzen Arabia und Palaestina widersprechen. Preuss[6]), Görres[7]) und Marquardt (in der ersten Auflage seines Handbuches) schliessen sich Mommsen an; in der zweiten Auflage seines Werkes pflichtet Marquardt ebenso wie Riese[8]) der Ansicht Kuhns bei über jene sieben Provinzen, ohne dessen Folgerung zu teilen[9]), welche der Liste gerade ihre wesentlichste Bedeutung nimmt. Vielmehr beruft sich Marquardt wiederholt ausschliesslich auf die Angaben der Veroneser Liste als hinlänglichen Beweis für die Berechtigung der Behauptung, dass eine Provinz bereits unter der Regierung Diokletians eingerichtet worden sei. —

Auch die nachfolgende Arbeit erhebt nicht den Anspruch, alle einschlägigen Fragen endgültig entscheiden zu wollen, begnügt sich vielmehr mit einer Zusammenfassung und kritischen Sichtung der bisher angestellten Forschungen, sowie einem Versuch, die Frage nach der Abfassungszeit der Veroneser Liste eingehender zu beantworten und darzulegen, dass der Text des Verzeichnisses, so verdorben er überliefert ist, von späteren Zuthaten im wesentlichen freigeblieben ist, uns mithin Zahl und Namen der römischen Provinzen unter Diokletian richtig aufbewahrt hat.

Anmerkung 1). „Verzeichnis der römischen Provinzen, aufgesetzt um 297" i. d. Abhandl. d. K. Akad. d. Wiss., Berlin, Jahrgang 1862, S. 489—518.

2). „Ueber das Verzeichnis der römischen Provinzen aufgesetzt um 297" i. d. „Neuen Jahrb. f. Philol. u. Pädag.", B. 115, S. 697—719, 1877.

3). „Die römischen Provinzen Palaestina salutaris und Arabia" im „Hermes", B. X, S. 163—170, 1876.

4). „Ueber das Verzeichnis der römischen Provinzen vom Jahre 297", Programm d. Gymnasiums zu Wesel, 1881, S. 3—6, 16, 23.

5). „De Palaestina et Arabia", Inaug. Diss., Berlin, 1885, S. 22—30.

6). „Kaiser Diokletian und seine Zeit", Leipzig, 1869, S. 88, Anm. 3 u. S. 91, Anm. 3.

7). „Zur Kritik einiger Quellenschriftsteller der späteren römischen Kaiserzeit" i. d. „Neuen Jahrb. f. Phil. u. Pädag.", B. 111, S. 204, Leipzig 1875.

8). „Geographi Latini minores" S. XXXII—XXXIII; Heilbronn 1878.

9). „Handbuch der römischen Altertümer", B. IV = „Römische Staatsverwaltung", B. I, S. 231; Leipzig 1881.

Während der römische Staat gegen das Ende der Republik nur 15, gegen das Ende der Regierung Trajans nur 45 Provinzen[10]) zählte, finden wir in der um die Wende des vierten Jahrhunderts abgefassten notitia dignitatum das Weltreich in 120 Provinzen eingeteilt. Mit der Teilung verschiedener Provinzen unter Theodosius I, deren Ergebnisse die notitia zusammenfasst, ist die Provinzialordnung des römischen Reiches im wesentlichen abgeschlossen: eine weitere Zerstückelung der Provinzen findet erst in den Zeiten Justinians statt, aber auch dann nur sehr vereinzelt. Dass die Reform der gesamten Provinzialverwaltung, welche mit der Teilung der Provinzen gegenüber der alten Ordnung des Augustus verbunden war, sowie die Hauptteilung selbst, nicht, wie man früher meinte, auf Constantin zurückzuführen ist, sondern der Hauptsache nach bereits von Diokletian herrührt, wird heute nur noch vereinzelt bestritten[11]).

Im Jahre 285 hatte Diokletian seinen Kriegsgenossen Maximian zum Cäsar und 286 zum Augustus erhoben[12]). Beide Auguste beriefen 292 ihre Feldherrn Galerius und Constantius zu Cäsaren und teilten gleichzeitig das Reich in vier Teile, deren jeder von je einem der vier Kaiser unter dem Supremat Diokletians beherrscht wurde.

Seit dem vierten Jahrhundert zerfiel das römische Reich in die 4 Präfecturen: Oriens, Illyricum, Italia und Gallia und zwar bereits unter dem Erben der von Diokletian eingesetzten Cäsaren, unter Constantin[13]). Von vornherein liegt es nahe, die Einrichtung der 4 Präfecturen auf jene Vierteilung des Reiches im Jahre 292 zurückzuführen, eine Annahme, in der man durch die folgende Bemerkung des Aurelius Victor bestärkt wird: „— — cuncta, quae trans Alpes Galliae sunt, Constantio commissa; Africa Italiaque Herculio; Illyricique ora ad usque Ponti fretum Galerio; cetera Valerius retentavit“[14]). Denn diese Stelle beweist, dass die Präfectur Oriens dem engeren Reiche Diokletians, die Präfectur Illyricum dem Reich des Galerius, die Präfectur Italia dem Reich Maximians und die Präfectur Gallia dem Reich des Constantius entsprach.

Man wird die Einrichtung der Präfecturen auf Diokletian zurückzuführen und anzunehmen haben, dass die vier Kaiser sich je einen praefectus praetorio zur Seite stellten.

Wurde doch Diokletian nach dem übereinstimmenden Zeugnis des Aurelius Victor und des Eutrop zur Einsetzung seiner Mitregenten durch die schweren Kämpfe und Aufstände veranlasst, die in den ersten dreizehn Jahren seiner Regierung gerade an den äussersten Grenzen des Reiches: in Numidien,

---

10). Vergl. Marquardt, a. o., S. 489—493.

11). Selbst Burkhardt („Die Zeit Constantins des Grossen“[2], Leipzig, 1880), welcher die Einsetzung der „praefecti praetorio“ als höchster Verwaltungsbeamten der vier Teile des Reiches erst auf Constantin zurückführt (a. o. S. 406), muss doch an anderer Stelle zugeben, dass „die neue Teilung des Reiches in 101 Provinzen und 12 Diöcesen“ von Diokletians „Regierung eingeführt“ sei, beharrt freilich auch hier bei seiner Ansicht: „Was Diokletian begonnen, hat dann Constantin durchgeführt und vollendet“ (a. o. S. 61).

12). Vergl. Burkhardt, a. o. S. 37.

13). Vergl. Marquardt, a. o. S. 231, Anm. 3.

14). De Caesaribus, cap. 39, 30.

Aegypten, Mesopotamien, Armenien, in den Donau- und Rheinprovinzen, in Gallien und Britannien gleichzeitig sein Einschreiten in Anspruch nahmen[15]). Der Kaiser beugte der Gefahr, dass die gegen die Feinde gesandten Feldherrn damaliger Gewohnheit gemäss von den siegreichen Soldaten zu Cäsaren erhoben wurden und als Usurpatoren auftraten, am besten durch die freiwillige Ernennung jener Feldherrn zu Mitregenten vor und sicherte sich zugleich deren unveränderliche Ergebenheit und Dankbarkeit. Ihre erste Regentenpflicht war es, den ihnen zu teilgewordenen Auftrag auszuführen und die hartnäckigen Aufstände zu unterdrücken: für die so nötige Regelung der Verwaltungsangelegenheiten in ihren arg verwahrlosten Reichen hatten sie zunächst keine Zeit übrig und doch war eine sofortige Regelung gerade der inneren Angelegenheiten unumgänglich nötig, sollten die vier Teilreiche, zumal Gallien, nicht dauernd ruiniert werden. So ergiebt sich gelegentlich der Vierteilung des Reiches die Einrichtung einer obersten Verwaltungsbehörde mit innerer Notwendigkeit von selbst: ein jeder der vier Kaiser stellte sich einen Praefectus praetorio zur Seite, welcher sein Reich zu verwalten hatte, während der Kaiser selbst an den bedrohten Grenzen kämpfte, womit nicht gesagt werden soll, dass in der ersten Zeit nicht zuweilen auch das umgekehrte Verhältnis eintrat.

Aus dem Prätorpräfecten der Vorzeit, welcher nicht nur die höchste Civilgewalt, sondern namentlich auch die höchste Militärgewalt inne gehabt hatte, oft der Beherrscher der Kaiser gewesen und ihnen gefährlich geworden war, wurde ein reiner Verwaltungsbeamter[16]), der allerdings den höchsten Rang unter allen Beamten einnahm[17]). Diese Reform des Amtes des Prätorpräfecten entspricht durchaus der stets berechnenden Vorsorglichkeit Diokletians, die in erster Linie die Soldatenherrschaft ein für allemal beseitigen und den fortgesetzten Usurpationen der letzten Jahrzehnte für immer vorbeugen wollte.

Die einzige Quelle, welche ausdrücklich betont, dass die Einsetzung der vier praefecti praetorio ebenso wie die Abtrennung der militärischen Gewalt von dem Amt des Prätorpräfecten erst von Constantin herrührt, ist Zosimus[18]): συνετάραξε δὲ καὶ τὰς πάλαι καθεσταμένας ἀρχάς. δύο γὰρ τῆς αὐλῆς ὄντων ὑπάρχων (ὕπαρχοι τῆς αὐλῆς = praefecti praetorio) καὶ τὴν ἀρχὴν κοινῇ μεταχειριζομένων . . . . . ἡ γὰρ τῶν ὑπάρχων ἀρχὴ δευτέρα μετὰ τὰ σκῆπτρα νομιζομένη . . . . . Κωνσταντῖνος δὲ τὰ καλῶς καθεστῶτα κινῶν μίαν οὖσαν ἐς τέσσαρας διεῖλεν ἀρχάς. ὑπάρχῳ γὰρ ἑνὶ τὴν Αἴγυπτον . . . παρέδωκε . . . καὶ Σαμοθρᾴκης· ἑτέρῳ δὲ Μακεδόνας . . . τὴν ἄνω Μυσίαν· τῷ δὲ τρίτῳ τὴν Ἰταλίαν . . . ἄχρι Λιβύης, τῷ δὲ τετάρτῳ τὰς ὑπὲρ τὰς Ἄλπεις . . . . . νήσῳ. ταύτῃ διελόμενος τὴν τῶν ὑπάρχων ἀρχὴν καὶ ἄλλοις τρόποις ἐλαττῶσαι ταύτην ἐσπούδασεν· ἐφεστώτων γὰρ τοῖς ἁπανταχοῦ στρατιώταις οὐ μόνον ἑκατοντάρχων καὶ χιλιάρχων, ἀλλὰ καὶ τῶν λεγομένων δουκῶν (δοῦκες = duces), . . . στρατηλάτας καταστήσας, τὸν μὲν τῆς ἵππου, τὸν δὲ τῶν πεζῶν, εἰς τούτους τε τὴν ἐξουσίαν τοῦ τάττειν στρατιώτας καὶ τιμωρεῖσθαι τοὺς ἁμαρτάνοντας μεταθείς, παρείλετο καὶ ταύτης τοὺς ὑπάρχους τῆς αὐθεντίας."

Aber bereits Tillemont hat ausgeführt, dass Zosimus hier falsch berichtet ist oder verwechselt[19]): „Diocletien multiplia les provinces, non en conquerant de nouvelles, mais en divisant les anciennes: de sorte que c'est apparement à luy qu'il faut raporter le partage des Gaules en 14 provinces, dont l'histoire ne marque point l'auteur et les autres semblables . . . . . Zosime attribue l'institution des quatre Prefets à Constantin et il cherche des sujets de censurer sa conduite. Cependant je ne sai,

15). Aur. Vict. de caes. 39, 30; Eutr. 9, 22.

16). Die Trennung der Militär- und Civilgewalt durch Diokletian ergiebt sich aus Lactanz, de mortibus persecutorum, cap. 7 (L. Coelii Lactantii Firmiani opera omnia II, S. 371, Zweibrücken, 1786) und Euseb, de martyribus Palaestinae, cap. 13, 1 u. 3 (Eusebii Caesariensis opera, rec. Wilh. Dindorf, B. IV, S. 414—15, Leipzig, 1871).

17). Vgl. Lenain de Tillemont, histoire des empereurs, Brüssel 1709, B. IV, S. 451.

18). lib. II, cap. 32—33 (Corpus scriptorum historiae Byzantinae, Bonn, 1837, rec. Immanuel Becker, S., 98—99).

19). a. o. S. 90—91 u. S. 450—415.

s'il ne se trompe point en cela: car Diocletien avoit déja partagé l'empire en quatre sous deux Augustes et deux Cesars; et il est certain que chacun de ces Princes avoit son armée et son Prefet du Pretoire. Des devant Diocletien mesme nous trouvons un Clarus qualifiè Prefet de l'Illyrie et des Gaules sous Valerien (d. i. Maximian): de sorte qu'il semble que les Prefets eussent déja des departemens separez.

Aber noch ein anderer Grund spricht für die Annahme, dass Constantin die Einrichtung der vier Präfecturen bereits von Diokletian und dessen Mitregenten überkommen hatte. Dass unter Constantin das Reich in vier Präfecturen geteilt war, unterliegt nach der angeführten Stelle des Zosimus keinem Zweifel: sind uns doch Verordnungen des Kaisers aus dem Jahre 326 erhalten, welche an vier verschiedene Prätorpräfecten gerichtet sind[20]). Zwei Jahre vor seinem Tode[21]) teilte Constantin sein Reich unter seine Söhne, aber nicht, wie man meinen sollte, in 3, sondern in 4 Teile indem er ausser seinen drei Söhnen auch einem Neffen, dem Dalmatius, ein Viertel des Reiches übergab, wie aus einer durchaus zuverlässigen[22]) Quelle, dem Anonymus Valesii de Constantino[23]) hervorgeht: Dalmatium, filium fratis sui Dalmatii, Caesarem fecit ..... ita ut Gallias Constantinus minor regebat, orientem Constantius Caesar, Illyricum et Italiam Constans, ripam Gothicam Dalmatius tuebatur.

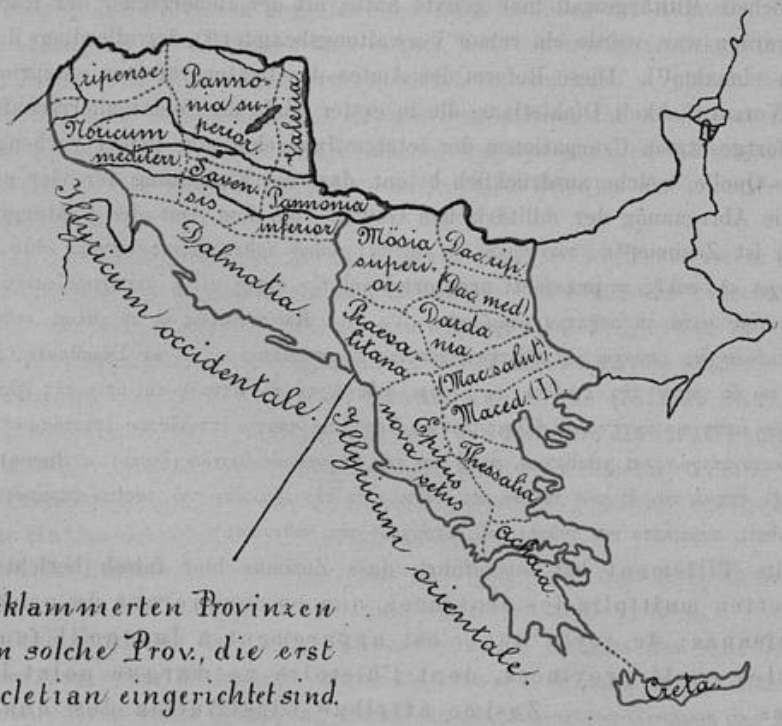

Die eingeklammerten Provinzen bezeichnen solche Prov., die erst nach Diocletian eingerichtet sind.

Mithin erhielt Constantius das engere Reich Diokletians, die Präfectur Oriens; Dalmatius das Reich des Galerius, die Präfectur Illyricum; Constans das Reich Maximians, die Präfectur

20). Vgl. Tillemont, a. o., S. 451.

21). Burkhardt, a. o., S. 337.

22). Vgl. des Verfassers Schrift über den „Anonymus Valesii de Constantino", Kiel, 1885, S. 84—86 und S. 99—106.

23). Herausgegeben von Gardthausen im 2. Band seiner Ammianausgabe, S. 289, §: 35.

Italia und Constantinus das Reich des Diokletianischen Cäsars Constantius, die Präfectur Gallia. Denn dass man unter der ripa Gothica nicht nur die Donauprovinzen, d. h. den nördlichen Teil der Präfectur Illyricum zu verstehen hat, sondern auch deren südlichen Teil, d. h. die griechischen Provinzen bis Creta, geht schon aus Zos. II, 33 hervor. Nach dieser Stelle umfasste die Präfectur Illyricum unter Constantin „Μακεδόνας καὶ Θεσσαλοὺς καὶ Κρῆτας καὶ τὴν Ἑλλάδα καὶ τὰς περὶ αὐτὴν νήσους καὶ ἀμφοτέρας Ἠπείρους, καὶ πρὸς ταύταις Ἰλλυριοὺς καὶ Δάκας καὶ Τριβαλλοὺς καὶ τοὺς ἄχρι τῆς Βαλερίας Παιόνας, καὶ ἐπὶ τούτοις τὴν ἄνω Μυσίαν.“ Die Präfectur Illyricum umschloss also unter Constantin nur die östliche Hälfte des Reiches des Galerius, die Länder bis zu der Pannonischen Provinz Valeria, aber nicht diese selbst, nicht die Savensis, Dalmatia, die beiden Pannonia und die beiden Noricum, d. h. nicht den westlichen Teil des Reiches des Galerius, das sog. Illyricum occidentale. Dass dagegen das Reich des Galerius auch Illyricum occidentale umfasste, geht aus folgendem hervor. Nach Aurelius Victor (de caes. 39, 30) erhielt Galerius „Illyricique ora ad usque Ponti fretum“; unter der ora Illyrici hat man zunächst den südlichen Teil des spätern Illyricum occidentale, die langgestreckte und grosse Provinz Dalmatia zu verstehen, die vom See von Skutari bis zur Halbinsel Istrien reichte und Teile von Istrien, Krain, Kroatien; ganz Bosnien, die Herzogowina, Montenegro und Dalmatien umfasste. Dass man unter der ora Illyrici an dieser Stelle aber auch den nördlichen Teil von Illyricum: die Savensis, Valeria, beide Pannonia etc. zu verstehen hat, beweist eine Stelle des Aur. Victor (de caes. XL, 9—10), der zufolge Galerius von der Pannonia inferior Diokletian zu Ehren eine neue Provinz, die Valeria abzweigte und in der Pannonia inferior den Plattensee in die Donau ableitete. Aus Aurelius Victor ersieht man also, dass das Reich des Galerius, d. h. die Präfectur Illyricum: Illyricum orientale und Illyricum occidentale umfasste; aus Zosismus, dass unter Constantin die Präfectur Illyricum nur noch Illyricum orientale umschloss. Da Constantin im übrigen an der Diokletianischen Verwaltungsreform festgehalten, sie hier und da vielleicht noch weiter ausgebildet hat, würde uns die erhebliche Einschränkung der wichtigen Präfectur Illyricum befremden müssen, wenn nicht jene Notiz des Anonymus Valesii de Constantino den Schlüssel zu dieser Aenderung enthielte. Berücksichtigte Constantin bei seiner Reichsteilung ausser seinen Söhnen noch einen Neffen, so beugte er einer Unzufriedenheit der Söhne am geeignetesten dadurch vor, dass er den dem Neffen zugemessenen Reichsteil so erheblich verkleinerte, dass derselbe neben den grossen, beziehungsweise um den abgetrennten Teil vergrösserten Präfecturen Oriens, Italia und Gallia fortan weniger in Betracht kam, wenn schon er immer noch gross genug blieb, um eine Achtung gebietende Macht zu repräsentieren. Wie aus dem Anonymus hervorgeht, wurde das von der alten, Diokletianischen Präfectur Illyricum abgetrennte Illyricum occidentale zu der benachbarten Präfectur Italia geschlagen, so dass die Diokletianische Provinzialordnung im übrigen nicht angetastet wurde. Bei dieser Constantinischen Neuerung ist es denn auch verblieben, so dass die Präfectur Illyricum ganz Illyrien nur unter Galerius, bezw. unter Diokletian umschlossen hat.

Aber aus welchen Gründen berücksichtigte Constantin ausser seinen drei Söhnen noch einen und gerade nur **einen** seiner Neffen? Man findet eine Erklärung für die eigentümliche Art dieser Reichsteilung nur in der Annahme, dass die i. J. 292 eingeführte Vierteilung des Reiches sich 43 Jahre später bereits derartig eingebürgert hatte, dass Constantin lieber neben seinen drei Söhnen einen entfernteren Verwandten bei der Teilung berücksichtigte, als dass er die gesamte Organisation des Reiches durch eine Dreiteilung abermals von Grund aus geändert hätte: denn eine einfache Verbindung der alten Präfectur Illyricum mit der Oriens oder Italia war nicht möglich, ohne die Inhaber der beiden andern Präfecturen mit dem bevorzugten Bruder tödlich zu verfeinden.

Der Umstand, dass seit Diokletian nur Vierteilungen oder Zweiteilungen des Reiches vorkommen, selbst wenn drei Söhne vorhanden sind, spricht deutlich genug für die Einrichtung der Präfecturen durch Diokletian!

Von einem gut unterrichteten[24]) Zeitgenossen wird uns ausdrücklich überliefert, dass Diokletian das Amt des Praefectus praetorio geschaffen habe, wie zahlreiche andere Administrativbehörden[25]). Ueberdies erwähnen Aurelius Victor und Eutrop als vorconstantinische Präfecten den Asklepiodot, den Praefectus praetorio des Cäsars Constantius; Aur. Victor den Rufius Volusianus, als Praefectus Praetorio des Maxentius; Vopiscus den Verconius Herennianus als Praefectus Praetorio Diokletians[26]). Inschriftlich bezeugt ist bereits für das Jahr 293 Septimius Valentius, der Praefectus praetorio Maximians[27]). So sind uns, abgesehen von Maxentius, Prätorpräfecten des Diokletian, Maximian und Constantius bezeugt. Dass uns die Inschriften nicht zahlreichere Beispiele erhalten haben, ist wohl auf das Edict des Licinius vom Jahre 313 zurückzuführen[28]).

Aber nicht nur diese Vierteilung ist auf Diokletian zurückzuführen. Ein zweiter Octavian baute er vielmehr die gesamte Provinzialverwaltung auf neuer Grundlage auf. Er teilte das Riesenreich in eine Anzahl Diöcesen, die je unter einem Vicarius standen; die Diöcesen selbst zerfielen in hundert Provinzen[29]), für welche sie die Oberbehörde bildeten, so dass die Vikare als Zwischeninstanz zwischen den Provinzialbehörden und dem Prätorpräfecten dienten. Die Provinzen unterlagen einer gleichmässigen Verwaltung, zu deren Gunsten wohl damals die letzten provinzialen Unterschiede aufgehoben wurden. Die Hauptquelle für diese Aenderung ist Lactanz, der an der wiederholt angeführten Stelle sagt: „Tres enim participes regni sui fecit, in quatuor partes orbe diviso — — — **provinciae** quoque in frustra **concisae, multi praesides** et **plura officia** singulis regionibus ac paene iam civitatibus incubare, item **rationales** multi et **magistri** (scil. equitum et peditum, auf welche die Militärgewalt der bisherigen Prätorpräfecten überging) et **vicarii praefectorum**, quibus omnibus civiles actus, exactiones rerum innumerabilium, non dicam, crebrae, sed perpetuae“. Mit diesem unwiderleglichen Zeugnis des christlichen Fanatikers stimmen die folgenden Worte eines gut unterrichteten heidnischen Autors, Eutrops, um so überzeugender überein, als gerade dasjenige, was Lactanz dem verhassten Diokletian zum Vorwurf macht, von Eutrop dem Kaiser zum besonderen Verdienst angerechnet wird: „— — **ordinavit provide multa et disposuit, quae ad nostram aetatem manent** (IX, 23).

Während Eutrop, der in seinem breviarium nur das Wichtigste zusammenfasst, Diokletian zahlreiche, einschneidende und dauernde Verwaltungsreformen zuschreibt, weiss er von Constantin, dessen Regierung er fünf Kapitel widmet, auch nicht eine Verwaltungsreform anzuführen. Das Zeugnis des Lactanz über die Einsetzung der Vicarii durch Diokletian wird durch drei Inschriften bestätigt. Inschriftlich wird der Vikar eines Praefectus praetorio erwähnt, der, „wie es scheint“, **vor Constantin** zweimal das Vikariat bekleidet hatte. Ferner ist ein Vicarius Africae für das Jahr 315 nachweisbar[30]),

---

24). Vgl. Leopold von Ranke, Weltgeschichte IV, Abt. 2, S. 252 und Teuffel, Geschichte der römischen Literatur[3], 1875, S. 928,7.

25). Lactanz, de mort. pers., cap. 7.

26). Aur. Vict. de caes. 39,42 und 40,18; Eutrop IV, 22; Vopiscus, Aurel. cap. 44.

27). Vgl. Marquardt, a. o. S. 231, Anm. 5 und Preuss, a. o. S. 90, Anm. 4.

28). Ueber dies merkwürdige Edict, dass uns b. Eusebius, hist. eccles., lib. IX; 11,3 erhalten ist, wird gelegentlich der Untersuchung über die Arabia Augusta Libanensis die Rede sein.

29). Wenn Marquardt behauptet (a. o. S. 231), das Reich habe bereits unter Diokletian, beziehungsweise unter Constantin 116 Provinzen gezählt, irrt er sich. Wie unten (S. 8) ausgeführt wird, lässt sich der Nachweis führen, dass das Reich noch unter Constantin schwerlich über 100 Provinzen gezählt hat.

30). Vgl. Marquardt, a. o. S. 231, Anm. 5.

das heisst für eine Zeit, in der Constantin noch nicht Alleinherrscher war, sondern eben von dem wichtigen Feldzuge gegen Kaiser Licinius in sein Reich zurückkehrte. Endlich bemerkt Tillemont, dem Eusebius folgend, dass Constantin im Jahre 313 den Anulin als Vikarius des Präfectus Prätorio (scil. von Italien) nach Afrika gesandt habe (a. o. S. 235).

Das urkundlich für die Jahre 313 und 315 bezeugte Vikariat Afrika kann nur von Diokletian herrühren, denn für die Annahme, dass einer der Teilkaiser Maxentius und Constantin, zu deren Reich Afrika seit der Abdankung Diokletians gehört hatte, für sein Teilreich eine völlig neue Organisation eingeführt hätte, fehlt uns jede Spur eines Hinweises, ganz abgesehen davon, dass eine solche Annahme von vornherein unwahrscheinlich ist. Weder Maxentius noch Constantin hätte in dem vielbewegten Decennium von 305—315 Musse zu so tief eingreifenden Neuordnungen gehabt, Massnahmen, deren Einrichtung sich ihrer ganzen Natur nach nur für das ganze römische Reich eignete, nicht aber für einen Teil desselben, zumal für den ältesten, der einer Neuorganisierung am wenigsten bedurfte.

Welche Gründe gerade den klugen, berechnenden, zielbewussten Diokletian zu einer derartigen Reform veranlassen mochten, die infolge der durch sie herbeigeführten Steigerung der Verwaltungskosten, der bedeutenden Vergrösserung der Beamtenzahl und der weiteren Ausdehnung der Befugnisse der Behörden den Zeitgenossen nichts weniger als willkommen erschien[31]), das ist uns nicht überliefert worden. Man wird schwerlich fehl gehen, wenn man sich der Meinung Burkhardts[32]) anschliesst: jedenfalls hätten die bisherigen Organe dem Kaiser nicht mehr genügt, da er eine schärfere Aufsicht und bessere Ausführung des Befohlenen für notwendig erachtete. Der gleichen Ansicht ist Preuss[33]): „Diokletian führte eine völlig neue Einteilung der Verwaltungsbezirke und Provinzen durch nach dem Princip, dass der bessern Aufsicht wegen die Zahl der Provinzen erheblich vermehrt, also die einzelnen Regierungsbezirke verkleinert, dagegen wieder mehrere zusammen je einer Oberbehörde unterstellt wurden". „Die Teilung und schärfere Unterordnung der Behörden diente zur genaueren Aufsicht und strafferen Verwaltung und erschwerte somit auch das alte Uebel der Rebellionen und Erhebung von Gegenkaisern".

Gestützt von den oben geltend gemachten Gründen beseitigen die angeführten Zeugnisse jeden Zweifel darüber, dass sowohl die Gründung der vier Präfecturen, als die Einrichtung der Diöcesen als die Teilung der Provinzen, dass, mit einem Worte, die grosse Verwaltungsreform des römischen Reiches auf Diokletian zurückzuführen ist.

Die Zahl der Provinzen, in welche das römische Reich infolge der Diokletianischen Teilungen zerfiel, ist uns leider nicht überliefert, lässt sich aber ziemlich genau bestimmen. Wie oben erwähnt, war das römische Reich um die Wende des vierten Jahrhunderts den ausführlichen Angaben der notitia zufolge in 120 Provinzen eingeteilt. Von den dort aufgezählten 120 Provinzen sind aber eingerichtet worden:

1. Palaestina II . . . . . kurz vor d. J. 400[34]).
2. Syria salutaris . . . . . „ „ „ „ 400[35]).
3. Phoenice Libani . . . . . „ „ „ „ 400[35]).

---

31). Vgl. Lactanz, de mort. pers. cap. 7; Aur. Victor. de caes., 39,31.

32). A. o., S. 60.

33). A. o., S. 91 und 100.

34). Nöldeke, a. o., S. 168, Anm. 3, spricht sich dafür aus, dass die Einrichtung der Palaestina secunda „erst lange nach Diokletian und Constantin stattfand"; Kuhn setzt ihre Einrichtung um das Jahr 400 an, vgl. Anmerkung 35.

35). Kuhn, a. o., S. 715 meint, die Verdoppelung der syrischen Provinzen, — unter denen er Cicilien, Syrien, Phönicien und Palästina versteht — sei „der Abfassung der notitia dignitatum nur kurz vorangegangen", habe also kurz vor dem Jahre 400 stattgefunden. Man vgl. noch S. 718 und S. 715. Von Rohden, a. o., S. 8, führt die Umstände an, denen zufolge die Phoenice Libani nicht vor dem Jahr 381

4.	Die italische Valeria	vor d. J. 399[36]).
5.	Cilicia II	nach „ „ 395[37]).
6.	Honorias	„ „ „ 388[38]).
7.	Armenia II o. major	„ „ „ 386[39]).
8.	Dacia mediterranea	„ „ „ 386[40]).
9.	Macedonia salutaris	„ „ „ 386[41]).
10.	Lugdunensis III	„ „ „ 385[42]).
11.	„ Senonia	„ „ „ 385[43]).
12.	Raetia II	vor „ „ 385[44]).
13.	Arcadia	nach „ „ 384[45]).
14.	Galatia salutaris	bald „ „ „ 381[46]).
15.	Cappadocia II	vor „ „ 381[47]).
16.	Lycaonia	kurz „ „ „ 373[48]).

---

eingerichtet gewesen sein kann und Kuhn macht darauf aufmerksam, dass sich aus Sozomenos der Beweis folgern lasse, dass Syrien und Phönicien im Jahre 391 noch nicht geteilt waren (a. o., S. 699).

36). Die italische Provinz Valeria wurde im vierten Jahrhundert von der Provinz Picenum suburbicarium abgetrennt, wird aber ausdrücklich erwähnt erst im Jahre 399 (vgl. Marquardt, a. o, S. 239. Anm. 7). Freilich spricht Ammian in dem Bericht über die Ereignisse des Jahres 369 von der Valeria Pannoniae (28; 3, 4), eine Bezeichnung, in der man ein Zeugnis für die selbstständige Existenz auch der italischen Valeria um diese Zeit erblicken müsste, wenn diese Stelle nur so gedeutet werden könnte, dass der Zusatz „Pannoniae", die pannonische Valeria von der italischen Valeria unterscheiden sollte. Eine solche Deutung ist zwar wahrscheinlich, aber nicht nötig; Ammian kann mit dem Zusatz „Pannoniae" auch haben sagen wollen: die Valeria, die, wie ich schon wiederholt erwähnt habe (z. B. 19; 11, 4), früher einen Teil der alten Provinz Pannonia bildete.

37). Marquardt, a. o., S. 388. Anm. 8 stellt die Angaben zusammen, denen zufolge Cicilien unter der Regierung des Arkadius, also nach dem Jahre 395 geteilt wordeu ist.

38). Kuhn, a. o., S. 708; vgl. Marquardt, a. o., S. 375.

39). Mommsen, a. o., S. 504 und Kuhn, a. o., S. 708.

40). Als Aurelian (270—275) die Besatzungen aus den Festungen Daciens zurückzog und damit das transdanubische Dacien endgültig aufgab, versetzte er die in jener Provinz zurückgebliebenen römischen Einwohner an das südliche Donauufer zwischen die Provinz Moesia superior und Moesia inferior, indem er hier zwei Zwischenprovinzen einrichtete, die er beide Dacia nannte: die nördliche Uferprovinz Dacia ripensis und die südliche Binnenprovinz Dacia mediterranea oder Dardania, vgl. Festus, cap. 8: Per Aurelianum translatis exinde Romanis duo Daciae in regionibus Moesiae ac Dardaniae factae suut" und Marquardt, a. o., S 312. Aus der Fassung dieser Notiz scheint indessen hervorzugehen, dass die südliche der beiden neuen Dacischen Provinzen, die Dardania, unter diesem ihren alten Namen bereits vor Aurelian bestanden hatte und nunmehr gelegentlich der neuen Besiedelung auch den Namen Dacia (scil. mediterranea) erhielt. Festus scheint sich mithin ungenau ausgedrückt zu haben. Statt zu sagen, Aurelian habe zwei Provinzen mit dem Namen Dacia eingerichtet, hätte er schreiben müssen: Aurelian siedelte die aus Dacien überführten Römer in zwei Provinzen an, von denen er die nördliche erst neu einrichtete, während die südliche unter dem Namen Dardania bereits bestand. Für diese Ansicht spricht auch die Tatsache, dass die Dardania von Capitolin bereits zu den Zeiten Marc Aurels (160—180) erwähnt wird (Marc. Ant., cap. 21): „Latrones etiam Dalmatiae atque Dardaniae milites fecit". Zwischen den Jahren 385 und 400 wurde die Dardania oder Dacia mediterranea in zwei neue Provinzen: Dacia mediterranea und Dardania geteilt, sodass nach dem Jahr 385 der Name Dardania nur den südlichen Teil der alten Provinz Dardania umfasst und nunmehr zwischen den beiden Mösien folgende drei dacischen Provinzen am rechten Donauufer von Norden nach Süden auf einanderfolgen: Dacia ripensis, Dacia mediterranea und Dardania.

41). Mommsen, a. o. S, 509.

42 u. 43). Mommsen, a. o. S. 511.

44). Mommsen, a. o. S. 514.

45). Mommsen, a. o. S. 517 u. S. 500.

46). Marquardt, a. o. S. 365.

47). Czwalina, a. o. S. 8.

48). Mommsen, a. o. S. 507 u. Kuhn, a. o. S. 704.

17. Baleares . . . . . zwischen d. J. 369—386[49]).
18. Valentia . . . . . im „ 369[50]).
19. Picenum suburbicarium . . . . . um d. „ 364[51]).
20. Lycia . . . . . zwischen „ „ 313—325[52]).

Da mithin von jenen 120 im Jahre 400 bestehenden Provinzen nachweislich 20 Provinzen erst in den Jahren 313—400 eingerichtet worden sind, zählte das römische im Jahre 313, dem Todesjahr Diocletians[53]), genau 100 Provinzen[54]).

Abgesehen von wichtigen Angaben des Zosimus und Ammian, sind uns aus dem vierten Jahrhundert vier Provinzialverzeichnisse überliefert:

1. das des Festus[55], der in seinem breviarium zwar kein vollständiges Verzeichnis, wohl aber reichliche Auszüge aus einem solchen giebt. Festus schrieb unmittelbar nach dem Abschluss des Friedens mit den Goten vom Jahr 369; er kennt noch nicht die britannische Provinz Valentia[56]), die nach Ammian (38; 3, 7) bereits in demselben Jahr errichtet wurde;
2. der Laterculus Polemii Silvii[57]), ein Denkmal, das aus Quellen geflossen ist, welche Mommsen als „zum grössten Teil gute, für uns verlorene“ charakterisiert. Neben einer Regentenliste enthält der laterculus ein Provinzialverzeichnis, welches, „wenn es ganz folgerichtig redigiert ist“ **Ende** 385 oder Anfang 386 aufgesetzt sein muss, da die Provinzen Aemilia und Liguria, die im Jahr 385 eine einzige Provinz: „Aemilia et Liguria“ bilden[58]), bei Silvius bereits als zwei besondere Provinzen erscheinen, andererseits die Cappadocia

---

49). Mommsen, a. o. S. 515.

50). Mommsen, a. o. S. 510.

51). Marquardt, a. o. S. 239. Vgl. unten S. 10, Anm. 67.

52). Mommsen behauptet, dass Lycien bereits vor d. J. 297 als selbständige Provinz bestanden habe (a. o. S. 506). Aber Kuhn weisst aus officiellen Actenstücken nach, dass Lycien noch im Jahre 313 als selbständige Provinz nicht bestanden, vielmehr mit Pamphylien zusammen eine Provinz gebildet hat. Marquardt, der sich ebenso wie von Rohden Kuhns Beweis anschliesst, macht darauf aufmerksam, dass in den Subscriptionen des Nicäischen Concils bereits Pamphylia und Lycia einzeln aufgeführt werden. Demnach muss die Lycia in den Jahren 313—325 als selbständige Provinz eingerichtet worden sein. Wer jenen Unterschriften wegen der in ihnen nachgewiesenen Fehler nicht eine Beweiskraft beimessen zu dürfen glaubt, muss bis zum Jahr 385 vorgehen, für welches Silvius die selbständige Existenz der Provinz Lycia bezeugt, um einen sichern terminus ad quem zu erhalten, (Vgl. Marquardt, a. o. S. 379, Anm. 1 u. 2 u. Czwalina, a. o. S. 7)

53). Burckhardt, a. o., S. 324.

54). Für die Feststellung dieser Zahl ist es unwesentlich, dass es zuweilen vorkam, dass früher getrennte Provinzen wenigstens zeitweise wieder vereinigt wurden. Czwalina, der auf derartige Vereinigungen aufmerksam macht (a. o. S. 15), betont aber nicht nur zugleich, dass solche Vereinigungen dem Zuge des Jahrhunderts durchaus widersprachen, da seit dem Ende des dritten Jahrhunderts entschieden das Streben vorgeherrscht habe, die Provinzen immer mehr zu teilen und zu verkleinern (Vgl. noch Kuhn, a. o. S. 705, 713, 716), sondern kann auch derartige Vereinigungen nur für das fünfte Jahrhundert und auch in diesem nur für die Provinzen Pamphylien und Scythien nachweisen.

Uebrigens darf man mit solchen definitiven Vereinigungen früher getrennter Provinzen nicht die zeitweise Vereinigung zweier oder mehrerer Nachbarprovinzen unter der Regierung **eines** praeses verwechseln, die bei eintretenden Vacanzen etc. häufig vorkam, ohne dass durch die gemeinschaftliche Regierung die Selbständigkeit solcher Provinzen angetastet worden wäre!

55). Wagners Ausführungen (im Philologus, B. 42, S. 521) folgend spreche ich weder von Festus Rufus, noch von Rufus Festus oder Rufius Festus, sondern schlechtweg von Festus.

56). Mommsen, a. o., S. 517.

57). Herausgegeben von Mommsen i. d. Abhandlungen der Königl. Sächs. Ges. der Wissenschaften, B. II der philologisch-historischen Klasse, S. 231—279, vgl. einige Nachträge und Emendationen a. o., B. VIII, S. 695.

58). Marquardt, a. o. S. 235, Anm. 1.

und Armenia, die bereits im Jahr 386 als geteilt bezeichnet werden, bei Silvius noch nicht geteilt sind[59]). Wie oben (Anm. 47) bemerkt, war die Cappadocia bereits im Jahr 381 geteilt, ja, aus den von Kuhn beigebrachten Zeugnissen geht sogar hervor, „dass in der Zeit von c. 371—386 factisch zwei Cappadocien bestanden haben[60])". Die Provinzliste des Silvius wird daher von Mommsen eher zu spät als zu früh datiert worden sein;

3. die notitia dignitatum, die nicht lange nach Gildos Tod, nach dem Jahre 398 abgefasst wurde[61]);
4. die notitia provinciarum et civitatum Galliae, welche aus der Zeit des Honorius[62]) (395—423) herrührt[63]).

War man daher über Zahl und Namen der in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts bestehenden römischen Provinzen verhältnismässig gut unterrichtet, so wusste man andererseits keinen Anhalt für die Entscheidung der Frage zu finden, wieviel Provinzen das Reich in den Zeiten vom Tode Trojans (vgl. ober S. 2, Anm. 10) bis auf das Jahr 369 zählte. Zwar konnte es nach den oben erwähnten, unzweideutigen Zeugnissen keinem Zweifel unterliegen, dass die Einrichtung der 4 Präfecturen, der Diöcesen, die neue Ordnung und Einteilung der Provinzen von Diocletian herrühre, aber über die Anzahl, Benennung und Ausdehnung der einzelnen Diöcesen und Provinzen wusste man nur wenig und Unsicheres. Da hielt Mommsen am 11. August 1862 in der Berliner Akademie eine Vorlesung über ein Provinzialverzeichnis: „Nomina provinciarum omnium", das zwar bereits 1742 von Scipione Maffei herausgegeben, aber völlig unbeachtet geblieben war; dessen Wiederabdruck Mommsen nunmehr vornahm, nachdem er selbst die Handschrift eingesehen hatte. Man pflegt seitdem dies Verzeichnis schlechthin als das Veroneser Verzeichnis zu citieren, da die Handschrift desselben der Veroneser Capitularbibliothek angehört[64]). Leider sind die wichtigen Blätter teilweise nur in defectem Zustande erhalten: beispielsweise sind die Provinzen Italiens infolge dieses defecten Zustandes nur unvollständig erhalten[65]), sodass die Gesamtzahl der Provinzen etwas höher anzunehmen ist, als sie uns dort erscheint. Das Veroneser Verzeichnis[66]) nennt 94 Provinzen.

Mommsen zählt zwar 96 Provinzen, aber mit Unrecht, da er die „Armenia maior", deren Name, wie er selbst ausführt, später interpoliert ist und die sich durch den Zusatz „nunc addita" selbst als Interpolation kennzeichnet, merkwürdigerweise mitzählt (a. o. S. 503); da er ferner in den Worten: „flaminiam picenum" mit Unrecht zwei Provinzen zu erkennen glaubt. Die Provinz „Flaminia et Picenum" wurde erst um das Jahr 364 in zwei Hälften geteilt: eine nördliche, die Flaminia et Picenum annonarium oder kurzweg Flaminia und eine südliche, die Picenum suburbicarium oder kurzweg Picenum[67]). Mommsen irrt, wenn er behauptet (a. o., S. 513; X, 77 u. 78),

---

59). Mommsen, a. o., (so citiere ich die Abh. üb. d. Veroneser Verz.), S. 517 u. 504; Marquardt, a. o., S. 282, Anm. 5.

60). Czwalina, a. o., S. 8.

61). Mommsen, a. o., S. 517.

62). Marquardt, a. o., S. 282, Anm. 5.

63). Der laterculus, die notitia dignitatum und die notitia Galliarum sind von Otto Seeck herausgegeben i. d. „notitia dignitatum", Berlin, 1876; der laterculus u. die provincia Galliarum auch von Alexander Riese, in dessen Ausgabe der „Geographi lat. minores" Heilbronn, 1878.

64). Mommsen, a. o., S. 489.

65). A. o., S. 514.

66). Herausgegeben v. Mommsen, a. o., S. 489—538; ferner v. Seeck, a. o., S. 245—247 als laterculus Veronensis und v. Riese, a. o., S. 127—131 als nomina provinciarum omnium.

67). Marquardt, a. o., S. 235, 238, 239.

in dem Veroneser Verzeichnis würden bereits Flaminia und Picenum getrennt aufgeführt. In der Veroneser Liste steht nichts, als „flaminiam picenum“; erst Mommsen, der, wie er selbst beteuert, die Wortteilung der Handschrift „nicht weiter berücksichtigt“ und nach eigenem Ermessen die Interpunktion und die Ordnungszahl der Provinzen hinzufügte (a. o. S. 491), erblickte in diesem Ausdruck zwei Provinzen, während er, inconsequent genug, in den genau ebenso unverbunden zusammengestellten Worten: „tusciam umbrenam“, „apuliam calabriam“ und „beteiam histriam“ nur je eine Provinz erkannte, nämlich die „Tuscia Umbria“, die „Apulia Calabria“ und die „Venetia Histria“, weil ihm hier nicht, wie dort, entgangen war, dass diese Provinzen zur Zeit Diocletians noch nicht getrennt waren. Wie der officielle Name der „flaminia picenum“ Flaminia **et** Picenum war, so war derjenige der „apulia calabria“ „Apulia **et** Calabria,“ derjenige der „beteia histria“ „Venetia **et** Histria“[68]). Wenn Mommsen in den Zusammenstellungen „apulia calabria“, „beteia histria“, „tuscia umbrena“ nichts Auffälliges in dem Umstand findet, dass in diesen Doppelnamen das Wörtchen „et“ fehlt, darf er sich in dem Doppelnamen „flaminia picenum“ über das Fehlen des Wörtchens et auch nicht wundern. Der Ausdruck „flaminiam picenum“ der Veroneser Liste bezeichnet ebenso gut eine einzige Provinz, wie die Ausdrücke: „beteiam histriam“, „tusciam umbrenam“ und „apuliam calabriam“. Die Veroneser Liste zählt mithin nicht 96, sondern nur 94 Provinzen auf.

Rechnet man zu ihnen „die offenbar infolge des defecten Zustandes der Liste“ nicht überlieferten Namen der 6 italischen Provinzen: Campania, Aemilia, Liguria, Samnium, Sicilia, Sardinia, so erhält man die Namen von 100 Provinzen, eine Zahl, welche mit der oben für das Jahr 313 nachgewiesenen Anzahl genau übereinstimmt.

Dass das Fehlen der sechs genannten Provinzen nicht einem Versehen des Schreibers, sondern nur dem an dieser Stelle „offenbar defecten Zustand des Veroneser Verzeichnisses“ zuzuschreiben ist, hebt bereits Mommsen hervor (a. o. S. 514). Auch Marquardt betont, dass unsere Liste „an dieser Stelle unvollständig ist“ (a. o., S. 239, Anm. 8). Für diese Behauptung lässt sich aus dem Text des Verzeichnisses selbst ein unumstösslicher Beweis erbringen. Der Schreiber hat den Provinznamen jeder einzelnen Diöcese deren Gesamtzahl vorangestellt, hat aber, seinem geringen Bildungsgrad entsprechend, bei dieser Summierung den Fehler gemacht, zu den Namen der Provinzen hin und wieder einen der vorkommenden Beinamen zuzuzählen, so dass seine Summierungszahl wiederholt zu hoch erscheint. Deshalb haben Mommsen, Marquardt, Kuhn, Czwalina, v. Rohden diese Summierungszahlen, die ohne jenen Fehler für uns sehr wertvoll sein müssten, vollständig unbeachtet gelassen. Allein man ist hier allzu eilfertig Mommsens Beispiel gefolgt.

Jener Fehler erstreckt sich nur auf eine keineswegs erhebliche Anzahl von **Hauptwörtern.** Gerade weil das gemachte Versehen so offenkundig liegt, können diese Angaben auch trotz jenes Fehlers noch wertvolle Aufschlüsse über die Zahl der Provinzen verschiedener Diöcesen erteilen. Wird doch eine Quelle mit offenkundigen Fehlern oft eher zur Erforschung der Wahrheit führen, als ein Denkmal, das scheinbar richtig und consequent in seinen Angaben verfährt, in Wahrheit aber falsche Nachrichten in sich birgt und für die Erforschung des wahren Sachverhaltes um so gefährlicher werden kann, als es seinen falschen Angaben mit grossem Raffinement den Anschein des Thatsächlichen zu verleihen versteht. Gerade jenes grobe Versehen bürgt ebenso wie die unglaublich mangelhafte Orthographie des Schreibers für die Gewissheit, dass dieser Mann gar nicht soviel Kenntnisse, soviel eigenes Nachdenken besass, um selbständig Aenderungen, Ergänzungen an dem ihm vorliegenden Original vornehmen zu können. Er

68). Vgl. Marquardt, a. o., S. 236, 238.

war zu ungebildet und zu beschränkt, um Fälschungen irgend welcher Art versuchen zu können. Andererseits wird derjenige, welcher das Verzeichnis sorgfältig studiert und mit den erhaltenen Nachrichten über die römischen Provinzen vergleicht, sich dem Schluss nicht entziehen können, dass das Original des uns vorliegenden Provinzialverzeichnisses in seinen Nachrichten ebenso genau und zuverlässig war, als sich unser Schreiber beschränkt und ungebildet, im übrigen aber gewissenhaft zeigt. Man wird daher am besten thun, wenn man in dieser Liste nichts unbeachtet lässt.

Die Stelle über Italien lautet im Urtext folgendermassen: „diocensis italiciana habet provincias numero XVI beteiam histriam flaminiam picenum tusciam umbrenam apuliam calabriam licaoniam corsicam alpes cotias retia". Man sieht sofort, das gerade hier die vorgeschriebene Zahl 16 von Wert ist. Auch wenn der Schreiber hier denselben Fehler begangen hätte, den er an anderer Stelle wiederholt begeht, geht doch soviel aus der angegebenen Zahl unzweifelhaft hervor, dass wenigstens 16 Hauptwörter hinter der Ziffer gestanden haben müssen, während hier nur 13 Wörter auf dieselbe folgen! Ein eclatanter Beweis, dass uns hier durch den defecten Zustand der Handschrift verschiedene Worte verloren gegangen sind!

Uebrigens ist in nicht weniger als 6 von den 11 ausseritalischen Diöcesen die Zahl der Provinzen richtig summiert worden. So zählt unser Schreiber in der Pontica richtig **7 Provinzen**, obwohl hier, abgesehen von den beiden späteren Interpolationen, **9 Wörter** vorkommen; in der Asiana richtig **9 Provinzen**, obwohl hier **11 Wörter** vorkommen; in den Thraciae richtig **6 Provinzen**, obwohl **7 Wörter** vorkommen; in den Pannoniae richtig **7 Provinzen**, obwohl **12 Wörter** vorkommen; in den Galliae richtig **8 Provinzen**, obwohl **17 Wörter** vorkommen; in der Viennensis richtig **7 Provinzen**, obwohl hier **13 Wörter** vorkommen. Mommsens Bemerkung, das jenes Versehen „in der Regel" vorkomme, ist mithin nicht richtig. Ausserdem ist zu bemerken, dass es sich in den übrigen 5 Diöcesen nur um wenige Fehler handelt: die Zahl der Provinzen wird in den 3 Diöcesen: Moesiae, Hispaniae und Africae nur um je eine einzige, in den Diöcesen Oriens und Britanniae nur um zwei Nummern zu hoch angegeben. Der ganze Rechnungsfehler ist also der, dass der Schreiber in 5 Diöcesen 7 Provinzen zu viel zählt, während in 6 Diöcesen auch nicht ein einziger Summierungsfehler vorliegt!

Wie oben gezeigt (S. 11), bezeichnen von den 13 in der Diöcese Italia angeführten Worten die „beteia histria", die „flaminia picenum", die „tuscia umbrena", die „apuleia calabria", natürlich auch die „alpes cotiae" nur je eine, mithin zusammen 5 Provinzen, zu denen noch „Licaonia", (Lucania), „corsica" und „retia" (Raetia) kommen. Addieren wir zu diesen 8 die fehlenden 6 Provinzen: Campania, Samnium, Aemilia, Liguria, Sicilia, Sardinia, so erhalten wir für die Diöcese Italia zur Zeit Diokletians 14 Provinzen. Die häufigen Doppelnamen, wie „apuleia calabria", „flaminia picenum", erklären es, dass unser Schreiber hier, wie in den Diöcesen Oriens und Britanniae, 2 Provinzen zu viel gezählt hat.

Eine Entscheidung darüber, ob die fehlenden 6 Provinzen zu Diocletians Zeit noch 4 oder schon 6 Provinzen bildeten; ob die Liguria mit der Aemilia (S. 9 und Anm. 58), die Campania mit der Samnium noch eine Provinz ausmachte oder nicht, scheint mir noch nicht spruchreif, ist für meine Beweisführung auch unwesentlich. Denn wurde die „Liguria et Aemilia", die „Samnium et Campania" wirklich erst im vierten Jahrhundert geteilt, so würde sich die Zahl der um das Jahr 313 bestehenden Provinzen auf 98, statt auf 100 belaufen, welcher dann in der Veroneser Liste 94 + 4, statt 94 + 6 Provinzen entsprechen würden[69]).

69). Marquardt (a. o., S. 233—235 u. S. 237—238) sowie Mommsen (vgl. v. Rohden, a. o., S. 26, Anm. 1) sprechen sich für die Vierzahl aus.

Ausser den Namen von 94 Provinzen enthält das Veroneser Verzeichniss die Namen von 12 Diöcesen, welche von den 13 Diöcesen der notitia ihrer Zahl, ihrem Namen und Umfang nach abweichen und offenbar erheblich älteren Ursprungs sind. So lag der Gedanke, in dieser Liste ein Exemplar des Verzeichnisses der Diocletianischen Reichseinteilung zu erblicken, nichts weniger als fern.

In einem vortrefflichen Commentar suchte Mommsen in der That nachzuweisen, dass man in dieser „merkwürdigen Urkunde das älteste aller auf uns gekommenen Verzeichnisse der diocletianischen Diöcesen und Provinzen" erblicken müsse, „wahrscheinlich geflossen aus dem ursprünglichen, um das Jahr 297 aufgesetzten Schema". Ohne weiteres haben denn auch die berufensten Forscher auf diesem Gebiet, Männer wie Marquardt (1873), Görres (1875), Nöldeke (1876), Riese (1878) die Frage nach Ursprung, Wert und Datierung der Veroneser Liste als eine durch Mommsens Beweisführung erledigte angesehen, obgleich Mommsen seine Beweisführung mehr angedeutet als ausgeführt, teilweise seine Behauptungen überhaupt nicht begründet hat. Erst Emil Kuhn hat durch seinen Widerspruch gegen verschiedene Behauptungen Mommsens bewiesen, dass Mommsens Darlegungen noch einer ausführlichen Begründung bedürfen, um gegen jeden Widerspruch sicher zu sein.

Zwar muss auch Kuhn „die in dem Verzeichnis angeführte Diöceseneinteilung als auf Diocletians Zeit passend" anerkennen. Er leugnet auch nicht, „dass mehrere der darin vorkommenden Bezeichnungen der Provinzen kaum in einer andern als in der Epoche von Diocletians Regierung niedergeschrieben werden konnten". Trotzdem steht nach ihm „die Veroneser Liste, wenn man sie um das Jahr 297 aufgesetzt erachtet und die dort aufgezählten Provinzen in betracht zieht, in den differenten Punkten mit der Gesamtheit der übrigen Zeugnisse, historischen, kirchlichen, juridischen im Widerspruch". Kuhn kommt zu dieser Ansicht, weil seiner Meinung nach das Verzeichniss „die Aenderungen in der Provinzialeinteilung von 297 bis gegen 380 zum grössten Teil in sich aufgenommen" hat; die in dieser Zeit entstandenen Provinzen seien „in das ursprünglich mit Rücksicht auf Diocletians Zeit aufgesetzte Verzeichnis in einer späteren Zeit hineingetragen worden", mithin könne „das Verzeichnis, als ganzes betrachtet, für irgend eine bestimmte Zeit als zutreffend nicht erachtet werden". „Ich kann nur raten, sich forthin auf die Veroneser Liste so wenig wie auf Malalas zu berufen" (a. o., S. 708, 698, 701). Ihm schliesst sich von Rohden an: „Sind denn alle Zeugnisse für nichts zu achten gegenüber diesem Verzeichniss mit seinem schmählich entstellten Text?" (a. o., S. 27.)

Fasst man alle Bedenken zusammen, welche die beiden Forscher zur Erhärtung ihrer Ansicht haben aufstellen können, so treten uns die folgenden vier Einwürfe entgegen:

1. Die oben erwähnten orthographischen Fehler, die Corrumpierung einzelner Wörter, wie der Namen Cyprus, Haemimontus, Ripensis, Belgica, Sitifensis in tupus, emossanus, pariensis, betica, tabia insidiana, auf die sich von Rohden bezieht (a. o., S. 26), ist für die Entscheidung unserer Frage durchaus unwesentlich; wird, vom Standtpunkt des Historikers aus betrachtet, sogar eher für als gegen die Zuverlässigkeit der Liste sprechen[70]), so paradox eine derartige Behauptung auch für den ersten Augenblick erscheint. Uebrigens erklären sich jene Wortverdrehungen vielleicht durch die Annahme, dass der Schreiber ein Grieche gewesen ist, welcher der lateinischen Sprache nur unvollkommen mächtig war. Für diese Ansicht spricht der Umstand, dass jene Wortverdrehungen eine griechische Färbung verraten. So findet sich statt der zwei Buchstaben ph, die doch dem **einen** Buchstaben φ

70). Wie dies oben, S. 11 — 12, weiter ausgeführt worden ist.

entsprachen, ausnahmslos der eine Buchstabe f: fenice, phanfilia, frigia prima, frigia, secunda, oder p: eupatensis; ferner th (ϑ) statt t: tharaconensis; für Moesia der griechische Name misia u. s. w.

2. v. Rohden behauptet, in der Liste fehlen 6 verschiedene Provinzen, welche zur Zeit Diocletians längst bestanden: die oben (vgl. Anm. 69) erwähnten vier italischen Provinzen, Lycia und Achaia. Von den italischen Provinzen ist bewiesen worden, dass sie in der Liste nicht gefehlt haben können. Lycia hat zur Zeit Diocletians als selbständige Provinz noch gar nicht bestanden, wie Kuhn überzeugend nachgewiesen hat (vgl. oben, Anm. 52). Allerdings lässt Kuhn auch hier seiner Polemik gegen den Wert der Liste freien Lauf. Die Provinz habe in der ganzen Kaiserzeit nicht Phamphylia, sondern „Lycia et Pamphylia" geheissen, mithin könne „bei dem blossen Namen Pamphylia natürlich nicht an eine „officielle Namenklatur" gedacht werden" (a. o., S. 701). Dagegen bemerkt Marquardt, der sich im übrigen in der neuen Auflage seines Handbuches durchweg den unten dargelegten Ausführungen Kuhns anschliesst: „Ich halte es für wahrscheinlicher, dass die kombinierte Provinz, welche damals noch existierte, mit dem einen Namen Pamphilia bezeichnet wurde" (a. o. S. 379, Anm. 1).

Auch der Name Achaia fehlt nicht, sondern liegt, wie Mommsen darlegt, in dem Wort „priantina" verborgen. So steckt der Name Cyprus in dem Wort „tupus", Venetia in „beteia", Flavia in „aelaviae", Haemimontus in „emossanus", Sitifensis in „tabia insidiana", Lucania in „licaonia", Praevalitana in „privalentina", Asia in „assa", Ripensis in „pariensis" etc. — Gerade der Umstand, dass auch nicht eine einzige Provinz fehlt, von der nachgewiesen werden kann, dass sie zu Diocletians Zeiten bereits eingerichtet war, beweist glänzend die Zuverlässigkeit der Veroneser Liste.

3. Ferner beruft sich von Rohden auf die beiden von Mommsen selbst als Interpolationen hervorgehobenen Stellen: „Armenia maior nunc addita" und „nunc in duas divisa" (scil. Paphlagonia). Allein gerade diese Interpolationen sprechen von vornherein gegen die Annahme noch anderer Interpolationen. Sie kennzeichnen sich an beiden Stellen durch das Wörtchen „nunc" offen und wahr von selbst als spätere Hinzufügung. Hätte der Autor, von dem diese Zusätze herrühren, auch andere Provinzen interpoliert, so würde er dieselben auf die gleiche Weise wie hier als Zusätze charakterisiert haben. Unser Interpolator wohnte vielleicht in der Diöcese Pontus oder stammte aus dieser Diöcese, denn beide Interpolationen finden sich gerade innerhalb derjenigen Provinzen, welche die Liste der Diöcese Pontica zuzählt. Er sah, dass in der alten Liste die gegen das Ende des vierten Jahrhunderts eingerichteten Provinzen Honorias und Armenia maior fehlten und fügte daher beider Namen, bezw. Einrichtung hinzu. Auch dieses Schreibers Kenntnisse können nicht weit her gewesen sein, sonst hätte ihm nicht entgehen dürfen, dass auch die Provinzen Cappadocia II und Galatia salutaris, welche einige Jahre vor der Honorias eingerichtet worden waren, in der Veroneser Liste naturgemäss noch fehlten.

Die Annahme, dass einige der in der Liste genannten Provinzen von einem zweiten, weniger skrupulösen Interpolatur nachgetragen worden seien, ist an und für sich unwahrscheinlich und findet in der Liste auch nicht den geringsten Anhalt. Vielmehr spricht der Umstand, dass sich nicht der Name auch nur einer einzigen Provinz, welche notorisch nach

Diocletian eingerichtet ist, in unserer Liste vorfindet, für deren Alter und Ursprünglichkeit.

4. Im übrigen wiederholt von Rohden die Einwände Kuhns, der zu seinen oben angeführten Behauptungen durch den einzigen Umstand veranlasst wird, dass er im Veroneser Verzeichnis 7 Provinzen findet: Augusta Euphratensis, Osrhoene, Phrygia secunda, Hellespontus, Narbonensis secunda, Aquitania II, Arabia Augusta Libanensis, die seiner Meinung nach unter Diocletian noch nicht eingerichtet waren.

I.

Die beiden Provinzen Augusta Euphratensis und Osrhoëne sollen nach Kuhn erst zwischen den Jahren 341 und 353 eingerichtet worden sein, weil die Acten der nicäischen (325) und antiochenischen (241) Synode die Bischoftsitze der Euphratensis: Hierapolis, Germanicia, Samosata, Doliche, Zeugma, Neocaesarea, Cyrrus noch unter der Rubrik der südlichen Nachbarprovinz Syrien; die Metropole von Osrhoëne: Edessa, noch unter der Rubrik der nördlichen Nachbarprovinz Mesopotamien anführen; während Ammian der beiden Provinzen als bereits im Jahre 353 vorhandener gedenkt mit den Worten: „— — post Osdroënam Commagene, **nunc** Euphratensis".

1.

Wäre die Commagene bereits 60 Jahre vorher unter dem Namen Euphratensis als besondere römische Provinz eingerichtet worden — behauptet Kuhn — so hätte Ammian schreiben müssen: „Euphratensis, olim Commagene". Indem Kuhn dem Wörtchen nunc die Bedeutung „kürzlich" vindiciert, glaubt er bewiesen zu haben, dass die Provinz unmöglich bereits unter Diocletian einen Namen erhalten haben könne, der im Jahre 353 als ein „nunc" bestehender bezeichnet wird. In der That hat sich Marquardt durch dieses Raisonnement bestimmen lassen, seine frühere Ansicht, welche die Einrichtung der Euphratensis auf Diocletian zurückführte, zu widerrufen und Kuhn ohne weiteres beizupflichten[71]). Allein Ammians Worte besagen doch nur, wie Czwalina sehr richtig bemerkt, dass die frühere Landschaft Commagene „jetzt, d. h. zur Zeit als Ammian schrieb, Euphratensis heisse" und dass sich „ein weiterer Schluss daraus durchaus nicht ziehen" lasse (a. o. S. 17). Selbst wenn Kuhns Deutung von nunc richtig wäre, würde die Ammianstelle keineswegs gegen die bereits 297 erfolgte Einrichtung der Euphratensis als selbstständiger Provinz sprechen. Gardthausen weist nämlich nach, dass Ammian derartige Angaben bis auf den Wortlaut älteren Quellen entlehnt und dabei nicht immer berücksichtigt, wie sie für seine Zeit gar nicht mehr passten[72]), sodass Ammian das Wörtchen nunc auch hier seiner Quelle entlehnt haben kann.

Kuhn wie Czwalina übersehen, wie sich aus Ammian selbst der Beweis führen lässt, dass Ammian das Wörtchen nunc in einer Art gebraucht, welche der ihm von Kuhn untergelegten Bedeutung geradezu entgegengesetzt ist. Denn wenn Ammian, als er von den Ereignissen des Jahres 366 spricht, **vierhundert Jahre**[73]) **nach** der Einrichtung der Galatia als selbständiger Provinz noch sagt: „Valens signa Pessinunta tulit, Phrygiae quondam, **nunc Galatiae** oppidum", so kann er „nunc" unmöglich in der Bedeutung „kürzlich" gebraucht haben.

---

71). A. o., S. 425—426. Man vergleiche seine frühere Ansicht, a. o., S. 269: „Ammian würde Euphratensis kaum erwähnt haben, wenn ihn nicht die Besprechung von Commagene zu der gelegentlichen Bemerkung veranlasst hätte, dass Commagene jetzt Euphratensis heisse".

72). Vgl. „Die geographischen Quellen Ammians", i. d. „Jahrbüchern für klass. Philologie", 1873, Supplementband IV, S. 509.

73). Galatia wurde im Jahr 25 **vor** Christ. als römische Provinz eingerichtet, vgl. Marquardt, a. o., S. 358.

Der einzige Grund, den Kuhn gegen die Annahme geltend macht, dass die Euphratensis bereits von Diocletian eingerichtet worden sei, erweist sich mithin als völlig haltlos.

2.

Auch bezüglich Osrhoënes eignet sich Marquardt in der neuen Auflage Kuhns Ansicht ohne weiteres an (a. o., S. 438, Anm. 7), aber Czwalina beweist, das die Subscriptionen der Concilsacten auch nicht entfernt diejenige Glaubwürdigkeit verdienen, die ihnen Kuhn beimisst. Gerade die Unterschriften des nicäischen Concils, die „uns überhaupt nur in einer später gemachten Uebersetzung vorliegen", leiden durch besondere Textverderbnis, die Kuhn freilich nur für die Orts- und Personennamen, aber nicht für die Provinznamen zugiebt! Allein an anderer Stelle führt Kuhn selbst Beispiele dafür an, dass in diesen Subscriptionen auch bei den Provinznamen arge Fehler nachweisbar sind (a. o., S. 709). „Es wäre seltsam", ruft Czwalina aus, „wenn in einer Liste, in der gegen 100 Bischofsnamen fehlen, in der zahllose Namen verstümmelt und entstellt sind, die Namen der Provinzen vollständig und fehlerlos erhalten und sie allein von der Unbill der Zeit geschont geblieben wären". Czwalina führt den Nachweis, dass in der That die Namen von Städten und Provinzen bunt mit einander verwechselt; dass alte Provinzen, wie Lydia, eine Aegyptus, eine Dacia, eine Pannonia, eine Moesia[74]), fehlen, während andererseits Provinzen angeführt werden, die erst sechzig Jahre später eingerichtet wurden[75]), wie die Armenia maior[76]). Kuhn selbst macht an anderer Stelle (a. o. S. 709) darauf aufmerksam, dass in diesen Unterschriften ein Bischof von Lycaonia vorkommt, obwohl Lycaonien im Jahr 325 „noch gar nicht bestand". Ebenso weist von Rohden darauf hin (a. o. S. 28), dass in der ältesten Handschrift der nicäischen Acten eine Syria inferior und superior unterschieden wird, obwohl diese Provinzen niemals bestanden haben! Wer wird unter solchen Umständen noch den an und für sich schon misslichen Schluss ziehen wollen: weil die Provinzen Euphratensis und Osrhoëne in den nicäischen Subscriptionen nicht ausdrücklich genannt werden, können sie im Jahr 325 als selbständige Provinzen noch nicht bestanden haben?

Noch weniger hätte Kuhn die antiochenischen Subscriptionen gegen die Gründung der beiden Provinzen durch Diocletian anführen sollen. Sowohl die Unterschriften, wie die Provinznamen in der Ueberschrift sind hier, wie Czwalina (a. o., S. 10) nachweist, derartig gefälscht, dass „sie einfach als nicht vorhanden betrachtet werden müssen". Auch von Rohden schliesst sich dieser Ansicht an, indem er auf das von Hefele beigebrachte Material verweist (a. o., S. 28).

Erweisen sich somit Kuhns Einwände als nicht stichhaltig, so sprechen andererseits für die Ansicht, dass es der Handlungsweise gerade Diocletians entsprechen musste, eine neue Ordnung der euphratensischen Provinzen vorzunehmen, vernehmlich genug die politischen Verhältnisse.

Die furchtbarsten Feinde Roms waren nebst den Germanen die Parther, beziehungsweise die

---

74). Lydia (vgl. Czwalina, S. 13) fehlt nur in einer Recension; Aegyptus war unter Diocletian in zwei Provinzen geteilt worden (siehe unten); die beiden Dacia waren bereits von Aurelian eingerichtet worden (vgl. oben, Anm. 40); Pannonia wurde schon zwischen den Jahren 101—107 in eine Pannonia superior und inferior geteilt (Marquardt, a. o., S. 292—293); Mösia war sogar bereits unter Domitian (81—96) in die zwei Provinzen Moesia superior und Moesia inferior geteilt worden (Marquardt, a. o., S. 303). Was Aegypten anbelangt, so geht aus den charakteristischen Beinamen Jovia und Herculia, welche die beiden Provinzen Aegyptus in der Veroneser Liste tragen, wie auch Kuhn zugiebt, hervor, dass bereits Diocletian die alte Provinz Aegyptus geteilt hatte. Später trat an die Stelle des Namens „Aegyptus Jovia" der einfache Name „Aegyptus"; an Stelle des Namens „Aegyptus Herculia" der seit dem Jahr 342 bezeugte Name „Augustamnica" (vgl. Ammian 22; 16, 1).

75). Czwalina, a. o., S. 11—14.

76). Vgl. oben, Anm. 39.

Neuperser. Trotz wiederholter Siege Roms hatten sie immer von neuem den ganzen Orient in eine fast dauernde Unruhe versetzt, um das Jahr 260 sogar den Kaiser Valerianus gefangen genommen[77]). Wie in allen Teilen des Weltreiches suchte Diocletian auch hier einen längere Zeit andauernden Frieden herbeizuführen. Während er persönlich den furchtbaren ägyptischen Aufstand niederwarf, wurde aber sein Cäsar Galerius nach zwei unentschiedenen Schlachten von König Narses besiegt und das ganze römische Heer im Herbst 296 bei Carrhae niedergehauen[78]). Jetzt zog Diocletian selbst gegen den nimmermüden Feind, indem er Galerius mit dem Kern des Heeres, den unbesiegbaren Illyriern, gegen Narses voraussandte. Der Fehler des Galerius hatte in der Wahl des Kriegsschauplatzes gelegen. War doch auf diesen weiten Ebenen Mesopotamiens bereits Crassus, bereits Ventidius, bereits Valerian besiegt worden. Diocletian dagegen bestimmte dem aus Illyrien zurückkehrenden Galerius den gleichen Operationsplan, durch den die einsichtvollsten römischen Feldherrn die Parther geschlagen hatten: er wies ihm das nördliche Armenien als strategische Basis an[79]). Die Perser wurden nunmehr vernichtend geschlagen. Nachdem Galerius die ein Jahr vorher erlittene Scharte glänzend ausgewetzt hatte, traf der Augustus mit seinem Cäsar in Nisibis, nicht weit vom Tigris, zusammen. Die Lage Persiens war so furchtbar, dass damals das römische Reich ohne Schwierigkeiten bis tief nach Medien hinein hätte ausgedehnt werden können. War doch dem König Narses der Verlust seiner Familie, die in die Hände des Siegers gefallen war, „und die Ungewissheit über ihr Schicksal so empfindlich, dass er unter jeder Bedingung ihre Rückgabe zu erkaufen bereit war". „Während Galerius im ersten Siegesrausche von weiterer Verfolgung des Königs, von Eroberung des persischen Reiches und neuen Provinzen" sprach, zeigte sich auch hier die überlegene Mässigung und höhere Einsicht Diocletians: der Kaiser begnügte sich mit der Regulierung seiner Grenzprovinzen und einer verhältnismässig geringen Vergrösserung des Reiches, indem er die Grenze vom Euphrat bis zum Tigris und im Nordosten noch über den Tigris hinaus vorschob[80]).

War doch Diocletians Sorge überall vornehmlich auf die Befestigung und Sicherung der Grenzen gerichtet. Schon Tillemont macht darauf aufmerksam, wie aus Spartian, Ammian, Zosimus und Suidas hervorgehe, dass Diocletian an gefährdeten Grenzen Städte erbaute, Festungen anlegte, neue Garnisonen schuf (a. o., S. 65). Zosimus hebt diese Fürsorge Diocletians den entgegengesetzten Massregeln Constantins gegenüber rühmend hervor: „τῆς γὰρ Ῥωμαίων ἐπικρατείας ἀπανταχοῦ τῶν ἐσχατιῶν τῇ Διοκλητιανοῦ προνοίᾳ κατὰ τὸν εἰρημένον ἤδη μοι τρόπον πόλεσι καὶ φρουρίοις καὶ πύργοις διειλημμένης, καὶ παντὸς τοῦ στρατιωτικοῦ κατὰ ταῦτα τὴν οἴκησιν ἔχοντος, ἄπορος τοῖς βαρβάροις ἦν ἡ διάβασις, πανταχοῦ δυνάμεως ἀπαντώσης τοὺς ἐπιόντας ἀπώσασθαι." (II, 34).

Diese Sorge für die Befestigung und Sicherung erstreckte sich aber ganz besonders auf den Schutz der Grenzen der Diöcese Oriens gegenüber den Einfällen der Saracenen und Neuperser. Schon ein Jahr nach der Entscheidungsschlacht bei Margus finden wir Diocletian am Euphrat, an dem er Gesandtschaft und Geschenke des Perserkönigs Bahram II empfängt[81]): ebenso lässt sich seine persönliche Anwesenheit

---

77). Vgl. Mommsen, römische Geschichte, B. V. S. 430.

78). Vgl. Preuss, a. o., S. 77.

79). Preuss, a o., S. 78.

80). Die Quellen für diese Ereignisse sind die spärlichen Nachrichten des Ammian XIV; 11, 10 — Eutrop, IX, 10 — Aur. Vict, de caes, cap. 39, 33—37 — Lactanz, de mort. persec; cap. 9 — des Jordanis, de origine actibusque Getarum, cap. 21. und der ausführliche Bericht des Petrus Patricius i. dessen excerpta de legationibus; — vgl. noch die Nachrichten bei Festus, Orosius, Zonaras, Juliani apostatae oratio prima, Synesii de regno ad Arcadium etc. — Die besten Darstellungen sind die von Preuss (a. o., S. 76—84), Burkhardt (a o., S. 104—108) und Tillemont (a. o., S. 419—421).

81). Vgl. Preuss, a. o., S. 40.

in Syrien abgesehen von dem oben besprochenen Perserkriege, für die Jahre 288, 295, 299 und 300 nachweisen[82]). Dass diese wiederholte Anwesenheit gerade in den südöstlichen Grenzprovinzen die Erbauung starker Grenzfestungen zur Folge hatte, ist gleichfalls bezeugt. War doch der Bestand des Friedens, den er mit den Neupersern geschlossen hatte, durch eine ausgedehnte Grenzbefestigung um so gesicherter. So legte er in Palmyra eine Festung an[83]) und machte aus Cercusium, einem unbedeutenden Kastell am Zusammenfluss des Euphrats und der Abora einen wichtigen Waffenplatz, den er mit starken Mauern und hohen Türmen umgab, sodass Cercusium 66 Jahre später, bei dem Feldzuge Julians gegen die Neuperser einen Hauptstützpunkt der Römer bildete[84]).

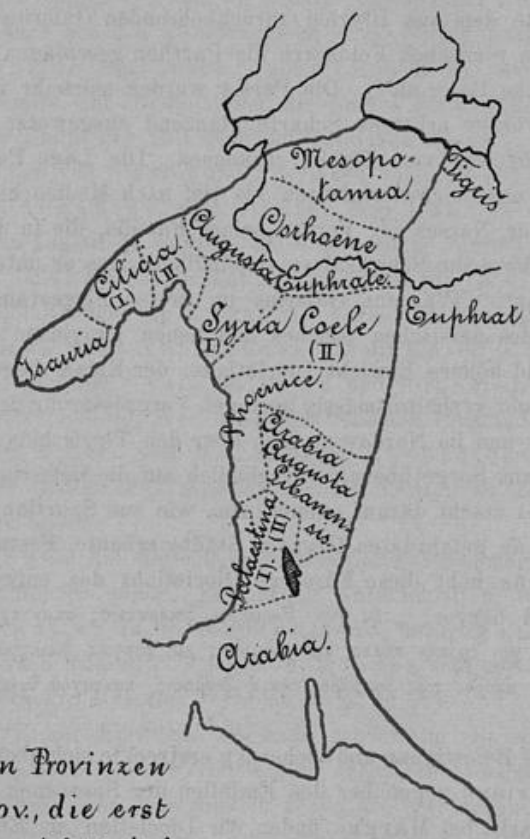

Die eingeklammerten Provinzen bezeichnen solche Prov., die erst nach Diocletian eingerichtet sind.

Es liegt auf der Hand, dass bei ihm, dem Reorganisator der römischen Provinzialeinteilung, diese Fürsorge für die Grenzen oft auch eine neue Einteilung der Grenzprovinzen zur Folge haben mochte. Die grosse Ausdehnung der alten Provinzen Syrien und Mesopotamien, die sich vom Mittelmeer bis zum Euphrat, beziehungsweise vom mittleren Euphrat bis zum oberen Tigris ausdehnten, verbunden mit der entlegenen

---

82). Marquardt, a. o., S. 425, Anm.

83). Marquardt, a. o., S. 425, Anm. 5.

84). Ammian, XXIII, cap. 5. § 1—4.

Lage dieser Provinzen, konnte leicht das Krebsübel von neuem erzeugen, infolge dessen die alten Satrapien so verhängnisvoll für das Perserreich geworden waren: konnte leicht ihre Statthalter verführen, sich im geeigneten Fall selbständig zu machen, Bündnisse mit den Gegnern einzugehen, sich gegen den Kaiser zu erheben. Im Einklang mit seinem sonstigen Verfahren mochte Diocletian wohl jetzt zu einer Neuorganisation, beziehungsweise Teilung der euphratensischen Provinzen schreiten und von Syrien die Euphratensis, von Mesopotamien die Osrhoëne abzweigen, jetzt wo er kriegerische Gefahren, welche allein eine grössere Machtconcentration an der Grenze notwendig gemacht hätten, für längere Zeit beigelegt zu haben hoffen durfte.

Eine solche Teilung erscheint um so selbstverständlicher, als durch den Frieden, den Galerius nach den Instructionen Diocletians tief in Medien in der Nähe des Flusses Asprudus geschlossen hatte, **ganz** Mesopotamien dem römischen Reich einverleibt worden war, „zum ersten Male in dieser Ausdehnung, denn vordem hatte in der Regel der Euphrat die Grenze gebildet; nur kurze Zeit unter Trajan und dann wieder unter Marc Aurel und unter Septimus Severus waren einige Striche links vom Euphrat römisch gewesen“[85]).

Diese bedeutende Vergrösserung Mesopotamiens musste schon an und für sich eine Teilung der Provinz zur Folge haben: entsprach doch Osrhoëne den links euphratensischen Strecken, die bereits unter Trajan, Marc Aurel und Septimius Severus römisch gewesen waren, während die neue Provinz Mesopotamien aus den neu hinzugekommenen, durch den asprudischen Frieden zum ersten Male römisch gewordenen, rechtstigrensischen Gebieten bestand. So entspricht die Osrhoëne Diocletians der alten Mesopotamia, während die Mesopotamia Diocletians in der That eine neue, eben erst abgetretene Provinz im Nordosten der Osrhoëne bezeichnete.

Auch für die Einrichtung der „Augusta Euphratensis“ durch Diocletian spricht noch ein besonderer Umstand. Wie bei den ägyptischen, arabischen, mösischen, numidischen Provinzen der Veroneser Liste ist auch bei der Euphratensis der volle Name **nur** in diesem Verzeichnis erhalten: bei Silvius, in der notitia und bei Hierocles findet sich nur der Name „Euphratensis“. Gerade der Name „**Augusta** Euphratensis“ spricht für den Diocletianischen Ursprung der Provinz.

Diocletians kriegerische und organisatorische Massregeln in den euphratensischen Provinzen waren von so wunderbarem Erfolge begleitet, dass dem früher unaufhörlich beunruhigten Orient endlich ein vierzigjähriger Friede zu teil wurde. Erst 337, im Todesjahr Constantins, brach Sapor wieder in Mesopotamien ein, nachdem der Friede in der langen Zwischenzeit auch nicht ein einziges Mal gestört worden war[86]). Wie es wahrscheinlich Diocletian war, welcher den britannischen Provinzen, die durch die Energie, Umsicht und Tapferkeit seines Cäsars Constantius endlich wieder mit Rom vereinigt waren, den Beinamen Caesariensis gab; wie Diocletian das Andenken an seinen Sieg am Flusse Margus dadurch verherrlichen wollte, dass er Moesia superior den Beinamen Margensis verlieh; wie er die Erinnerung an die durch ihn selbst nach achtmonatlicher Belagerung[87]) Alexandrias durchgesetzte Unterdrückung des gefährlichen ägyptischen Aufstandes vom Jahre 296 durch die Beinamen Jovia und Herculia gewahrt wissen wollte, welche er den von ihm neu eingerichteten beiden ägyptischen Provinzen verlieh; so dürfte er nach seinen unerhörten Erfolgen über die gefürchteten Neuperser die wichtigere der beiden von ihm neugegründeten euphratensischen Provinzen durch den Beinamen Augusta ausgezeichnet

---

85). Preuss, a. o., S. 81—92.

86). Vgl. Tillemont, a. o., S. 419—421.

87). Vgl. Preuss, a. o., S. 73.

haben. Wird es doch durch das Zeugnis Ammians gerade für die mesopotamischen Provinzen erhärtet, dass Diocletian gelegentlich des Feldzuges gegen die Neuperser eine Neuordnung der Grenzgebiete vornahm: „— cum Diocletianus in ipsis barbarorum confiniis **interiores limites ordinaret**“ (XXIII; 5, 2).

So wenig mithin Kuhn im Stande ist, einen Einwand vorzubringen, der ernstlich gegen die Einrichtung der „Augusta Euphratensis“ und „Osrhoëne“ im Jahr 297 spräche, so deutlich sprechen die politischen Verhältnisse für die Ansicht, dass die in der Veroneser Liste überlieferte Teilung Syriens und Mesopotamiens thatsächlich in das Jahr 297 fällt: in dieselbe Zeit, in die nach der Niederlage der britannischen, numidischen und ägyptischen Usurpatoren auch die Teilung jener Provinzen fällt.

II.

Die beiden Provinzen Phrygia secunda und Hellespontus sind nach Kuhn erst zwischen den Jahren 325 und 347 eingerichtet worden, weil das nicäische Bischofsverzeichnis die drei Bischofssitze der Phrygia secunda: Eucarpia, Synnada, Dorylaeum unter der Rubrik Phrygia und die 3 Bischofssitze der Hellespontus: Cyzicus, Ilium, Andera unter der Rubrik Asia anführt, während die Acten des Concils von Sardica im Jahre 347 bereits eine Φρυγία und eine Φρυγία ἄλλη unterscheiden und in Gesetzeserlassen des Constantius vom Jahr 361 die Provinzen Phrygia salutaris und Hellespontus genannt werden[88]). Aus welchen Gründen die Hellespontus nicht zwischen den Jahren 325 und 361, sondern gerade zwischen 325 und 347 eingerichtet worden sein soll, ist aus Kuhns Darlegung nicht ersichtlich.

1.

Bereits oben ist erwähnt worden, wie haltlos die einzige Stütze ist, deren sich Kuhn auch hier für seine Behauptung bedient. Aber nicht einmal diese schwache Stütze spricht für Kuhns Einwand. Czwalina macht auf die Thatsache aufmerksam, dass der Name der Provinz Hellespontus in einer Recension der Nicäischen Concilsacten erhalten ist, dass sich auch in den übrigen Recensionen ein unverkennbarer Hinweis auf die Existenz der Hellespontus als selbständiger Provinz im Jahre 325 findet. „Es ist durchaus Regel“, führt Czwalina aus, „dass unter den Bischöfen einer Provinz der Bischof der Metropolis, welcher den ersten Rang einnahm, in den Subscriptionen an erster Stelle unterzeichnet und diese Regel finden wir auch in den nicäischen Unterschriften beobachtet. — — Wenn dennoch unter den Bischöfen der Provinz Asia nicht der Bischof von Ephesus, sondern der von Cycicus die erste Stelle einnimmt, so muss hier ein Fehler vorliegen, denn bekanntlich war Ephesus nicht nur politisch die wirkliche Hauptstadt der Provinz, sondern gehörte auch gerade in kirchlicher Beziehung überhaupt zu den angesehensten Metropolen. Eröffnete nun Ephesus, wie sich gebührte, die Reihe der Städte der Provinz Asia, so ist diejenige Provinz, in der Cycicus lag, durch ein Versehen ausgelassen und dies kann nur die Provinz Hellespontus gewesen sein. Von einigen Abschreibern ist der Irrtum später bemerkt und der Name nachgetragen worden“.

Eine Inschrift des Anicius Paulus, welche Kuhn gegen die selbständige Existenz der Provinz unter Diocletian anführt, beweist vielmehr, wie Czwalina darlegt, dass die Provinz Helles-

---

88). Vgl. Kuhn, a. o., S. 703.

pontus bereits unter Constantin eingerichtet war. Wenn dort Anicius als „proconsul Asiae et Hellesponti“ bezeichnet werde, beruhe „diese Titulatur darauf, dass der Proconsul der Provinz Asia anstelle des Vicarius der Diöcese Asia die Aufsicht über die Statthalter der Provinz Hellespontus sowie der Inselprovinz hatte“[89]). Demnach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Hellespontus als selbständige Provinz bereits im Jahr 325 bestand und dass Kuhns Bemühungen, einer der im Verzeichnis von 297 aufgezählten Provinzen eine spätere Entstehungszeit zu vindicieren, auch hier gescheitert sind.

2.

Ebenso wenig vermag Kuhn zu beweisen, dass die Phrygia secunda im Jahr 325 als selbständige Provinz noch nicht bestanden haben kann. Wie oben bemerkt, sind in den Subscriptionen der nicäischen Concilsacten nachweislich mindestens 5 Provinzen ausgelassen und zwar hauptsächlich solche Provinzen, die durch Abzweigung von einer älteren Provinz entstanden waren und deren Namen beibehalten hatten, indem ein unterscheidender Beiname hinzugefügt wurde. So erwähnen die Unterschriften kurzweg die Provinz Moesia, obgleich Mösien bereits zwischen den Jahren 81—96 geteilt war; kurzweg die Provinz Pannonia, wennschon Pannonien bereits zwischen den Jahren 102—107 in zwei Hälften getrennt war; kurzweg die Provinz Dacia, obwohl es bereits seit den Jahren 270—275 zwei Dacien gab; kurzweg die Provinz Aegytus, wenngleich Diocletian im Jahr 296 aus Aegypten zwei Provinzen Aegyptus gebildet hatte[90]). Trotzdem folgert Kuhn, wenn in den Subscriptionen kurzweg die Provinz Phrygia genannt sei, könnten im Jahre 325 unmöglich zwei Provinzen Phrygien bestanden haben[91])!

Kuhns Mangel an Folgerichtigkeit geht noch weiter. Wie gelegentlich der Erörterung über die Provinz „Arabia Augusta Libanensis“ näher ausgeführt werden wird, bestreitet Kuhn auf das entschiedenste Nöldekes durch schwer widerlegbare Gründe unterstützte Ansicht, die Provinz, welche die heutige Halbinsel Suez und die nordwestlichen arabischen Küstenstriche umfasste und in der Veroneser Liste kurzweg „Arabia“ heisst, habe schon im vierten Jahrhundert nicht mehr Arabia, sondern Palaestina (scil. salutaris) geheissen. Dieselben Nicäischen Subscriptionen, die Kuhn an anderer Stelle für so unbedingt glaubwürdig ausgiebt, dass er die vier Provinzen: Augusta Euphratensis, Osrhoëne, Hellespontus, Phrygia II der Veroneser Liste lediglich aus dem Grunde für interpoliert erklärt, weil sie in jenen Subscriptionen nicht ausdrücklich erwähnt werden, verlegen aber den Bischofssitz Aila an der Nordostspitze des roten Meeres in die Provinz Palaestina (scil. salutaris). Hier, wo die Nicäischen Subscriptionen seiner Ansicht direkt widersprechen, behauptet Kuhn, dass jene Unterschriften „inkorrekt“ seien und weist auf verschiedene Versehen hin, um die letztere Behauptung zu erhärten (a. o. S. 709).

Nach solchen Wahrnehmungen kann man Kuhns Widerspruch gegen die Existenz der Phrygia secunda als selbständiger Provinz im Jahre 297 kaum ernst nehmen.

Während mithin auch hier Kuhns Bemühungen scheitern, nachzuweisen, dass eine im Veroneser Verzeichnis erwähnte Provinz erst zwischen den Jahren 325 und 347 entstanden sein könne, deuten hier wie bei den früher besprochenen Provinzen gewisse Wahrnehmungen auf die gute Berechtigung der Ansicht,

---

89). Czwalina, a. o., S. 13 u. 17.

90). Vgl. Anmerkung 74.

91). Czwalina macht ferner auf den Umstand aufmerksam, dass in den nicäischen Subscriptionen auch die 2 oder vielmehr 3 Provinzen Aegyptus und Thebais unter der gemeinsamen Ueberschrift „Aegyptus et Thebais“ und dass die beiden Provinzen Libya inferior und Libya superior unter der gemeinsamen Rubrik „Utraque Libya“ zusammengefasst sind (a. o., S. 11).

die in jener Liste aufgezählten Provinzen seien bereis unter Diocletian eingerichtet worden, beziehungsweise eingerichtet gewesen. Nur die Veroneser Liste kennt eine Phrygia secunda[92]), in allen übrigen Zeugnissen heisst die Provinz Phrygia salutaris, so 361 in einem Gesetzeserlass des Constantius, in den Subscriptionen des Constantinopolitaner Concils vom Jahre 381[93]), bei Silvius im Jahre 385, in der notitia[94]) um 400, bei Hierocles um 535. In der That haben die Provinzen, in denen sich die Geschichte des alten und des neuen Testamentes abspielt, seit dem Uebertritt der römischen Kaiser zum Christentum mit Vorliebe den Beinamen salutaris erhalten, zumal diejenigen, in welchen Paulus seinen Missionsberuf mit besonderem Erfolg oblag. Gab es doch gegen Ende des vierten Jahrhunderts ausser der Phrygia salutaris eine Palaestina, Syria, Galatia, Macedonia salutaris. Gerade der Umstand, dass die Phrygia II im Veroneser Verzeichnis nicht den Beinamen „salutaris" sondern „secunda" aufweist, spricht dafür, dass diese Provinz bereits unter dem den Christen so abgeneigten Diocletian eingerichtet wurde oder eingerichtet gewesen war.

III.

Auch die Existenz der Aquitanica II und Narbonensis II als selbständiger Provinzen bestreitet Kuhn für die Zeit Diocletians.

Die Aquitanica II kann ihm zufolge nur zwischen den Jahren 355 und 369 entstanden sein. Er kommt zu seinem Ergebnis durch Berücksichtigung der Umstände, dass in den Subscriptionen der arelatischen Concilsacten vom Jahr 314 Genialis, der diaconus der zur Aquitania I gehörigen civitas Gabalum, sich nicht unterzeichnet als diaconus de civitate Gabalum ex provicia **Aquitanica I** sondern kurzweg als d. d. c. G. ex. pr. **Aquitanica**; — dass Ammian für das Jahr 355 schlechthin von einer provincia Aquitanica spricht, unter deren Städten er Burdigala, Santones, Pictavi anführt, Ortschaften, welche zur Aquitanica II gehörten und dass sich Saturninus Secundus, der unter den Kaisern Valentinian (364—375) und Valens (364—378) zur höchsten Würde, der eines praefectus praetorio, aufgestiegen war, in einer Inschrift kurzweg als praeses Aquitanicae bezeichnet, während Festus in seinem breviarium i. J. 369 die Aquitanica I und II aufzählt[95]).

Die Narbonensis secunda kann nicht lange vor dem Jahr 381 eingerichtet sein, meint Kuhn weil weder Festus noch Ammian die Provinz erwähnen, letzterer vielmehr ihre Hauptstadt Aquae Sextiae unter der Rubrik der Provinz Narbonensis anführt, während für das Jahr 381 die Narbonensis prima und secunda durch das Synodalschreiben von Aquileia bezeugt werden (a. o., S. 705). Ferner beruft sich Kuhn auf den Streit des Bischofs Proculus von Massilia mit den Bischöfen der Narbonensis secunda. Proculus beanspruchte gegen Ende des vierten Jahrhunderts die Rechte eines Metropoliten über die von ihm ordinierten Bischöfe der Narbonensis secunda, welche aber in dem Bischof einer anderen Provinz nicht ihren Metropoliten anerkennen wollten. Auf der Synode von Turin im Jahre 401 wurde der Streit mit dem der Kirche von jeher eigentümlichen diplomatischen Geschick dahin entschieden, dass „um des Friedens und der Eintracht willen" dem Bischof Proculus für seine Person, aber nicht dem

---

92). Vgl. Marquardt, a. o., S 348, Anm. 5.

93) Vgl. Kuhn, a. o., S. 703, 717.

94). Der Name Φρυγία ἄλλη, der sich für das Jahr 347 bei Theodoret findet (Kuhn, a. o., S. 703) ist imponderabel: er kann ebenso gut besagen, dass die Provinz damals noch secunda, wie dass sie bereits salutaris hiess.

95). A. o., S. 704—707 und 712.

in einer anderen Provinz liegenden Bischofssitz Massilia, die Metropolitangewalt über die Kirchen der Narbonensis secunda zustehen solle, deren Bischöfe von ihm ordiniert und seine Schüler waren. Kuhn sieht in diesem Streit ein Anzeichen dafür, dass die Abtrennung der Narbonensis secunda von der Viennensis — bei welch' letzterer Massilia auch nach der Einrichtung der Provinz Narbonensis II verblieben war — nicht lange vor dem Jahr 401 erfolgt sein könne, denn erst „in kraft der Abtrennung der Narbonensis secunda von der Vienennsis" hätten „die Bischöfe der Narbonensis secunda den Anspruch auf Unabhängigkeit" von Massilia erheben können.

Marquardt, der bereits vor Kuhn betont hatte[96]), dass die Teilung der Aquitanica und Narbonensis erst **nach** Diocletian erfolgt sein könne, weil der Statthalter der Diöcese Viennensis, die in der Veroneser Liste 7 Provinzen enthält, noch im vierten Jahrhundert unter dem Titel eines Vicarius quinque provinciarum angeführt wird, aber **trotzdem** seiner Besprechung der Diöcese die Behauptung vorausstellt: „Die dioecesis Viennensis hat um 297 **sieben** Provinzen", sieht es durch die eben angedeutete Beweisführung Kuhns „als sicher erwiesen" an, dass die Diöcese unter Diocletian nur fünf Provinzen gezählt hat[97]).

1.

Was die Inschrift des Secundus anbelangt, so kann man aus der Bezeichnung „praese, Aquitanicae" den Schluss, dass die Aquitanica secunda als selbständige Provinz unmöglich bereits zur Zeit des Secundus bestanden haben könne, doch nur unter der Voraussetzung ziehen, dass sich die Ansicht beweisen liesse: sobald die Teilung einer Provinz stattgefunden habe, würde „durch alle Jahrhunderte sowohl in den kaiserlichen Constitutionen als auch in den kirchlichen Aufzeichnungen niemals unterlassen, durch Hinzufügung eines die Teilung bekundenden Zusatzes zu dem einfachen Namen der Provinz, oder wenigstens der abgezweigten, da der Zusatz prima oft weggelassen wird, besagte Aenderung zu kennzeichnen". In der That stellt Kuhn nicht nur diese Behauptung auf, sondern fügt auch noch hinzu: „Die Schriftsteller sind an dieses Verfahren so gewöhnt, dass sie den die Teilung bekundenden Zusatz auf Zeiten übertragen, in welchen an solche Teilungen niemand gedacht hat" (a. o. S. 711—712). Aber gerade das Gegenteil ist der Fall. Abgesehen von der strittigen Provinz Phrygia II ist bereits oben bewiesen worden, dass die Subscriptionen des Nicäischen Concils vom Jahr **325 schlechthin nur eine** Moesia, Pannonia, Dacia, Aegyptus nennen, obwohl diese Provinzen bereits im ersten, zweiten und dritten Jahrhundert eingerichtet waren. Ebenso inkorrekt verfährt im Jahr **333** ein Pilger aus Bordeaux, der in seinem Stationenbüchlein auf der Fahrt nach Palästina, dem Itinerarium Hierosolymitanum **schlechthin von einer** Pannonia, Mysia, Dacia spricht[98]); ferner das Synodalschreiben von Sardica vom Jahr **344**, das nicht nur die längst getrennten Provinzen Moesia und Pannonia, sondern auch **schlechthin nur eine** Noricum anführt, obwohl Noricum bereits dreissig bis fünfzig Jahre vorher in Noricum ripense und mediterraneum getrennt war[99]). Die Subscriptionen der Synode von Constantinopel vom Jahr **381** sprechen **schlechthin von einer Cappadocia**, obwohl Cappadocia spätestens vor dem Jahr 381, wahrscheinlich schon vor dem Jahr 371 in eine Cappadocia prima und secunda geteilt war[100]).

---

96). A. o., erste Auflage, 1873, S. 130.

97). A. o., zweite Auflage, 1881, S. 283, Anm. 3.

98). Vgl. Burkhardt, a. o., S. 446 und Czwalina, a. o., S. 23, Anm. 2.

99) Vgl. Marquardt, a. o., S. 291, Anm. 4.

100). Czwalina, a. o., S. 8.

Nöldeke hat daher Recht, wenn er behauptet, dass oft nur die Gesamtnamen von Provinzen gebraucht werden, die in eine prima und secunda geteilt gewesen seien, indem man diese schon bestehende Teilung in kleinere Provinzen völlig ignoriert habe und zwar fände sich ein solcher Gebrauch im kirchlichen wie im profanen Sprechgebrauch (a. o. S. 168, Anm. 2). Kuhn will freilich Nöldeke nicht beipflichten: „in Uebereinstimmung mit den sachkundigen Forschern" werde er „durch die Auffassung geleitet, dass die Anwendung des Namens einer einfachen Provinz darauf hindeute, dass diese Provinz zur angegebenen Zeit noch ungeteilt war." „Möchte Nöldeke", ruft er aus, „**eine einzige Stelle** anführen, wo das von ihm geäusserte wirklich der Fall ist (a. o. S. 711)." Kuhns Verlangen ist, wie oben gezeigt, durch Czwalina reichlich entsprochen worden.

Vollends für die Aquitanica und Narbonensis lassen sich derartige Beispiele in grösserer Zahl anführen: für diese Provinzen, deren Teilung Kuhn um die Jahre 369 und 381 setzt. Czwalina macht darauf aumerksam, dass Bischof Philastrius um das Jahr **380**, da wo er in seinem Häresienverzeichnis von den Priscillianisten spricht, deren auch **schlechthin „in Aquitania"** aufzählt; dass Orosius, der um das Jahr **418** schrieb, **einfach eine provincia Narbonensis** und **Aquitanica** erwähnt; dass Gennadius im Jahr **480** den Severus als einen „presbyter cognomento Sulpicius **Aquitanicae provinciae** bezeichnet etc. (a. o. S. 19).

Dass sich endlich nicht nur in gewöhnlichen profanen und kirchlichen Quellen, sondern sogar in amtlichen — kirchlichen wie profanen — Urkunden dieser, von Kuhn so entschieden bestrittene Gebrauch findet, mögen die folgenden Beispiele erhärten. Im Jahr **428** erlässt Papst Cölestin ein officielles Schreiben an die gallischen Bischöfe, in dem er auch der episcopi per Viennensem et **Narbonensem** gedenkt **ohne die** letztere **Provinz durch einen Zusatz genauer zu kennzeichnen**[101]). Aehnliches finden wir bei der Britannia. Obgleich schon **Septimius Severus** (193—211) die Britannia in eine superior und inferior geteilt hatte, richtet sein **Nachfolger Caracalla** trotzdem ein rescriptum ad Virium Lupum **Britanniae praesidem**[102]). Ja, die **Narbonensis** selbst erscheint **nach ihrer Zweiteilung** auch in officiellen Denkmälern **schlechthin als Narbonensis.** So führt die notitia dignitatum unter den „Procuratores bafiorum" einen „Procurator bafii Narbonensis" auf[103]).

Nach diesen Darlegungen dürfte Kuhn wohl selbst nicht mehr aus dem „praeses Aquitanicae" die Folgerung ziehen, die er für die Teilung, beziehungsweise Nichtteilung der Provinz gezogen hat.

2.

Den Schluss, den Kuhn aus dem Streit des Proculus mit den Bischöfen der Narbonensis II zieht, hat Czwalina glänzend widerlegt.

Nur der Metropolit einer Provinz hatte das Recht, die Bischöfe derselben zu weihen[104]). Auf die von Marquardt (a. o., 1. Auflage, S. 269) aufgeworfene Frage, ob die „Teilung einer Provinz in zwei gleichnamige Teile auf die kirchliche Geographie sofort von Einfluss gewesen ist", mit anderen Worten, ob die kirchliche Einteilung mit der weltlichen völlig übereingestimmt habe, antwortet Kuhn: die politische Teilung einer Provinz habe alsbald die kirchliche Trennung dieser Provinz, also die Abzweigung eines neuen Metropolitansprengels von dem alten zur Folge gehabt (a. o., S. 711). Man müsse daher annehmen,

---

101). Czwalina, a. o., S. 19.

102). Vgl. Marquardt, a. o., S. 287, Anm. 7.

103). Occ. XI, 73; bei Seeck S. 152.

104). Vgl. Hase, Kirchengeschichte, 11. Auflage, Leipzig, 1886, Cap. IV, §: 77 = S. 113.

dass die politische Abzweigung der Narbonensis secunda von der Viennensis die Folge gehabt habe, dass nach der Einrichtung der Narbonensis secunda deren Bischöfe nicht mehr dem Metropoliten der Viennensis, sondern einem eigenen Metropoliten unterstanden. Wenn nun aus den Acten der Turiner Synode vom Jahre 401 hervorgehe, dass der Bischof der viennensischen Stadt Massilia die Metropolitanrechte über die Bischöfe der Narbonensis secunda beansprucht habe, weil er dieselben ordiniert hätte, dass die Bischöfe aber von Proculus hätten unabhängig sein, vielmehr einen Metropoliten aus ihrer Mitte hätten haben wollen, so sei dieser Streit ein „evidenter Beweis" für seine Behauptung, dass die Narbonensis secunda als selbständige Provinz unter Diocletian noch nicht habe bestehen können (a. o., S. 707). Denn der Streit sei nur so zu erklären, dass damals, als Proculus die Bischöfe der Narbonensis secunda ordiniert habe, die Narbonensis secunda noch zur Viennensis gehörte. Später, also nicht lange vor dem Jahr 401 sei die Narbonensis secunda von der Viennensis abgezweigt worden und nun hätten die Bischöfe der neuen Provinz nicht mehr unter dem früheren Metropoliten stehen wollen, der seinerseits an der Metropolitangewalt über die von ihm ordinierten Bischöfe festgehalten habe.

Allein Czwalina beweist, dass Kuhns Voraussetzung, die kirchliche Provinzialeinteilung müsse der bürgerlichen durchaus entsprochen haben, keineswegs richtig ist. Czwalina beruft sich auf ein Schreiben des Papstes Innocentius I. an den Bischof Alexander von Antiochia vom Jahre 408, „in welchem er demselben auf die Frage, ob nach erfolgter Teilung einer Provinz in der neuen politischen Metropole auch ein neuer Metropolitansitz errichtet werden müsse, zur Antwort gab: **es erscheine nicht angemessen, dass die Kirche Gottes nach dem Wechsel weltlicher Einrichtungen geändert würde und dass die Teilungen, die der Kaiser vornehme, auch auf die Kirche eine Rückwirkung äusserten**". Czwalina führt aus, wie grade in Gallien die kleinen Provinzen „notorisch" zum Teil Jahrhunderte lang nicht eigene Metropolitangebiete gebildet haben, sondern dem Metropoliten der grösseren Nachbarprovinz unterworfen gewesen sind. Auserdem sprächen gerade in der Angelegenheit des Proculus die Thatsachen laut genug gegen die Annahme, das Proculus als Metropolit der alten, ungeteilten Viennensis die Bischöfe der späteren Narbonensis geweiht habe. Aus dem zweiten Canon derselben Synode gehe nämlich hervor, dass Massilia niemals metropolis der Viennensis gewesen sei, Proculus mithin auch niemals Metropolit der ungeteilten Viennensis gewesen sein könne.

Etwa noch bestehende Zweifel an der Illegitimität der Ansprüche des Proculus beseitigen mehrere Schreiben des damaligen Papstes Zosimus, welcher die Ordinationen des Proculus geradezu als rechtswidrige Anmassungen bezeichne und wiederholt für ungültig erkläre. Gerade in Gallien seien dergleichen Uebergriffe häufig vorgekommen. Habe doch der Bischof Hilarius von Arles das Recht beansprucht, dass alle Bischöfe Galliens nicht von ihren Metropoliten, sondern nur von ihm geweiht werden dürften, sich also den Primat über ganz Gallien angemasst.

Derselbe Papst Zosimus ordne im Jahr 417, also zu einer Zeit, in der nach Kuhn die Narbonensis secunda fast vierzig Jahre als selbständige Provinz bestand, die Narbonensis prima und secunda nebst der Viennensis dem Erzbischof von Arles unter. Ferner lasse sich für die Jahre 450—500 der Nachweis führen, dass in dieser Zeit die Provinz „Alpes Graiae" den Metropoliten der Viennensis untergeordnet war. „Wer demnach", schliesst Czwalina seine überzeugende Beweisführung, „aus dem Umstande, dass Proculus von Massilia um das Jahr 400 die Bischöfe der Narbonensis II ordinierte, den Schluss zieht, dass diese Provinz im Jahr 300 noch nicht bestanden hat, muss folgerichtig auch die Existenz der Provinz „Alpes Graiae" für jene Zeit leugnen, und doch ist es unbestreitbar, dass dieselbe schon seit dem zweiten Jahrhundert existiert hat!"

3.

Nicht minder unberechtigt ist Kuhns Behauptung, aus der Unterschrift des Diaconus Genialis auf dem Arelatischen Concil von 314: „de civitate Gabalum ex provincia Aquitanica“ erhelle, „dass die Provinz Aquitanica nicht unter Diocletian in eine erste und zweite geteilt worden ist.“ Denn die Subscriptionen gerade dieser Synode sind, wie Czwalina anführt, so ungenau, dass von den Provinzen Galliens ausser der Viennensis überhaupt nur die Aquitanica namhaft gemacht wird. Da in denselben Unterschriften auch schlechthin von einer provincia Britannia und einer provincia Hispania die Rede sei, müsse derjenige, der die gleiche Folgerung wie Kuhn ziehe, auch den Schluss ziehen, dass damals Britannien und Spanien noch eine einzige, ungeteilte Provinz gebildet hätten!

Wer den Subscriptionen der Concilsacten einen so hohen Wert beimesse, wie Kuhn, werde in den Unterschriften gerade der Arelatischen Synode zwar nicht den Nachweis finden, dass die Aquitanica im Jahre 314 noch ungeteilt gewesen sei, wohl aber einen bemerkenswerten Hinweis für die Richtigkeit der Ansicht, dass die Narbonensis damals bereits in eine prima und secunda zerfiel (a. o., S. 20).

Demnach sind die Unterschriften der arelatischen Synode ohne jeden Belang für die Entscheidung der Frage, ob die Provinzen Aquitanica oder Narbonensis schon unter Diocletian geteilt waren oder nicht: will man ihnen trotzdem eine Bedeutung zumessen, die ihnen nicht zukommt, so sprechen sie in höherem Grade für die Existenz einer Narbonensis prima und secunda als gegen diejenige einer Aquitanica prima und secunda im Jahre 314.

4.

Das Hauptgewicht legen Marquardt und Kuhn auf das oben erwähnte Zeugnis Ammians[105]).

Allein die Forschungen Gardthausens haben, wie bereits oben erwähnt (vgl. S. 15), überzeugend ergeben, dass man den eingestreuten geographischen Bemerkungen Ammians ein viel zu hohes Gewicht beimisst, wenn man denselben mit Kuhn die Genauigkeit zutraut, dass sie für das Jahr, über welches Ammian gerade berichtet, jedesmal diejenigen Provinzen anführen, welche in diesem Jahre wirklich bestanden haben; eine Annahme die an und für sich unwahrscheinlich genug ist. Zudem lassen sich bei Ammian gerade in dem angeführten Abschnitt über Gallien Irrtümer und Nachlässigkeiten nachweisen. So versetzt Ammian die Stadt Elusa nach der Narbonensis, während der Ort zur Novempopulana gehörte[106]), ein Fehler, der um so weniger auf einen blossen Zufall zurückgeführt werden kann, als Ammian unmittelbar vorher von der Novempopulana gesprochen hat: „Novem populos Ausci commendant et Vasatae. In Narbonensi Elusa et Narbona et Tolosa principatum urbium tenent“. Der Fehler ist um so gröber, als Ammian Elusa unter die Hauptplätze der Provinz Narbonensis rechnet. Gerade bei der Beschreibung der Narbonensis begegnet ihm ein so auffälliger Fehler!

Wie Ammian die Namen der Aquitanica secunda und der Narbonensis secunda nicht erwähnt, so übergeht er auch die in derselben Diöcese Viennensis gelegene Nachbarprovinz der Narbonensis secunda, die Provinz „Alpes Maritimae“, obwohl dieselbe bereits unter Kaiser Augustus eingerichtet war[107])! Mithin ist Ammian oder seine Quelle gerade über den südöstlichen Teil der Diöcese

---

105). Ammian, lib. XV; cap. 11, § 6—8.

106). Kein unwichtigeres Denkmal, als die notita Galliarum selbst, versetzt die „civitas Elusatium“ neben der „civitas Ausciorum“, der „civitas Vasatica“ und neun anderen civitates in die „provincia Novempopulana“, vgl. § 14, bei Riese, a. o., S. 143.

107). Marquardt, a. o., S. 279—280.

schlecht unterrichtet[108]). So wenig als man infolge des Umstandes, dass Ammian die „Alpes maritimae" nicht genannt hat, die selbständige Existenz dieser Provinz im Jahr 355 leugnen wird, so wenig darf man aus dem gleichen Grunde die selbständige Existenz der Aquitanica secunda und der Narbonensis secunda im Jahr 355 in Abrede stellen.

Wie bei den orientalischen Provinzen Osrhoëne und Augusta Euphratensis lässt sich folglich bei den viennensischen Provinzen Aquitanica secunda und Narbonensis secunda für oder wider die selbständige Existenz dieser Provinzen zur Zeit Diocletians aus den Subscriptionen der Concilsacten und den eingestreuten, geographischen Bemerkungen Ammians nichts schliessen.

5.

Von den Kuhnschen Beweisgründen bleibt mithin nur die Thatsache übrig, dass Festus zwar die Aquitanica secunda, aber nicht die Narbonensis secunda nennt. Ist man infolge dieses Umstandes wirklich zu dem Schluss berechtigt, dass damals, als Festus schrieb, d. h. im Jahr 369, die Narbonensis secunda noch nicht bestanden habe? Das Synodalschreiben von Aquileja unterscheidet zwölf Jahre nach Festus ausdrücklich eine Narbonensis prima und secunda. Dass ein Besitzer des Veroneser Verzeichnisses gerade nur diese kleinste aller gallischen Provinzen interpoliert haben sollte, ist in hohem Grade unwahrscheinlich.

Derartige Interpolationen sind naturgemäss zunächst auf den Schreiber der Handschrift zurückzuführen, der sie beim Abschreiben aus dem Schatz seiner eigenen Kenntnisse hinzufügte. In zweiter Linie mochten solche Zusätze aus dem praktischen Bedürfnis erfolgen, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Angaben zu besitzen. Ein Besitzer der Handschrift, dem die seit der Niederschrift eingetretenen Aenderungen in den dort gemachten Angaben zu gering erschienen, um die ganze Liste von neuem abschreiben zu lassen, oder der Zeit oder Kosten für eine neue Abschrift scheute, ersparte sich solch' eine neue, vermehrte und verbesserte Auflage, indem er selbst Zusätze interpolierte. Die erste Art der Interpolation kann hier nicht vorliegen. Wie oben (vgl. S. 11—12) dargelegt wurde, besass unser Schreiber so geringe Kenntnisse, dass er schwerlich von der Existenz der kleinen, ferngelegenen gallischen Provinz gewusst haben würde, wenn diese in dem ihm vorliegenden Originale nicht bereits verzeichnet gewesen wäre. Am wenigsten würde er gerade eine gallische Provinz hinzugefügt haben, da er, wie oben ausgeführt wurde, wahrscheinlich ein Grieche war. — Auch die zweite Art der Interpolation ist nicht gut denkbar. Sollte die Interpolation überhaupt einen praktischen Zweck verfolgen, so hätte sie doch in erster Linie die wichtigen Veränderungen berücksichtigen müssen, die gerade in der Einteilung Galliens nach Diocletian eingetreten waren: die Vereinigung der Diocletianischen Diöcesen, die Vermehrung der Provinzen in der alten Diöcese Gallia von 8 auf 10 Provinzen (vgl. oben S. 8, No. 10 u. 11); hätte in erster Linie die Angabe der vier Präfecturen nachholen müssen, welche in der Veroneser Liste ganz fehlt. Endlich ist bewiesen worden, dass der einzige Interpolator, der in der Veroneser Liste nachweisbar ist, seine Zusätze auf die Diöcese Asia beschränkt und durch das Wörtchen „nunc" klar und deutlich selbst als Interpolationen bezeichnet.

Die Annahme, dass der Name der kleinen Provinz Narbonensis secunda in die Veroneser Liste interpoliert worden sei, erweist sich mithin ebenso unwahrscheinlich, als die Annahme wahrscheinlich

---

108). Dass Ammian in der That oft unterlässt, den Unterscheidungsnamen einer solchen Provinz anzuführen, welche von einer gleichnamigen Provinz abgezweigt worden ist, ist unten (S. 35—37) bewiesen worden.

ist, dass Festus diese kleine Provinz übersehen hat, zumal die Narbonensis secunda von der Narbonensis prima vollständig getrennt und zwischen die Provinzen Viennensis und „Alpes maritimae“ eingeschachtelt war. Die Narbonensis secunda war von der Narbonensis prima

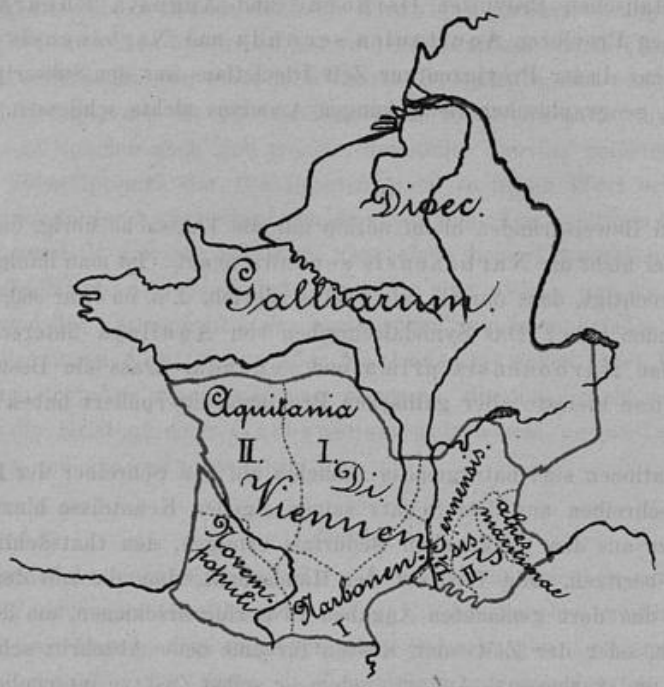

in ähnlicher Weise getrennt, wie etwa die Fürstentümer Birkenfeld und Lübek vom Grossherzogtum Oldenburg, der Kreis Wetzlar und die Hohenzollerschen Lande von der Rheinprovinz, die bairiche Oberpfalz von dem bairischen Kreis Rheinpfalz u. s. w. — In der Nachbarschaft der Narbonensis prima konnte Festus eine Narbonensis secunda nicht nennen, denn die Narbonensis prima war im Westen von der Novempopulana, im Norden von der Aquitanica prima und secunda, im Osten von der Viennensis, im Süden von Spanien begrenzt. Dagegen konnte er sehr leicht übersehen, wenn er die Alpenprovinz „Alpes maritimae“ aufgezählt hatte, im Westen derselben, zwischen ihr und der Viennensis noch eine Narbonensis zu erwähnen. Auch Mommsen erblickt schon in der geographischen Lage und in dem Namen der Provinz ein Anzeichen für die Richtigkeit der Ansicht, dass die Narbonensis secunda als selbständige Provinz bereits zu den Zeiten Diocletians bestanden habe[109]).

Augustus teilte bei seiner Organisation des römischen Reiches Gallien in die vier Provinzen Narbonensis, Aquitania, Lugdunensis und Belgica, von denen die älteste, die Narbonensis, bereits vor dem Cimbernkriege eingerichtet[110]) war. Zu diesen vier Provinzen kamen unter Augustus oder Tiberius noch die Germania superior und die Germania inferior, ferner die beiden Alpen-

---

109). A. o., S. 513; vgl. unten Anm. 113.

110). Marquardt, a. o, S. 261—262 u. Anm. 2.

provinzen „Alpes Maritimae“ und „Alpes Poeninae[111])“. Die gleichzeitig erfolgte Einrichtung einer neunten gallischen Provinz, der Provinz „Alpes Cottiae“ übergehe ich, weil der östliche Teil dieser Alpenprovinz von Diocletian wieder zur Diöcese Italia gezogen wurde, während der Kaiser den westlichen Teil mit der benachbarten Alpenprovinz „Alpes Maritimae“ vereinigte[112]). Unter Trajan wurde ferner die neue Provinz „Novempopuli“ unter dem Namen „Lactora“ eingerichtet (siehe unten). Ausser diesen neun Provinzen mögen in der Zwischenzeit noch einige andere Provinzen, wie die Viennensis (siehe unten) eingerichtet worden sein. In der Veroneser Liste treten an die Stelle der alten neun Provinzen fünfzehn und in der notitia siebzehn Provinzen. Von diesen fünfzehn Provinzen waren die Narbonensis prima, die Viennensis, die Narbonensis secunda aus der alten Verbindungsprovinz zwischen Italien und Spanien, der bereits um die Wende des zweiten Jahrhunderts vor Crist. eingerichteten Narbonensis gebildet worden.

Die Thatsache, dass sich die reorganisatorische Thätigkeit Diocletians gerade in der Nachbarschaft der Narbonensis secunda zeigt — in der Vergrösserung der Provinz „Alpes Martimae“ und in der Wiederherstellung der alten Grenzen der ehemaligen Gallia cisalpina und transalpina, — spricht für die Annahme, dass durch denselben Kaiser bei der administrativen Neueinrichtung Galliens auch die Narbonensis secunda von der Viennensis abgezweigt wurde. Die neue Provinz erhielt den Namen Narbonensis, weil sie ehemals zur alten Narbonensis gehört hatte[113]).

Bereits oben wurde erwähnt, dass man aus den Subscriptionen der arelatischen Synode die selbständige Existenz der Narbonensis secunda für das Jahr 314 folgern könne: so wenig aber aus diesen Unterschriften bei deren wiederholt nachgewiesener Ungenauigkeit und Unzuverlässigkeit ein Beweis für die Teilung der Narbonensis unter Diecletian entnommen wurde, so wenig ist man nach den obigen Ausführungen berechtigt, aus dem Umstande, dass Festus zwar die Aquitanica secunda, aber nicht die Narbonensis secunda erwähnt, den Schluss zu ziehen, dass die Narbonensis im Jahr 369 noch nicht geteilt gewesen sein könne.

6

Während Kuhn die Einrichtung der Aquitanica secunda und Narbonensis secunda erst in die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts verlegt, führt er im übrigen die Zerstückelung der neun alten gallischen Provinzen in fünfzehn neue auf Diocletian zurück, „welchem die Zerstückelung der Provinzen zugeschrieben wird und von welchem dieselben auch grossenteils, namentlich durch Inschriften, bezeugt ist (a. o., S. 705)“. Allein Kuhn irrt sich, wenigstens was die fünf übrigen Provinzen der Diöcese Viennensis anbetrifft, wie aus der Erörterung des Marquardtschen Einwandes hervorgehen wird: der Titel „vicarius quinque provinciarum“ des Statthalters der alten Diöcese Viennensis „erweise es als sicher“, dass die Diöcese unter Diocletian nur fünf Provinzen gezählt habe.

Mommsen bemerkt: „Dass die Teilung der Diöcese Vienna in sieben Provinzen ohne Zweifel auf die diocletianisch-constantinische Ordnung zurückzuführen ist“, beweise schon der Umstand, dass von den vier ältesten Provinziallisten nicht weniger als drei (die Veroneser Liste, Silvius und die notitia), also „das älteste und die beiden jüngsten Verzeichnisse“ der alten Diöcese sieben Provinzen beimessen: bei

---

111). Marquardt, a. o., S. 279—282.

112). Marquardt, a. o., S. 280—281.

113). Die letztere Bemerkung antwortet auf Mommsens Bedenken, welcher sich der Ansicht zuneigt, dass die Narbonensis secunda nicht von der Viennensis, sondern direct von der alten Narbonensis abgezweigt worden sei (a. o., S. 513).

Rufus allein sind sechs — also **auch hier nicht fünf** — Provinzen aufgezählt (a. o., S. 512)". Mithin zählt die im vierten Jahrhundert „quinque provinciae" genannte Diöcese Viennensis auch nicht in einem einzigen Provinzialverzeichnis wirklich nur fünf Provinzen. In der That muss Kuhn zugeben, dass die Bezeichnung quinque provinciae so feste Wurzeln geschlagen hatte, „dass sie teilweise noch zu einer Zeit angewendet wird, in welcher aus den fünf sieben Provinzen geworden waren". Kuhn selbst führt ein Beispiel für die Thatsache an, dass noch im Jahre 399, also über dreissig Jahre nach der von ihm angesetzten Teilung Aquitaniens, die **sieben** Provinzen als „**quinque** provinciae" bezeichnet wurden (a. o., S. 705 und 707). — Czwalina führt aus, dass der Ausdruck „quinque provinciae" für die dioecesis Viennensis nicht nur in jener Verordnung vom Jahre 399, sondern auch in der notitia dignitatum sowie in dem Synodalschreiben der Turiner Synode vom Jahre 401, also „notorisch noch zu einer Zeit angewandt worden ist", in welcher der entsprechende Landstrich selbst nach Marquardt und Kuhn bereits längst sieben Provinzen gezählt habe. Die Erwähnung eines „Vicarius quinque provinciarum" im Jahre 361 könne aber nicht mehr beweisen, als die Erwähnung eines solchen im Jahre 399 (a. o., S. 19) oder 401.

Wie wenig sich bei derartigen Zahlennamen Bedeutung und Inhalt zu decken brauchen, beweist am besten die notitia dignitatum, welche dem „**vicarius septem provinciarum**", unter dem im Lauf des vierten Jahrhunderts die beiden alten, Diocletianischen Diöcesen Galliae und Viennensis vereinigt waren, **siebzehn** Provinzen zumisst[114])! Die Bezeichnung „septem provinciae" entspricht hier keinem Zeitalter, denn der von den beiden Diöcesen zusammen umfasste Teil der Präfectur Gallien, d. h. das ganze eigentliche Gallien hat von den Zeiten der Republik an bis zum Ende des Kaiserreiches niemals sieben Provinzen gezählt; der Schluss: weil die neue, vergrösserte Diöcese septem provinciae heisst, müsse es eine Zeit gegeben haben, in welcher dieselbe wirklich nur sieben Provinzen gezählt habe, würde mithin ein irriger sein. Czwalina macht auf ein Analogon aufmerksam. Eine der sieben Provinzen der alten Diöcese Viennensis hiess „Novempopuli". Diesen Namen führte die Provinz noch im fünften Jahrhundert und später, abwohl in der Novempopulana schon im zweiten Jahrhundert elf Völkerschaften vereinigt waren (a. o., S. 19, Anm. 1).

Es ist klar, dass demnach die Bezeichnung „quinque provinciae" der alten, Diocletianischen Diöcese Viennensis ohne jeden Belang für die Entscheidung der Frage ist, ob die Aquitanica secunda und Narbonensis secunda vor, unter oder nach Diocletian eingerichtet worden ist. Es scheint übrigens, als ob man nicht nur in der notitia dignitatum, sondern überhaupt unter der Diöcese „septem provinciae" gewöhnlich gar nicht die alte Diöcese Viennensis, sondern die neue Diöcese zu verstehen hat, welche die alten Diöcesen Viennensis und Galliae in sich schloss; als ob, während der Name „**septem provinciae**" **gewöhnlich** das ganze, eigentliche Gallien umfasste, der Name „**quinque provinciae**" sich **immer** nur auf die alte, Diocletianische Diöcese Viennensis bezog. In der That versteht die notitia dignitatum unter den Beamten der „**septem provinciarum**" **ausschliesslich** Beamte von **ganz Gallien**, so unter dem „vicarius septem provinciarum" (occid. I, 28, occid. III, 3, occid. III, 14, occid. XXII, 1 und occid. XXII, 20[115]); unter den Beamten der „**quinque provinciarum**" **ausschliesslich** solche der alten Diöcese Viennensis, so unter dem „rationalis

---

114). Vgl. d. not. dign., ed. Otto Seeck, S. 104 und 111. Uebrigens bezeichnet die notitia die grosse, neue Diöcese abwechselnd als „Galliae" und „septem provinciae".

115). Vgl. Seeck, a. o., S. 104, 110, 111, 169, 170.

summarum" quinque provinciarum (occid. XI, 18) und unter dem „rationalis rei privatae" per quinque provincias (occid. XII, 14[116]), dem ein „rationalis summarum" in der Galliae und ein „rationalis rei privatae" per Gallias gegenübergestellt wird, während die notitia Galliarum den zehn Provinzen der Galliae die sieben Provinzen in den „provinciis Numero septem" gegenüber stellt (Riese, a. o., S. 141 und 143).

Wenn der Ausdruck „quinque provinciae" selbst dann noch für die alte Viennensis gebraucht wurde, als die letztere längst sieben Provinzen zählte, mithin aus diesem Namen nichts für und wider die Existenz der Narbonensis secunda und Aquitanica als selbständiger Provinzen unter Diocletian geschlossen werden kann, wird man Kuhn doch in der Ansicht beipflichten, dass es eine Zeit gegeben haben mag, in welcher dieser Bezirk „wirklich nur fünf Provinzen zählte", wennschon es niemals eine Zeit gegeben hat, in welcher die neue, siebzehn Provinzen umschliessende Diöcese „septem provinciae" wirklich gerade sieben Provinzen umschlossen hat.

Das Gebiet, welches Diocletian unter dem Namen der dioecesis Viennensis administrativ einigte, wird aber nicht erst **nach**, sondern bereits **vor Diocletian** „quinque provinciae" geheissen, fünf Provinzen umfasst haben. Von den 7 Provinzen der Viennensis lassen sich, wie oben erwähnt, drei als vor dem Jahr 14 vor Christ. eingerichtet nachweisen: Narbonensis, Aquitanica, Alpes maritimae. Folgern Marquardt und Kuhn aus dem Namen „quinque provinciae", dass die Diöcese zu irgend einer Zeit fünf Provinzen umfasst habe, müssen sie das gleiche auch aus dem Namen „Novempopuli" folgern. Da diese Provinz bereits im zweiten Jahrhundert 11 Völkerschaften umfasste, muss sie demnach bereits vor dem zweiten Jahrhundert eingerichtet worden sein. Schon der Name, der in den zahlreichen Provinzteilungen und Benennungen des dritten und vierten Jahrhunderts nicht ein einziges Analogon findet, am wenigsten aber den Gepflogenheiten entspricht, von denen sich Diocletian bei der Einrichtung und Benennung neuer Provinzen leiten liess, spricht für das hohe Alter der Provinz. Ein etwa noch bestehender Zweifel wird durch eine Inschrift vom Jahre 105 getilgt, nach welcher der District der Provinz „Novempopuli" schon unter Trajan eine „gesonderte, procuratorische Provinz" bildete, deren officieller Name anfangs nicht „Novempopuli", sondern „Lactora" war[117]). Demnach lassen sich für den Beginn des zweiten Jahrhunderts in der späteren Diöcese „quinque provinciarum" bereits vier Provinzen nachweisen: die fünfte wird man in der Viennensis zu erblicken haben. Wie Trajan die alte Aquitanica in eine nördliche (Aquitanica) und eine südliche Hälfte (Lactora oder Novempopuli) teilte, mag in demselben Jahrhundert die alte Narbonensis in eine westliche (Narbonensis) und eine östliche Hälfte (Viennensis) geteilt worden sein, sodass der Süden Galliens schon im zweiten Jahrhundert sicher vier, wahrscheinlich aber bereits fünf Provinzen umfasste.

Zwar gab es damals noch nicht einen mehrere Provinzen derartig zusammenfassenden Verband, wie es später die Diöcesen Diocletians waren; aber fehlte auch der administrative Zusammenhang, so doch nicht der geographische, denn die „quinque provinciae" bildeten den südlichen Teil Galliens. Auch der Fall ist denkbar, dass der Süden Galliens zeitweise unter irgend einer gemeinschaftlichen Verwaltung stand, wie sich denn eine solche zeitweise Vereinigung für viele Teile des Reiches bereits vor Diocletian nachweisen lässt und der notitia Galliarum und notitia dignitatum zufolge gerade für die „quinque provinciae" noch lange nach der Vereinigung der Diöcesen Galliae und Viennensis

---

116). Vgl. Seeck, a. o., S. 149 und 155.

117). Vgl. Marquardt, a. o., S. 283, Anm. 4.

bestand. Dass uns von einer so frühen Abzweigung der Viennensis von der Narbonensis nichts überliefert ist, spricht nicht gegen diese Annahme; denn die uns überkommenen Nachrichten über die Einrichtung der gallischen Provinzen sind dürftig und mangelhaft.

Wie das Gebiet zwischen der Moesia inferior und superior im dritten Jahrhundert in die beiden Provinzen Dacia ripensis und Dardania, Dardania selbst hundert Jahre später in eine zweite Dacia (scil. mediterranea) und eine engere Dardania geteilt wurde[118]), so mag die Narbonensis im zweiten Jahrhundert in die beiden Provinzen Narbonensis und Viennensis, die Viennensis selbst unter Diocletian in eine zweite Narbonensis (scil. secunda) und eine engere Viennensis geteilt worden sein. Jedenfalls liegt nicht die geringste Veranlassung vor, die Entstehung des Namens „quinque provinciae", mit anderen Worten, die Einrichtung der alten, ungeteilten Provinz Viennensis gerade auf Diocletian zurückzuführen, wie Kuhn es thut, der zugleich die Einrichtung der Novempopulana irrtümlich Diocletian zuschreibt.

Während demnach alle Einwände, die man gegen die Existenz der Aquitanica secunda und Narbonensis secunda als selbständiger Provinzen unter Diocletian vorgebracht hat, sich bei näherer Betrachtung als nicht stichhaltig und unbegründet erweisen, lässt sich andererseits diese Existenz direct beweisen und zwar aus der Veroneser Liste selbst.

Dass unser Verzeichnis oder dessen Original unter der Regierung Diocletians niedergeschrieben wurde, ist von niemand bestritten worden, nur dass Kuhn den Wert desselben durch die Annahme zahlreicher Interpolationen illusorisch zu machen sucht. Nun hat man, wie oben (S. 12) ausgeführt wurde, einiger offenbarer Misverständnisse des Abschreibers halber, mit Unrecht den Umstand bisher völlig unbeachtet gelassen, dass jener Schreiber den einzelnen Provinzen jeder Diöcese die Summierungszahl dieser Provinzen mit den Worten voransetzt: „diocensis N. N. habet provincias numero n. n." Während die Zahl der Provinzen der Diöcese Pontus richtig mit **sieben** angegeben wird, obwohl sie sich nach der Teilung Paphlagoniens und dem Hinzutritt der Armenia maior auf **neun** belief und obwohl diese beiden gegen das Ende des vierten Jahrhunderts eingerichteten Provinzen interpoliert sind[119]), wird bei der Diöcese Viennensis nicht etwa dem entsprechend die Zahl fünf angegeben — die man doch erwarten müsste, wenn die Namen der Aquitanica secunda und Narbonensis secunda wie die der Armenia maior und der secunda pars Paphlagoniae (scil. Honorias) erst spätere Zusätze wären — sondern es heisst: „Diocensis biennensis habet provincias numero VII". Diese Angabe hebt jeden Zweifel an der Thatsache auf, dass die Erwähnung der Aquitanica secunda und Narbonensis secunda unmöglich auf eine Interpolation zurückgeführt werden kann, sondern bereits in dem unter Diocletian niedergeschriebenen Original enthalten war, dass also das Original des Veroneser Verzeichnisses in der Diöcese Viennensis wirklich schon sieben Provinzen aufgezählt hat, die nach den vorangegangenen Auseinandersetzungen in der folgenden Zeitfolge eingerichtet worden sind.

Nachdem gegen das Ende des cimbrischen Krieges die Narbonensis, unter Augustus die Aquitanica und Alpes Maritimae eingerichtet waren, zweigte Trajan von der Aquitanica die Provinz Lactora oder Novempopulana ab. Von der Narbonensis wurde nunmehr die Viennensis getrennt. Endlich teilte Diocletian oder einer seiner Vorgänger die Aquitanica in eine prima und secunda, die Viennensis in die Viennensis uud Narbonensis secunda, so dass unter ihm die alte Narbonensis wie die alte Aquitanica in je drei Provinzen zerstückelt waren.

---

118). Vgl. oben, Anm. 40, S. 8.

119). Ein unumstösslicher Beweis, dass die Interpolation **nach** der Summierung erfolgte.

IV.

Noch bleiben die Einwände gegen die Einrichtung einer Provinz Arabia Augusta Libanensis zu widerlegen.

Während Kuhn anfänglich zwischen den drei Möglichkeiten schwankt, ob die Provinz Arabia zwar von Diocletian geteilt, später aber wieder vereinigt worden sei, ob die Worte „arabia item arabia augusta libanensis“ gar nicht zwei Provinzen Arabien unterscheiden wollten, oder ob die Worte „item arabia augusta libanensis“ später interpoliert worden seien und sich schliesslich für die letzte Annahme entscheidet, sieht v. Rohden in jenen Worten ohne weiteres eine Interpolation. — Die Teilung der Provinz Arabia bildet eines der schwierigsten Capitel auf dem weiten Gebiet der Forschung nach der Einrichtungszeit, Benennung, Begrenzung und Verwaltung der römischen Provinzen. Mommsen, Marquardt, Kuhn, Nöldeke, Bormann, Czwalina, v. Rohden haben eingehende Forschungen über Teilung und Namen der verschiedenen Provinzen Palaestina und Arabia angestellt, deren Ergebnisse sich in unvereinbarem Widerspruch gegen einander zu befinden scheinen und noch keineswegs zu der erwünschten Klarheit geführt haben.

Im Jahr 64 vor Christus hatte Pompejus Syrien zur römischen Provinz gemacht. Nach der Eroberung Jerusalems im Jahre 70 nach Christus wurde im Süden Syriens die Provinz Judäa oder Syria Palaestina eingerichtet, deren Verwaltung bereits vier Jahre vorher von derjenigen Syriens getrennt war. Vor dem Jahre 198 wurde Syrien in eine nördliche Hälfte, Syria Coele und in eine südliche Hälfte, Syria Phoenice getrennt, während im Süden und Osten Palästinas bereits im Jahr 105 eine neue Provinz, Arabia, eingerichtet worden war, welche aus einer nördlichen, linksjordanischen und einer südlichen, etwa die Halbinsel Suez und die benachbarten arabischen Küstenstriche umfassenden Hälfte bestand. Die Hauptstadt der nördlichen Hälfte war Bostra, südöstlich von Damascus; der wichtigste Platz der südöstlichen Hälfte war Petra, südöstlich vom toten Meer. Später wurde Arabien in diese beiden Hälften geteilt: der nördliche Teil heisst im fünften Jahrhundert kurzweg Arabia, der südliche Palaestina salutaris oder Palaestina tertia, da inzwischen auch die Syria Palaestina in zwei Hälften[120]), die prima und secunda geteilt worden war[121]). Die bisher endgültig noch nicht gelöste Frage ist nun die: wann ist die Trajanische Provinz Arabia in die Provinz von Bostra und in die von Petra geteilt worden und welche Namen erhielten bei ihrer Teilung die beiden neuen Provinzen? Um diese Frage zu entscheiden, wird man zunächst das älteste aller Provinzialverzeichnisse, die Veroneser Liste befragen. Dort findet sich für das Gebiet der Provinz von Petra, der Provinz von Bostra, der Palaestina prima und secunda der Ausdruck: „arabia item arabia augusta libanensis palestina“. Was wollen die Worte „arabia item arabia augusta libanensis“ sagen? Gerade über diese Frage hat sich eine lebhafte Kontroverse entsponnen.

1.

Von Rohden sieht in diesem Ausdruck nicht weniger als 3 Fehler, beziehungsweise spätere Zusätze:

a. er streicht die Worte item arabia als einen irrtümlichen Zusatz des Schreibers, obwohl sich in der ganzen Liste nur ein einziges derartiges Versehen findet. In der Diöcese Pannonien zählt

---

120). Vgl. oben, S. 7, Anm. 34.

121). Marquardt, a. o., S. 392—430.

nämlich das Verzeichnis auf: die „valeria pannonia pannonia superior“. Der andere von v. Rohden angeführte Ausdruck „priantina“ ist nur eine jener Entstellungen, an denen die Liste ebenso reich ist, als sie sich im übrigen zuverlässig erweist. Schon oben ist darauf hingewiesen worden, dass in der priantina der Name für Achaia steckt[122]). Jene Entstellungen sind nicht nur auf das geringe Verständnis des Abschreibers zurückzuführen, sondern dürften ihren Grund hauptsächlich in der Unleserlichkeit des ihm vorgelegten Originals gehabt haben. Eine einfache Dittographie, wie sie in der doppelten Anführung der Pannonia vorliegt, ist aber ein naheliegenderer Fehler, als die Einschaltung eines ganz fremden, den Zusammenhang ändernden Wortes wie item. Können solche Doppelschreibungen doch auch heute noch dem gelehrtesten Mann begegnen. Dagegen ist es in hohem Grade unwahrscheinlich, dass ein dem Texte ganz fremdes Wort gleichfalls durch einen Zufall, durch ein Versehen des Schreibers und nicht vielmehr absichtlich in eine Abschrift hineingeraten sein soll. Wenn daher auch die blosse Wiederholung des Wortes arabia auf Dittographie zurückgeführt werden könnte, ist es doch unthunlich, die Worte **item** arabia einem absichtslosen Versehen des Schreibers zuzuschreiben.

b. Die Worte „augusta libanensis“ bezeichnet v. Rohden einfach als **späteren** Zusatz, sodass der ganze Ausdruck „arabia item arabia augusta libanensis“ nach v. Rohden ursprünglich nur arabia heisst!

c. Allein eine Provinz „augusta libanensis“ hat es damals, als nach v. Rohden jene Interpolation vorgenommen wurde, gar nicht gegeben. Die entsprechende Provinz hiess vielmehr „Phoenice Libani“. v. Rohden hilft sich daher durch Annahme eines dritten Fehlers, demzufolge der Interpolator statt „Phoenice Libani“ „augusta libanensis“ geschrieben hat, mit dem Zusatz: „Nihil valet nominum discrepantia haud ita magna“. Man sollte meinen, ein späterer Zusatz, welcher doch nur die Folge einer besseren Kenntnis der bestehenden Verhältnisse sein konnte, würde schwerlich, wenn er das Richtige hinzufügen wollte, statt einer „Phönice Libani“ eine „augusta libanensis“ interpoliert haben.[123])

Eine Erklärung, die in so gezwungener und bequemer Weise verschiedene und noch dazu ungleichzeitige Fehler und Zusätze zu einem einzigen Wort annehmen muss, um ihr unbequeme Wörter aus der Welt zu schaffen, begiebt sich selbst des Rechtes, ernst genommen zu werden.

2.

Bormann[124]) meint, die Worte „item arabia“ seien interpoliert; die Veroneser Liste hätte mithin eine Arabia und eine Augusta Libanensis aufgezählt. Allein, davon abgesehen, dass es von einem ebenso bequemen wie gewaltsamen Vorgehen zeugt, wenn man unbequeme Ausdrücke sich einfach durch die Behauptung aus dem Wege räumt, dieselben seien interpoliert, ist diese Ansicht schon deshalb hinfällig, weil die einer „Augusta Libanensis“ entsprechende Provinz „Phönice Libani“ thatsächlich erst gegen das Ende des vierten Jahrhunderts eingerichtet worden ist, zu einer Zeit, als die Provinz von Petra längst Palaestina salutaris hiess, man also zur Arabia nicht die Worte „item arabia“ sondern Palaestina salutaris hinzugefügt und die Augusta Libanensis in eine Phönice Libani umgeändert

122). Siehe oben, S. 14.

123). Vgl. v. Rohden, a. o., S. 27—28.

124). „De Syriae provinciae Romanae partibus“, diss. inaug., Berlin, 1865, S. 27 ff.

haben würde, wollte man überhaupt den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Zusätze interpolieren. Ueberdies liegt es auf der Hand, dass man es bei dem Studium der Handschrift schon äusserlich bemerkt haben müsste, wenn von später Hand mitten zwischen die Worte „arabia augusta libanensis“ ein „item arabia“ interpoliert worden wäre, allein sämtliche Herausgeber der Veroneser Liste: Mommsen, Seeck und Riese haben von einer solchen Interpolation nichts bemerkt.

3.

Marquardt[125]) adoptiert in der ersten Auflage die von Bormann vorgeschlagene Zeichensetzung: „arabia, item arabia, augusta libanensis“, aber ohne die Wörter „item arabia“ für eingeschoben zu halten und ihm schliesst sich Nöldeke an. Allein diese Annahme ist nicht weniger hinfällig, als die v. Rohdens und Bormanns. Denn in der Geschichte der römischen Provinzteilungen ist es unerhört, dass eine Provinz in zwei oder mehr Teile geteilt wird, von denen **zwei** ohne jedes unterscheidende Merkmal den unveränderten Namen der Mutterprovinz tragen. Weder im Veroneser Verzeichnis, noch im Itinerarium Hierosolimitanum, bei Festus, Ammian, Silvius, Zosimus, in der notitia provinciarum et civitatum Galliae, in der notitia dignitatum, bei Hierocles oder in irgend einer andern profanen oder kirchlichen Quelle findet sich auch nur ein einziges Beispiel für jene Behauptung, die Marquardt in der zweiten Auflage denn auch aufgegeben hat, um sich ohne weiteres der Kuhnschen Behauptung zu fügen: „Der ganze Passus item arabia augusta libanensis ist eine ungeschickte Einschaltung aus späterer Zeit,“[126]) eine Behauptung, die zwar schon bei der Besprechung der Bormannschen Ansicht wiederlegt worden ist, im folgenden aber nochmals von anderen Gesichtspunkten aus als unberechtigt erwiesen werden soll.

4.

Zwar meint Kuhn: „Wäre die Teilung der alten trajanischen Provinz Arabien in zwei oder drei Provinzen durch Diocletian thatsächlich begründet, so müsste sich doch von diesen neuen Provinzen in der auf Diocletian folgenden Zeit irgend eine Spur nachweisen lassen. Das ist aber nicht der Fall. Im Gegenteil sind die späten Zeugnisse so beschaffen, dass sie ebenso wenig für die Annahme einer doppelten Arabia wie für die Annahme einer Teilung der alten Provinz durch Diocletian irgend einen Anhalt gewähren (a. o., S. 698)“; — aber seine Beweisgründe bestehen auch hier in den nunmehr schon wiederholt als nicht stichhaltig dargelegten argumenta e silentio Ammians und der Concilsunterschriften.

a. Ammian zählt bei Gelegenheit eines geographischen Excurses über die orientalischen Provinzen für das Jahr 353 nur die Provinzen: Cilicia, Isauria, Euphratensis, Syria, Phoenice, Palaestina, Arabia, Cyprus auf, mithin kann, behauptet Kuhn, im Jahre 353 eine Arabia Augusta Libanensis noch nicht bestanden haben.

Bereits oben wurde dargelegt, dass aus den geographischen Excursen Ammians derartige Schlüsse nicht gezogen werden dürfen. Ein solcher Schluss wäre kaum berechtigt, wenn Ammian eine Provinz mit völlig neuen Namen übergangen hätte, geschweige denn hier, wo es sich um eine Teilprovinz handelt, welche nur durch Zunamen von dem andern, gleichnamigen

125). A. o., erste Auflage, S. 268, vgl. die zweite Auflage, S. 434.

126). Kuhn, a. o., S. 715; vgl. S. 700—701.

Teil unterschieden ist. Kann denn Ammian mit der Bezeichnung „Arabia“ nicht die beiden Provinzen „Arabia“ und „Arabia Augusta Libanensis“ zusammengefasst haben, zumal beide Arabien entlegene, zum grössten Teil aus Wüsten bestehende Grenzprovinzen waren[127])? Ist doch oben aus profanen wie kirchlichen, aus gewöhnlichen wie officiellen Zeugnissen hinlänglich bewiesen worden, dass man sich bei Provinzen, die in zwei gleichnamige, nur durch Zusätze unterschiedene Teile geteilt waren, oft mit dem einfachen Namen der alten, ungeteilten Provinz begnügte. Lässt sich doch ein solcher Brauch bei Ammian selbst nachweisen.

Ammian spricht an zwei Stellen (XIV; 5, 6 und XXVII; 8, 4) schlechthin von einer Britannia, obwohl Britannia bereits im Jahr 197 in eine Britannia inferior und superior geteilt war, eine Teilung, von der Ammian an allen übrigen Stellen auch Notiz nimmt, indem er sich sonst nur der Pluralform Britanniae bedient. Freilich kann Ammian an beiden Stellen nicht eine Teilprovinz, sondern die ganze Diöcese Britannien gemeint haben. Auch die Thatsache, dass Ammian schlechthin einen dux per Mauritaniam erwähnt (XXIX; 6, 1), obwohl er an anderer Stelle scharf zwischen der Mauritania Sitifensis und Caesariensis unterscheidet (XXIX; 5, 5—6), kann ihre Erklärung durch die Annahme finden, dass im Jahr 353 beide Mauritanien unter **einem** dux standen. Ebenso unterscheidet er an der Stelle, an welcher er die gallischen Provinzen aufzählt — XV; 11, 7—10 — die Germania prima und secunda: als er dagegen der Tüchtigkeit Julians begeistert Lob und Preis zollt, spricht er schlechthin von einer Germania (XVI; 1, 5). Welcher Schriftsteller wird denn auch nur von einer Germania prima oder secunda sprechen und nicht viel häufiger schlechthin von Germania? Aehnlich trennt Ammian gewissenhaft die Lugdunensis prima und secunda (XV; 11, 12), sagt aber an anderer Stelle (XV; 11, 3): die Marne durchfliesse die Lugdunensis, während eine correcte Angabe hätte lauten müssen: die Lugdunensis prima und die Rhone berühre mit ihrem rechten Ufer die Lugdunensis (XV; 11, 17), anstatt zu sagen: die Lugdunensis prima.

Noch auffälliger ist sein inconsequentes Verfahren bei der Erwähnung der beiden Pannonia. Allerdings bedient er sich häufig der Pluralform Pannoniae, spricht hin und wieder ausdrücklich von einer Pannonia prima und secunda, dagegen wiederholt gerade an solchen Stellen, an denen man eine genaue Angabe der geographischen Lage erwartet, schlechthin von einer Pannonia. So berichtet er (XXX; 7, 2), Gratianus sei bei Cibalae, Pannoniae oppidum, geboren worden; so erwähnt er gelegentlich der Erinnerung an die Ermordung des Africanus im Jahr 354, derselbe sei consularis Pannoniae gewesen (XVI; 8, 3), während er den Africanus an der Stelle, an welcher er den Mord schildert (XV; 3, 7), als rector Pannoniae secundae bezeichnet. Interessant ist es, dass Ammian gelegentlich einer Notiz über eine Massregel gerade Diocletians dieselbe Flüchtigkeit zeigt: „Diocletianus Carpos transtulit in Pannoniam“ (XXVIII; 1, 5). Hat man hier unter der Pannonia die Pannonia prima oder secunda oder beide zusammen, oder gar die beiden Pannonien, ausserdem die Valeria und Savensis, also die ganze, alte Pannonia zu verstehen, da eben Diocletian die Pannonia inferior in eine Pannonia secunda und die Valeria; die

---

127). Dieser Charakter der beiden Arabien wird in der notitia dignitatum sehr markant durch die hinzugefügten Bilder von Ottern und Aasgeiern bezeichnet.

128). Vgl. Marquardt, a. o., S. 294—295.

Pannonia superior in eine Pannonia prima und die Savensis[128]), mithin die alte Provinz Pannonia in vier Teile geteilt hatte?

Neben den angeführten Beispielen ist für die hier verfochtene Ansicht — man dürfe infolge des Umstandes, dass Ammian schlechthin nur von einer Arabia spreche, nicht die Möglichkeit der Existenz einer Arabia Augusta Libanensis als selbständiger Provinz neben der Arabia bestreiten — die Thatsache entscheidend, dass Ammian gelegentlich der Ermordung des Gallus im Jahr 354 ausschliesslich von einer Provinz Noricum spricht, obwohl Noricum wie inschriftlich bezeugt ist, bereits im Jahr 311[129]) in Noricum ripense und mediterraneum geteilt war. In dem ganzen Werke Ammians findet sich auch nicht eine Andeutung über diese Teilung, wenngleich wiederholt von Noricum die Rede ist. So heisst es XIV; 11, 19: „Venit Petobionem, oppidum Noricorum", während man gerade hier, wie oben bei der Erwähnung Cibalärs, eine möglichst genaue Angabe erwartet. So heisst es XV; 1, 2: „Gallo nondum apud Noricum exuto", während die correcte Angabe hätte lauten müssen: „apud provinciam Noricum mediterraneum", da Gallus südlich von dieser Provinz ermordet wurde.

b. Kuhn bezieht sich auf die Subscriptionen in den Concilsacten, beziehungsweise Synodalschreiben von Nicaea, Antiochia, Sardica, Constantinopel, welche sämtlich nur eine Arabia nennen, die bald als Arabia, bald als Arabia Petraea bezeichnet wird. Abgesehen davon, dass der Name Arabia Petraea unmöglich die ganze, ungeteilte Trajansche Provinz, vielmehr offenbar eine Teilprovinz, die Provinz von Petra bezeichnet, wurde oben bereits dargelegt, dass man den antiochischen Subscriptionen überhaupt keine Beweiskraft zumessen darf (vgl. S. 16), während aus den Unterschriften der Kirchenverhandlungen von Nicäa, Sardica und Constantinopel zahlreiche Beispiele beigebracht wurden, welche durchweg die einfachen Namen der alten, ungeteilten Provinz statt des durch Zusätze erweiterten Namens einer oder mehrerer Teilprovinzen enthielten!

Ausserdem beruft sich Kuhn auf den Umstand, dass Theodoret in seiner historia ecclesiatica nur die Provinzen Palaestina und Arabia anführe, obwohl Theodoret „**nie vergisst, wenn eine Provinz geteilt ist, dies anzuführen** (a. o., S. 700)!" Wie irrig diese so entschieden ausgesprochene Behauptung Kuhns ist, erhellt aus Czwalinas folgenden Ausführungen:

„Die Unterschriften des encyklischen Synodalbriefes bei Theodoret, welche eine weit grössere Anzahl von Provinzen nennen, als die Liste bei Athanasius, sind gefälscht oder doch interpoliert. — — — Uebrigens werden in denselben ausser zwei Dacien auch zwei Phrygien sowie die Provinz Hellespontus genannt, andererseits sind **nur die Gesamtnamen Spanien, Gallien, Pannonien, Mösien, Libyen — sämtlich im Singular** — gebraucht (a. o., S. 9, Anm. 1)."

c. Ferner legt Kuhn auf eine Constitution des Kaisers Constantius vom Jahr 352 Gewicht, die überschrieben ist: „Theodoro v. p. praesidi Arabiae". Allein v. Rohden beweist aus den Briefen des Libanius, dass bereits in der Zeit zwischen den Jahren 357—361, wahrscheinlich im Jahr 358 die Provinz von Petra bestanden haben müsse, welche damals Palaestina salutaris, noch später Palaestina tertia heisst und der Arabia der Veroneser Liste entspricht, weil in den Briefen des Libanius Cyrillus als praeses dieser Provinz erwähnt wird, eine Erwähnung,

---

129). Vgl. Marquardt, a. o., S. 291, Anm. 4.

die sich, wie v. Rohden nachweist, auf die Zeit zwischen den Jahren 357—361 beziehen muss. Dagegen dürfte sich v. Rohden täuschen, wenn er behauptet, die Provinz von Petra sei von der alten Palaestina abgezweigt[130]), denn die Provinz von Petra hat wohl von Anfang an bis zu ihrer selbständigen Einrichtung zu der alten, Trajanschen Arabia gehört.

Noch weniger vermag v. Rohden zu beweisen, dass die Provinz von Petra **vor dem Jahr 357** als selbständige Provinz nicht bestanden haben könne. Denn wenn aus Libanius hervorgehen sollte, dass um das Jahr 357 zwei Städte dieser Provinz, Elusa und Petra, unter dem Leiter der Palaestina, Clematius, gestanden haben, so würde dieser Umstand nichts anderes besagen, als das vor dem Jahr oder um das Jahr 357 beide Provinzen unter der Verwaltung des Clematius standen, aber nicht, dass eine Teilung der Palaestina in die alte Palaestina und die Arabia, beziehungsweise Palaestina salutaris nach dem Jahr 357 stattgefunden habe[131]). Solche zeitweise Vereinigungen zweier Nachbarprovinzen unter einem praeses, dux, corrector oder consularis kamen aus inneren und äusseren Gründen nichts weniger als selten vor. Wurde die Provinz von Petra um das Jahr 357 von demselben praeses, wie die Palaestina, dem Clematius, verwaltet, so kann sie auch fünf Jahre vorher von demselben praeses, wie die benachbarte Arabia Augusta Libanensis, dem Theodorus, verwaltet worden sein, der in diesem Fall im Jahr 352 praeses von ganz Arabien, sowohl von der Provinz von Petra als der von Bostra war. Die Ueberschrift „Theodoro v. p. praesidi Arabiae“ kann also selbst dann, wenn man sie auf beide Arabien bezieht, nicht als Beweis für die Ansicht verwertet werden, dass die Arabia im Jahr 352 noch nicht geteilt war, die Worte der Veroneser Liste „item arabia augusta libanensis“ mithin auf späte Interpolation zurückgeführt werden müssen. Zwar müsste man in diesem Falle eigentlich die Pluralform erwarten: „praesidi Arabiarum“, aber dass man sich nicht nur in gewöhnlichen profanen und kirchlichen Schriften, sondern auch in offiziellen Actenstücken nicht immer korrekt ausdrückte, beweisst ausser den oben (S. 23 — 24) beigebrachten Beispielen eine lex unter Kaiser Claudius (268—270), welche[132]) von einem praefectus civitatium Moesiae et Treballiae spricht, obwohl Mösien bereits unter Domitian (81—96) in eine Moesiae inferior und superior geteilt war, man also erwarten musste, dass jener Beamte als „praefectus civitatium Moesiarum“ bezeichnet wurde.

---

130). Die sieben Argumente, welche v. Rohden zur Erhärtung seiner Behauptung beibringt, dass die Provinz von Petra von der alten Trajanschen Arabia getrennt und zur Palaestina geschlagen sei, wird man schwerlich für stichhaltig erachten. Er schreibt diese Vergrösserung Palästinas dem Septimius Severus zu (193—211), welcher nach ihm die fragliche Teilung der Arabia vorgenommen hat, damit die Arabia, welche nicht erst Diocletian, sondern bereits Severus im Nordosten beträchlich vergrössert habe, nicht allzugross werden sollte.

Nach v. Rohden war mithin die Provinz von Petra:

1. von Traian	(i. J. 106)	bis Severus (193 — 211)	ein Teil der Arabia,
2. „ Severus	(193 — 211)	bis zum Jahr 357	ein Teil der Palaestina,
3. „ Constantius	(i. J. 357)	an	eine selbständige Provinz, die Palaestina salutaris.

Sievers meint sogar, dass diese Provinz von 409 bis 429 ein zweites Mal zur Palästina geschlagen und in der Zeit von 429 bis 451 zum zweiten Mal als selbständige Provinz eingerichtet worden sei (vgl. v. Rohden, S. 29, Anm. 4).

131). Leider kann ich mir den Libanius nicht mehr rechtzeitig verschaffen, sodass ich mich auf v. Rohdens Angaben beschränken muss. Aus dem, was v. Rohden anführt, geht aber keineswegs hervor, dass die Provinz von Petra unter Clematius um das Jahr 357 mit Palaestina verbunden war; es scheint vielmehr, als ob Clematius, ehe er praeses von Palaestina wurde, praeses der Provinz von Petra gewesen war. Auch jener Cyrillus, der vor dem Jahr 361 praeses der Provinz von Petra war, war in jenem Jahre als praeses in die benachbarte Provinz Palaestina versetzt worden (vgl. v. Rohden, a. o., S. 24).

132). Siehe Marquardt, a. o., S. 304, Anm. 3.

Allein die Ansicht, dass Theodorus praeses der Provinz von Petra und von Bostra gewesen sei, ist durchaus nicht die zunächst liegende. Nach der Veroneser Liste zerfällt die Trajanische Arabia seit Diocletian in eine Arabia und eine Arabia Augusta Libanensis, sowie die Macedonia in der Notitia dignitatum schlechthin in eine Macedonia zerfällt, die also ebenso wie die Arabia eines unterscheidenden Zusatzes entbehrt und in eine Macedonia salutaris (or. III, 9. 13. 19 b. Beeck, a. o., S. 9—10); die Galatia schlechthin in eine Galatia (or. XXV, 16) und in eine Galatia salutaris (or. XXV 19); die Phoenice in eine Phoenice (or. XXII, 19) und eine Phönice Libani (or. XXII, 25); die Syria in eine Syria (or. XXII, 20) und eine Syria salutaris (or. XXII, 27); die Cilicia bezeichnend genug in eine Cilicia (or. XXII, 22) und eine Cilicia secunda (or. XXII, 30); ebenso die Palaestina in eine Palaestina (or. XXII, 18) und in eine Palaestina secunda (or. XXII, 23).

Da liegt es denn doch näher, unter dem praeses Arabiae vom Jahre 352 den praeses der von Diocletian eingerichteten Teilprovinz Arabia, der späteren Palaestina salutaris, als den der alten, ungeteilten Arabia zu erblicken. In Wahrheit hat man aber im Theodorus den praeses der Arabia Augusta Libanensis zu erblicken. Denn wie unten ausgeführt werden wird, hiess um die Mitte des vierten Jahrhunderts die diocletianische Teilprovinz Arabia bereits seit Constantin Palaestina salutaris, die diocletianische Teilprovinz Arabia Augusta Libanensis einfach Arabia. Die von Kuhn gegen die Diocletianische Teilung der Arabia angeführte Inschrift wird so zu einem Beweis für dieselbe.

d. v. Rohden eignet sich ebenso wie Marquardt die eben widerlegten, beziehungsweise als nicht stichhaltig dargelegten Argumente Kuhns an und erhebt noch einen vierten Einwand gegen die Existenz einer Arabia Augusta Libanensis. Der Beiname Augusta Libanensis scheine zu bezeichnen, dass die Provinz in der Nachbarschaft des Libanon gelegen gewesen sei und doch habe die arabia kaum bis Damaskus gereicht. Aber gerade v. Rohden giebt sich Mühe, nachzuweisen, dass die Provinz Arabia in der Zeit der späteren Kaiser weit gen Norden vorgeschoben worden sei, nur dass er diese Vergrösserung nicht Diocletian, sondern Septimius Severus zuschreibt (a. o. S. 27 u. 17—22). Allein unzweideutige Zeugnisse beweisen, dass gerade Diocletian die Provinz gen Norden erweitert hat. Man dürfte der Wahrheit durch die Annahme am nächsten kommen, dass allerdings bereits Septimius Severus die Grenzen der Trajanschen Arabia nach Norden vorgeschoben hat, dass aber auch Diocletian ein ähnliches Verfahren einschlug, indem er die von Severus gen Norden vorgeschobenen Grenzen noch weiter nach Norden ausdehnte und zwar so erheblich, dass man es später für gut befand, die vom Arnon bis an den Antilibanon reichende Provinz, welche sich im Osten der Palästina und der Phönice hinzog, in zwei Teile zu sondern: in einen südlichen, östlich von der Palaestina gelegenen, der seinen alten Namen Arabia behielt und Bostra umschloss und in einen nördlichen, östlich von der Phönice gelegenen, der seiner Lage entsprechend den Namen Phönice Libani erhielt und Damascus umschloss.

Waddington gebührt das Verdienst, nachgewiesen zu haben, dass unter Diocletian gegen das Jahr 295 die Landschaften Batanaea, Trachonitis, Auranitis und wahrscheinlich ein Teil der syrischen Decapolis von der Phoenice getrennt und mit Arabien vereinigt wurden: Bostra, die Hauptstadt der Arabia Augusta Libanensis hatte seit der Eroberung Arabiens durch den Statthalter Syriens, Cornelius Palma, eine besondere Provinzialära, deren erstes Jahr mit dem 22. März des Jahres 106 v. Chr. begann, nach der seit dem Jahre 295 die

Städte der oben genannten phönicischen Districte zählen, während dieselben bis auf Diocletian nach den Regierungsjahren der Kaiser rechneten[133]). Von diesen Landschaften umfasste die Trachonitis die Gehänge des Antilibanon westlich von Damascus, die Batanaea die Gegend östlich vom See Genezareth, die Auranitis die heutige Landschaft Hauran nördlich von Bostra und die vulcanische Gruppe des Dschebel Hauran. Ist es somit unbestreitbar, dass das östliche Phönicien oder ein Teil desselben unter Diocletian mit der Provinz Arabia vereinigt wurde, so hat man nicht nur keinen Grund, sich über den Beinamen „Libanensis" der neuen Teilprovinz zu wundern, sondern muss vielmehr anerkennen, dass gerade dieser Beiname characteristisch ist und für die Einrichtung der Provinz Arabia Augusta durch Diocletian spricht. — Auch innere Gründe sprechen für die Einrichtung gerade dieser Provinz durch Diocletian.

Die alte syrische Provinz schloss die verschiedensten Völker in sich: die Nation der Syrer selbst reichte kaum bis Damascus; von da ab wohnten aber gen Osten und Südosten arabische Stämme, während im Westen Phönicier, im Südwesten die Juden wohnten[134]). In dem translibanensischen Teil der Phoenice wohnten mithin überhaupt nicht Phönicier, sondern im Norden Syrer, im Süden Araber. Dem scharfblickenden Auge Diocletians, des grössten Administrators unter den römischen Kaisern, konnte ein derartiger Uebelstand nicht entgehen: er, der überall die Provinzen verkleinerte, um die gefährliche Macht der Statthalter zu verringern; der persönlich die Arabia und Phoenice durchzog und im Süden und Norden derselben — in den ägyptischen und euphratensischen Provinzen — einschneidende Aenderungen in der Provinzialordnung traf, wird sicherlich auch hier die nötige Abhülfe getroffen haben. Nach der Annexion der oben erwähnten syrischen Districte reichte die Provinz Arabia von der Gegend bei Damascus bis weit über die Südspitze der Halbinsel Suez und schloss in sich: Bostra, das Standquartier der dritten cyrenäischen Legion; Bethora, das Standquartier der vierten Legion und Aila, das Standquartier der zehnten Legion.[135]) Eine solche Machtfülle konnte Diocletian nach der Erhebung des Carausius in England, des Julian in Afrika, des Allectus in Britannien, des Achileus in Alexandrien, unmöglich in einer Hand lassen; er, der vorsichtige, nach grossen Gesichtspunkten handelnde Monarch, dessen erstes Streben nach dem mit allen Mitteln erzielten Endzweck ging, Kaiser und Reich Frieden zu verschaffen, Frieden zu erhalten.

Somit sprechen Gründe innerer Natur für die Teilung der Arabia durch Diocletian, während sich von den Einwänden, die man gegen die Existenz einer Provinz Arabia Augusta Libanensis vorgebracht hat, auch nicht einer als stichhaltig erwiesen hat.

5.

Mommsen erkennt in dem Ausdruck zwei Provinzen: eine Arabia (die Provinz von Petra) und eine Arabia Augusta Libanensis, welche nicht nur die Provinz von Bostra, sondern auch die um das Jahr 400 eingerichtete „Phönice Libani" umfasste (siehe oben, S. 7, Anm. 35) und im Jahr 381 provincia Bostron, nicht lange vor dem Jahr 390 Palaestina salutaris, später kurzweg Arabia geheissen habe. Nöldeke hat bewiesen, dass es eine provincia Bostron niemals gegeben hat; dass

133). Vgl. Marquardt, a. o., S. 433, Anm. 1—3 und v. Rohden, a. o., S. 4—13.

134). Vgl. Marquardt, a. o., S. 393.

135). Man vgl. die notitia dignitatum; or., XXXVII, 21 — or. XXXVII, 22 — or. XXXIV, 30; b. Beeck; a. o., S. 81, 81 u. 73.

die Palaestina salutaris identisch mit der Palaestina tertia, der Provinz von Petra ist, dass überhaupt „die Bezeichnung Palaestina in einigermassen guten Quellen wohl nie auf die Gegend von Bostra ausgedehnt“ worden ist (a. o., S. 163—166).

Im übrigen aber dürfte Mommsens Auffassung den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Von den zahlreichen Kriegen und Aufständen, welche die ersten dreizehn Jahre seiner Regierung bezeichnen, dämpfte Diocletian den furchtbaren Aufstand in Aegypten im Jahre 295 persönlich und zog dann im Jahr 296 nach Asien, um den Krieg gegen die Neuperser nach der Niederlage des Galerius von neuem zu beginnen und siegreich zu beenden.

Bei beiden Gelegenheiten nahm Diocletian seinen Weg durch die Provinz Arabia. Wie Preuss bemerkt (a. o., S. 72), ersieht man nämlich aus der Datierung von Diocletians zahlreichen Verordnungen, dass er mit dem Frühlingsanfang des Jahres 295 von Nikomedien aufbrauch und über Damascus durch Palästina nach Aegypten zog. Auf dem Rückmarsch von Aegypten nach Syrien begegnete ihm zwischen Antiochia und dem Euphrat der besiegte Galerius, den er zur Strafe für die bewiesene Unbesonnenheit angesichts der Soldaten und des Hofes auf offener Strasse eine Millie weit im Purpurmantel neben seinem Wagen herlaufen liess. Während Galerius, glühend vor Eifer, die unerhörte Schande zu tilgen, in dem ihm von Diocletian zugewiesenen Reichsteil sich aus gotischen Hilfstruppen, Veteranen und den unbesieglichen illyrischen Legionen eine Truppe bildete, die besser geeignet war, als die syrischen Legionen, den gefährlichen Feind zu bestehen, blieb Diocletian mit der Hauptmacht in Syrien und Mesopotamien zurück, bereit, sowol in Aegypten, wie in Armenien persönlich einzugreifen, wenn es die Umstände erforderten. Ueber den weiteren Verlauf des Krieges ist bereits oben das Nötige gesagt worden. Nach dem glänzenden Sieg des Galerius zog Diocletian seinem Cäsar entgegen, um ihm persönlich die Directive für die Friedensverhandlungen zu geben, welche dem erschöpften Osten eine so lange Ruhe verschaffen sollten

Diocletian durchzog mithin in den Jahren von 295—297 die Provinzen Arabia, Palaestina, Phoenice, Syria und Mesopotamia. Wie die Herstellung ruhiger Verhältnisse in Aegypten mit der Einrichtung der Provinzen Aegyptus Jovia und Aegyptus Herculia, die Herstellung des Friedens am Euphrat und Tigris mit der Einrichtung der Provinzen Augusta Euphratensis und Osrhoëne verbunden war, so wird sicherlich auch dieser lange Aufenthalt in den syrischen Landen eine Neuordnung der Zwischenprovinzen Phoenice und Arabia zur Folge gehabt haben, durch welche der Weg von Syrien nach Aegypten führte. Wie die Provinz Aegyptus geteilt worden war, wurde nunmehr auch die Arabia geteilt; wie von der Mesopotamia die Osrhoëne, von der Syria die Euphratensis abgezweigt wurde, wurde von der Phoenice ein östlicher Teil, die Libanensis, abgezweigt und mit dem nördlichen Teil der alten Trajanschen Provinz Arabia zu einer neuen Provinz, der Arabia Augusta Libanensis, vereinigt. So waren ausnahmslos sämtliche Grenzprovinzen vom roten Meer bis zum Tigris, — die alte: Arabia, Phoenice, Syria und Mesopotamia — geteilt worden. Man hat es hier eben nicht mit vereinzelten Provinzteilungen zu thun, sondern mit den Ergebnissen einer planvollen, allgemein durchgeführten Massregel: der Neuordnung und besseren Sicherung der Südostgrenze des Reiches.

Hat doch gerade die Arabia als Uebergangsgebiet von Aegypten nach Syrien von den Zeiten des Sesostris, Sanherib, Kambyses, Alexander und Antonius bis auf Napoleon eine ganz besondere Bedeutung gehabt, welche dem grossen Reorganisator der römischen Provinzialeinteilung auf den oben erwähnten Zügen besonders nahe treten musste. Es konnte Diocletian nicht verborgen bleiben, dass die Trajansche Arabia schon durch ihre Lage und natürliche Beschaffenheit so zusagen von selbst in einen nordöstlichen und südlichen Teil zerfällt, die beide durch die Palästina von einander getrennt, nur im

Südosten des toten Meeres schmal mit einander zusammenhängen[136]). Bildete doch der Arnon, der die Grenze zwischen der Provinz von Petra und der von Bostra markiert[137]), bereits in der Geschichte des Volkes Israel eine uralte Völkerscheide! So heisst es gelegentlich des Zuges Mosis nach Kanaan, nach dem von der Errichtung der ehernen Schlange erzählt worden ist: „Von dannen zogen sie und lagerten sich diesseits am Arnon, welcher ist in der Wüste und herausreicht von der Grenze der Amoriter. Denn Arnon ist die Grenze Moabs, zwischen Moab und den Amoritern". So sagen die Ammoniter den Boten Jephthahs: „Darum, dass Israel mein Land genommen hat vom Arnon bis an Jabok und bis an den Jordan . ." Jephthah antwortete dem König: „Israel lagerte sich jenseits des Arnon und kam nicht an die Grenze der Moabiter, denn Arnon ist der Moabiter Grenze etc.[138])". Dass die militärische Bedeutung dieser alten Völkerscheide noch unter Diocletian und seinen Nachfolgern ihre Wichtigkeit beibehalten hatte, geht schon aus Eusebius hervor[139]) und den Angaben der notitia dignitatum, denen zufolge gerade am Arnon mehrere Truppenteile ihre feste Garnison hatten: „Cohors tertia felix Arabum, in ripa Uade fluvii in **castris Arnonensibus**" und „Cohors tertia Alpinorum **apud Arnona** (or. XXXVII, 34, 35)". — Mit Recht macht daher Nöldeke auf die schon durch die geographischen Verhältnisse gebotene Trennung der Trajanschen Arabia in eine nordöstliche und südliche Hälfte aufmerksam: „Wir haben dem Diocletian das Verdienst zu zuerkennen, die langgedehnte, schlecht abgegrenzte, in sich durch Gebirge, Wüsten, Schluchten und das tote Meer zerteilte Provinz in zwei Teile zerlegt zu haben." In der notitia dignitatum werden sogar sämtliche Garnisonen der Provinz von Petra dem „dux Palaestina" unterstellt mit Ausnahme derer von Motha und Areopolis, die hier zur Provinz von Bostra gerechnet werden. Nöldeke erklärt diese beiden Ausnahmen durch den Hinweis, „dass die Befehlshaber nach militärischen Gesichtspunkten zum Teil ihre Truppen über die Grenzen ihrer Provinz — also hier über die Grenzen der Provinz von Bostra — hinaus verlegten" (a. o., S. 169). Dass die Garnisonen der Provinz von Petra nicht mit denen der Provinz von Bostra, sondern mit denen der Palaestina zusammen unter einer Leitung standen, beweist besser als lange Ausführungen, dass die alte, Trajansche Arabia vom geographischen Standpunkt aus in der That in zwei von einander durchaus getrennte Hälften zerfällt.

Schon oben ist dargelegt worden, dass zu diesen geographischen Gründen noch politische und administrative kommen, da Diocletian seiner ganzen Politik wie seinen Reformgedanken geradezu ins Gesicht geschlagen haben würde, wenn er einen so ausgedehnten, so entlegenen, militärisch überaus wichtigen und stark besetzten Grenzbezirk in den Händen eines einzigen Verwaltungsbeamten gelassen haben würde.

Wie in Aegypten und Mesopotamien ist endlich auch hier der Einrichtung einer neuen Provinz ein Krieg vorhergegangen, den Diocletian persönlich beendigt hat. Bereits fünf Jahre vor dem Zug von Nicomedien nach dem Nil, im Mai des Jahres 290, hatte der Kaiser von der syrischen Stadt Emesa aus einen Krieg gegen die Saracenen geführt, „d. h. gegen die Beduinen der arabisch-syrischen Wüste"[140]). Mithin lässt sich ein persönlicher Aufenthalt Diocletians in der Trajanischen Arabia mindestens dreimal — für die Jahre 290, 295, 296, — nachweisen; mindestens — denn ausserdem hat man einen dreimaligen

136). Man vgl. die Karte, oben, S. 18.

137). Die Belege hierfür vgl. bei Nöldeke, a. o., S. 169.

138). 4. Mose 21; 13, 24. Richter 11; 13, 18.

139). Vgl. Nöldeke, a. o., S. 169, Anm. 1.

140). Vgl. Preuss, a. o., S. 46.

Aufenthalt Diocletians in der Nachbarschaft der Arabia Augusta Libanensis, in Syrien ermittelt für die Jahre 288, 299 und 300 in den Städten Antiochia, Emesa und Damascus[141]).

6.

Wenn demnach wichtige Gründe innerer Natur für die Teilung der Arabia durch Diocletian sprechen, wenn andererseits die gegen diese Teilung mit vielem Fleiss zusammengetragenen Einwände sich durchweg als hinfällig erweisen, so fehlt es auch nicht an äusseren Anzeichen, die für die Teilung der alten Arabia in eine Arabia und Arabia Augusta Libanensis durch Diocletian zeugen.

Auch von denen, die es in Abrede stellen, dass die Teilung der Trajanschen Arabia auf Diocletian zurückzuführen sei, wird niemand bestreiten, dass die Provinz von Petra, als sie den Namen **Palaestina** salutaris erhalten hatte, von der alten Arabia getrennt gewesen, diese also geteilt gewesen sein muss. Schon der Beiname „salutaris" weist auf das vierte Jahrhundert hin, in welchem nachweislich die Provinzen Syria salutaris, Galatia salutaris, Phrygia salutaris, Macedonia salutaris eingerichtet, beziehungsweise umgetauft wurden (vgl. oben, S. 22). Das in der That die Provinz bereits im Jahre 358 eingerichtet war, hat, wie erwähnt, v. Rohden bewiesen. Von den Denkmälern, welche den Namen Palaestina salutaris für die Provinz von Petra **nach** dem Jahre 358 bezeugen, wie Hieronymus, der notitia dignitatum, den ephesischen Concilsacten vom Jahre 431, kann füglich abgesehen werden.

Unsere Provinz wird bereits für das Jahr 325 durch die Unterschriften des nicäischen Concils bezeugt. Dort wird der Bischof der Stadt Aila, welche am roten Meer lag, unter der Rubrik der Bischöfe der Provinz Palaestina angeführt und zwar in den lateinischen und syrischen wie in den koptischen Recensionen[142]). Dass hier der Beiname „salutaris" fehlt, wird niemand Wunder nehmen, der weiss, wie häufig in den Subscriptionen der Concilsacten die Beinamen der Provinzen ausgelassen werden. Abgesehen von den strittigen Provinzen Phrygia secunda, Aquitanica secunda, Narbonensis secunda fehlt beispielsweise in den Acten der Synode zu Constantinopel bei der Cappadocia der Beiname secunda oder prima; in denen der Synode von Sardica bei der Noricum der Beiname ripense oder mediterraneum, bei der Pannonia der Beiname inferior oder superior, beziehungsweise prima oder secunda, bei der Moesia der Beiname inferior oder superior. Solche Flüchtigkeiten kommen aber besonders häufig in den Acten des Nicäischen Concils vor, in denen bei der Dacia der Beiname ripensis oder mediterranea, bei der Moesia: inferior oder superior, bei der Pannonia: prima oder secunda ausgelassen ist. Wie die Beinamen inferior, superior, prima, secunda, ripensis, mediterranea in den Acten von Nicäa ausgelassen sind, wird bei der Palaestina auch der Beiname salutaris ausgelassen worden sein. Wir müssen demnach annehmen, dass die Provinz Palaestina salutaris bereits im Jahre 325 bestand. Wie die peträische Stadt Aila schon im Jahr 325 in die Palaestina verlegt wird, so wird bald darauf auch eine zweite peträische Stadt, das durch seine Bergwerke berühmte Phaeno, als zur Palaestina gehörig bezeichnet und zwar von Eusebius in dessen historia ecclesiastica, lib. VIII, cap. 13, 5 (b. Dindorf S. 369). Von den ephesischen Concilsacten wird bei Nennung dieser Stadt ausdrücklich hervorgehoben, dass sie in der Palaestina

---

141). Vgl. Marquardt, a. o., S. 425, Anm. 3.

142). Vgl. Nöldeke, a. o., S. 167; v. Rohden, a. o., S. 20; Kuhn, a. o., S. 709.

salutaris gelegen sei[143]). Derselbe Eusebius bezeichnet noch einen dritten peträischen Ort, Κάδδης Βαρνή, als in Palaestina gelegen (vgl. unten).

War die Provinz von Petra aber bereits im dritten Jahrhundert von Diocletian eingerichtet unter dem Namen „Arabia", so erwartet man, dass später neben dem neuen Namen Palaestina salutaris auch der alte Name Arabia hin und wieder auftauchen wird. In der That findet sich noch bei Sozomenos im Jahre 391 der Diocletianische Name Arabia für die Palaestina salutaris angewandt.

Sozomenos sagt in seiner historia ecclesiastica, lib. VII, cap. 15: „Εἰσέτι δὲ κατὰ πόλεις τινάς προθύμως ὑπερεμάχοντο τῶν ναῶν οἱ Ἕλληνισταὶ· παρὰ μὲν Ἀραβίοις Πετραῖοι καὶ Ἀρεοπολῖται, παρὰ δὲ Παλαιστινοῖς Ῥαφιῶται καὶ Γαζαῖοι[144]). Es gehörte aber nicht nur Petra, sondern auch Areopolis, das „Moab" des alten Testaments, zur Provinz von Petra[145]). Areopolis war nach der notitia das Standquartier für die equites Mauri Illyriciani, die unter dem dux Arabiae (scil. Augustae Libanensis[146]) standen[147]). Diejenigen arabischen Städte, welche noch unter Theodosius ihre heidnischen Tempel hartnäckig verteidigten, gehören also keineswegs der ganzen, alten, Trajanschen Arabia, sondern ausschliesslich der Diocletianischen Teilprovinz Arabia an, für die sechsundsechzig Jahre nach dem Nicäischen Concil der Diocletianische Name noch nicht erloschen war. Wie Sozomenos verlegen auch Eusebius, Hieronymus, Athanasius, Theodoret, Epiphanius[148]) Petra in die Arabia.

Wie zähe sich der Diocletianische, **naturgemässe** Name Arabia neben dem **willkürlichen**, neuen Namen Palaestina salutaris hielt, erhellt aus der Thatsache, dass oft beide Namen von den Autoren zur Bezeichnung der Provinz von Petra neben einander gebraucht werden. So rechnet Eusebius die Stadt Petra bald zur Arabia, bald an einer solchen Stelle zur Palaestina, an der seine Quelle Josephus ausdrücklich Arabia hat.

Diese Aenderung seiner Quelle allein beweist deutlich genug, dass zu seinen Zeiten, also unter Constantin, die Diocletianische Teilprovinz Arabia bereits den Namen Palaestina, scil. salutaris, erhalten hatte.

Wie Eusebius den peträischen Städten Petra und Phaeno richtig das Gentilicium Palaestina hinzufügt, so auch dem peträischen Ort „Κάδδης Βαρνή", während sein Uebersetzer Hieronymus „Arabia" substituiert[149]). Kuhn macht darauf aufmerksam[150]), dass Athanasius dasselbe Petra „zweimal in Arabien, einmal in Palästina ansetzt", gelegentlich der Erwähnung des Asterius, der im Jahr 362 Bischof „Πετρῶν τῆς Ἀραβίας" heisst.

Wenn die Namen Palaestina und Arabia für die gleiche Provinz von Petra von ein und demselben Autor wiederholt neben einander gebraucht werden, so kann an allen diesen Stellen unter der Arabia ebenso wenig die ungeteilte Trajansche Provinz verstanden werden, wie unter der Palaestina die alte, ungeteilte „Syria Palaestina" oder „Judaea"; unter der Palaestina kann vielmehr nur die Palaestina salutaris, unter der Arabia die Diocletianische Teilprovinz Arabia verstanden

---

143). Vgl. Nöldeke, a. o., S. 164.

144). Vgl. die Ausgabe von Robertus Hussey, Oxford, 1860, B. II, S. 722.

145). Vgl. Hussey, a. o., B. III, S. 210—211.

146). Vgl. oben, S. 42.

147). Or. XXXVII, 17; b. Seeck, S. 81.

148). Vgl. Nöldeke, a. o., S. 165.

149). Vgl. Nöldeke, a. o., S. 165 und 167.

150). A. o. S. 710, vergl. S. 699 und Nöldeke, a. o. S. 165.

werden, welche beide die Provinz von Petra bezeichneten. Bedarf es noch eines weiteren Beweises für die Richtigkeit dieser Annahme, so finden wir diesen in den Worten Procops: „ἐν δὲ τῇ πάλαι μὲν Ἀραβίᾳ, νῦν δὲ Παλαιστίνῃ τρίτῃ καλουμένῃ — — ὄρος — — Σινὰ ὄνομα (de aedif. V, 8). Der Name Arabia kann sich hier unmöglich auf die ganze Trajansche Provinz Arabien beziehen, denn diese hat niemals Palaestina tertia geheissen. Der Name Palaestina tertia trat vielmehr seit dem Beginn des fünften Jahrhunderts anstelle der Bezeichnung Palaestina salutaris[151]), nachdem inzwischen die alte „Syria Palaestina" in eine Palaestina prima und secunda geteilt worden war[152]). Wenn Procop die Palaestina tertia, d. h. die Palaestina salutaris mit der „alten" Arabia identificiert, versteht er unter der Arabia mithin nicht die alte, ungeteilte Trajansche Provinz, sondern die Diocletianische Teilprovinz. Klar und deutlich besagen daher jene Worte: die Provinz, die zu Procops Zeiten, also im sechsten Jahrhundert, Palaestina tertia hiess, in welcher der Berg Sinai liegt und die der Provinz von Petra entspricht, hiess Arabia, bevor sie Palaestina genannt wurde[153]).

Warum aber wurde eine Provinz, die vor wie nach ihrer selbständigen Einrichtung Arabia geheissen hatte, in welcher zu allen Zeiten Araber, niemals Juden gewohnt haben, später Palaestina salutaris und nicht Arabia salutaris genannt? Ist doch an sich, wie Nöldeke mit Recht hervorhebt, „diese Benennung fast ebenso unpassend und willkürlich, wie die Ausdehnung des Namens Phönicien auf weite binnenländische Gegenden bis tief in die syrische Wüste hinein. Die römische Regierung hat eben solche gewaltsame Umnennungen nicht gescheut, während es völlig unzulässig ist, diese Veränderungen mit Kuhn allmählich im Sprachgebrauch entstehen und erst nachträglich gesetzlich werden zu lassen." In der That erstreckte sich um das Jahr 400 die Phönice Libani der notitia dignitatum noch weit über Palmyra gen Osten hinaus in eine Gegend, in der sicherlich Phönicier nie gewohnt haben[154]). Bietet somit, was die in der Umnennung liegende Willkür anbelangt, der Name der Phönice Libani ein sprechendes Analogon zu der Palaestina salutaris, so giebt Nöldeke an anderer Stelle auch eine Erklärung der Umnennung Arabiens (a. o., S. 167 und 169). Die Uebertragung des Namens Palaestina auf die diocletianische Teilprovinz Arabia „mag daher rühren, dass dieselbe in gewissen Verwaltungsverhältnissen passend mit Palaestina verbunden ward. Dass das in militärischer Rücksicht geschah, zeigt uns die notitia dignitatum. Liegen doch die meisten genau und annähernd nachweisbaren Garnisonorte Palästinas naturgemäss in dieser Südprovinz als Grenzcordon gegen die räuberischen Wüstenbewohner." Eine Erklärung, die nicht nur ausgezeichnet den geographischen, sondern auch den historischen Verhältnissen entspricht.

Schon oben wurde auf die Ausführungen v. Rohdens hingedeutet, denen entnommen wurde, dass die Verwaltung der Palaestina salutaris und der alten Palaestina zeitweise wiederholt von ein und demselben Präses geleitet wurde, wie dies auch anderweitig geschehen ist[155]). Eine weitere Erklärung giebt vielleicht die folgende Erwägung.

So fraglich Constantins Stellung zum Christentum ist, so steht es doch ausser allem Zweifel, dass sich seine Mutter Helena der neuen Religion um so inniger und ausschliesslicher hingegeben hat.

---

151). Zum ersten Mal scheint die neue Bezeichnung im Jahr 409 vorzukommen. Marquardt erwähnt eine Verordnung dieses Jahres in der es heisst: per primam, secundam ac tertiam Palaestinam. Vgl. a. o., S. 433, Anm. 4.

152). Vgl. oben, S. 7, Anm. 34.

153). Der Anstoss, den Nöldeke an diesen unzweideutigen Worten nimmt (a. o., S. 165), wird von Kuhn mit Recht als ein unberechtigter hingestellt (a. o., S. 710).

154). Vgl. die notitia dignitatum, or. XXXII, b. Seeck, a. o., S. 67.

155). Vgl. noch oben, S. 38.

Aeusserlich bewies sie ihre warme Hinneigung zum Christentum hauptsächlich durch ihre Pilgerreise nach Palästina, auf welcher sie nach Eusebius, oder vielmehr dessen späteren Ueberarbeitern, bekanntlich das heilige Grab und das echte Kreuz Christi entdeckte und durch ihre zahlreichen, prächtigen Kirchenbauten, zumal in Palästina, z. B. in Jerusalem, Bethlehem, auf dem Oelberg u. s. w. Constantin ehrte gerade in Palästina das Andenken seiner Mutter, indem er ihr zu Ehren eine palästinensische Stadt Helenopolis nannte. Ueberhaupt muss sich ihm das Interesse seiner Mutter für Palästina mitgeteilt haben, gleichviel, ob aus ehrlicher Zuneigung zum Christentum, oder aus politischen Erwägungen, oder aus einer Art Aberglauben. Meint doch der geistreiche Burckhardt: „Das Höchste, wozu es Constantin in der Verehrung heiliger Gegenstände brachte, war eine Art von Amuletglauben, wie er denn die Nägel vom wahren Kreuz zu Pferdezügeln und zu einem Helme verarbeiten liess, deren er sich im Kriege bedienen wollte[156]).“ Jenes Interesse zeigte sich darin, dass er seine Mutter durch prächtige Kirchenbauten in Palästina noch zu überbieten suchte. Sowie er die Nachricht von der Entdeckung des heiligen Grabes erhalten hatte, liess er über der heiligen Stelle die Auferstehungskirche erbauen.

Constantin beschränkte seine Kirchenbauten keineswegs auf die uns durch das neue Testament heilig gewordenen Stätten, sondern er liess auch zu Mamre ein Gotteshaus errichten, woselbst seit uralten Zeiten eine Therebinthe als der Baum verehrt wurde, unter welchem Gott Abraham erschienen war[157]). In der Provinz von Petra lagen sowohl andere Ortschaften, welche durch Abraham und Lot berühmt geworden sind, wie Bersaba, Zoar, als auch die Gegend, welche Christen und Juden von je her als der heiligste alttestamentliche Ort erschienen ist: der Berg Sinai. Bei dem Interesse, welches Constantin und seine Mutter den Oertlichkeiten der alt- und neutestamentlichen Geschichte erwiesenermassen entgegenbrachten, würde es daher sehr erklärlich sein, wenn Constantin der diocletianischen Teilprovinz Arabien, in deren Norden sich die Geschichte Abrahams und Lots, in deren Süden sich die Gesetzgebung Mosis abspielt, den Namen einer Palaestina salutaris gegeben hätte, zumal die Provinz die geographische Fortsetzung Palästinas bildet, die Garnisonen der Palaestina zum grössten Teil beherbergte und zeitweise wiederholt mit der Palaestina vereinigt war.

In der That führt die diocletianische Arabia, wie aus den Concilsacten von Nicäa und Eusebius hervor ging, den Namen Palaestina bereits unter Constantin. Wurde aber bereits im ersten Drittel des vierten Jahrhunderts für die diocletianische Arabia der neue Name Palaestina salutaris eingeführt, so gab es hinfort nicht mehr — wie zu Diocletians Zeiten — zwei Provinzen Arabien, sondern nur noch eine Arabia Augusta Libanensis, welche nunmehr ihre der Unterscheidung dienenden Beinamen nicht mehr nötig hatte und fortan einfach Arabia hiess, wie vorher ihre südliche Schwesterprovinz. Finden sich doch auch die Beinamen anderer, von Diocletian eingerichteter Provinzen, wie Jovia, Herculia, Margensis nur in der Veroneser Liste, dürften mithin bald nach Diocletian wieder ausser Gebrauch gekommen sein.

Für die Einrichtung der Arabia Augusta Libanensis bereits durch Diocletian spricht endlich nicht nur[158]) der Beiname Libanensis, sondern auch schon das Epitheton Augusta. Wie die Provinz von Bostra wurde auch, wie oben ausgeführt (S. 15 ff.), die Provinz Euphratensis wahrscheinlich von Diocletian eingerichtet. Bietet der Umstand, dass in der Veroneser Liste beide Provinzen den Beinamen Augusta führen, nicht ein neues Anzeichen dafür, dass sie von Diocletian eingerichtet

---

156). A. o., S. 444—445. Jene Nachricht hat Burckhardt den Kirchengeschichten des Socrates und des Sozomenos entnommen.

157). Vgl. Tillemont, a. o., S. 361, 362, 385—388.

158). Vgl. oben, S. 39.

wurden, und zwar vom Kaiser persönlich? Liegt eine fernere Gewähr für die Richtigkeit dieser Ansicht nicht in dem Umstand, dass die fünf Beinamen, welche dem persönlichen Andenken Diocletians und seines Genossen Maximian Herculius geweiht waren: Aegyptus **Jovia**, Aegyptus **Herculia**, Moesia superior! **Margensis**, **Augusta** Euphratensis, Arabia **Augusta** Libanensis, nur in der Veroneser Liste zu finden sind?

Als die Reorganisation des Riesenreiches beendet, der Frieden allenthalben hergestellt, die Grenzen ausnahmslos gesichert waren, auf dem Höhepunkt seiner Macht dankte Diocletian am 1. Mai des Jahres 305 ab. Ihm folgte im Orient Maximinius Daza, unter dem die Christenverfolgung „zu einem wahren Vertilgungskriege verwilderte[159]),“ dem im Jahre 313 Licinius nachfolgte. Licinius lies sofort der schon von dem Würger Maximin heftig verfolgten Valeria, einer Tochter Diocletians, nachstellen. Fünfzehn Monate lang verbarg sich die unglückliche Frau, ruhelos aus einem Land ins andere flüchtend, da wurde sie in Thessalonich ergriffen und mit Prisca, der Gemahlin Diocletians, in den Kerker geworfen. Vor allem Volke liess Licinius Mutter und Tochter das Haupt abschlagen und beider Körper in die See werfen, obwohl, oder vielmehr gerade weil an beiden Kaiserinen auch nicht der geringste Makel haftete! Nicht minder grausam war Licinius gegen die allerdings weniger makellose Witwe Maximins verfahren, die er in den Orontes hatte werfen lassen[160]). Ausserdem liess Licinius alle Statuen, Inschriften Maximins abschlagen, verstümmeln und zermalmen, seine Bilder übermalen, sowie alle Einrichtungen aufheben, die getroffen waren, das Andenken Maximins und seiner Söhne irgendwie zu ehren. Eusebius fährt nun schadenfroh fort: εἶτα δὲ καὶ τῶν ἄλλων τῆς θεοσεβείας ἐχθρῶν πᾶσαι αἱ τιμαὶ περιῃροῦντο,[161]), — eine Aeusserung, die man zwar auf die Kreaturen Maximins beziehen kann, aber auch ebenso gut auf Maximins Vorgänger Diocletian und dessen Mitregenten, zumal mit einer solchen, aus grimmiger Feindschaft gegen Diocletian hervorgegangenen Massregel die nichtswürdige Grausamkeit des Licinius gegenüber der edlen Gemahlin und Tochter Diocletians übereinstimmt. So ist uns durch einen zwar nicht wohlgesinnten[162]), in diesen Beziehungen aber wohl unterrichteten Zeitgenossen des Licinius die Nachricht erhalten, dass alles, was dem Andenken Diocletians und Maximians dienen sollte, beseitigt, resp. verändert wurde. Durch diesen kaiserlichen Erlass mussten auch die dem Andenken Diocletians und der Seinigen geweihten Beinamen der Provinzen berührt werden, die mithin nur kurze Zeit im Gebrauch gewesen sein können, also nicht lange genug bestanden haben, um auch im ausseramtlichen Gebrauch festzuwurzeln, uns daher bei keinem Schriftsteller erhalten sind. Jene gründliche Zerstörung musste es auch verhindern, dass uns Inschriften mit den Beinamen Jovia, Herculia, Augusta erhalten worden sind, zumal das seit Constantin zur Herrschaft gelangte Christentum auch ohne jenes Decret das Andenken gerade Diocletians nicht eben geehrt haben würde. An eine spätere Interpolation kann also bei diesen Provinzen am wenigsten gedacht werden.

Der Umstand, dass die oben erwähnten Beinamen nur in der Veroneser Liste auftauchen, dann aber spurlos wieder verschwinden, spricht, wenn man die Licinianischen Bestimmungen beachtet, so beredt

---

159). Burckhardt, a. o., S. 304.

160). Vgl. Lactanz, de mort. persec., cap. 50 und 51.

161). Hist. eccles., lib. IX, cap. 11. 3.

162). Burkhardt giebt über Eusebius folgendes Urteil ab: „Constantin ist in die Hände des widerlichsten aller Lobredner gefallen, der sein Bild durch und durch verfälscht. — — Und dieses zweideutige Lob ist überdies von Herzen unloyal; Euseb spricht von der Person und meint eigentlich nur eine Sache, nämlich das Interesse der von Constantin so stark und reichlich etablierten Hierachie. Dazu kommt noch — des wahrhaft hässlichen Stiles zu geschweigen — eine mit Bewusstsein schielende Ausdrucksweise, sodass der Leser gerade an den wichtigsten Stellen auf Fallthüren und Versenkungen tritt. Wer sie zu rechter Zeit bemerkt, lässt sich dadurch leicht verführen, eben deshalb das Allerschlimmste zu vermuten, weil ihm etwas verschwiegen wird (a. o., S. 307).“

für die Einrichtung der beiden Aegypten, der beiden Arabien und der Euphratensis durch Diocletian, dass man an der Ansicht, die Czwalina und diese Arbeit vertreten, welche der Hauptsache nach auch von Mommsen und Nöldeke geteilt wird, wird festhalten müssen, bis stichhaltigere Gründe gegen die Teilung der Arabia durch Diocletian beigebracht sein werden, als bisher geltend gemacht worden sind.

Rätselhaft bleibt freilich das Wörtchen „item" in den Worten „arabia item arabia augusta libanensis". Denn da in der Veroneser Liste nicht weniger als 15, bzw. 30 mal Provinzen desselben Namens erwähnt werden, welche durch Zunamen unterschieden werden, ohne dass der zweiten der gleichnamigen Provinzen sonst auch nur einziges Mal das Wörtchen item beigefügt wird, so erweckt dasselbe an dieser einen Stelle zunächst den Verdacht, als ob sich hier eine Interpolation eben durch item selber als solche kennzeichne.

Näher betrachtet, kann aber diese Annahme nicht standhalten. Wären die Worte „item arabia augusta libanensis" interpoliert, so würden sich zwei Einwände aufdrängen:

a. Eine solche Interpolation ist von vornherein nur für eine Zeit denkbar, in welcher die alte, Trajansche Arabia wirklich geteilt worden war. Wenn Diocletian die Arabia nicht geteilt hätte, so hätte zu dem Zeitpunkte, in welchem die Arabia später wirklich geteilt worden wäre, neben der interpolierten, (östlichen) Arabia Augusta Libanensis nicht eine (südliche) Arabia erwähnt werden dürfen, wie in der Veroneser Liste, sondern eine Palaestina salutaris oder tertia, die sich ja seit dem nicäischen Concil, seit Eusebius, seit dem Jahre 358 nachweisen lässt. Mit anderen Worten: Der Interpolator würde der Arabia, deren Namen er in der Liste vorfand, nicht eine Arabia Augusta Libanensis, die zu seiner Zeit gar nicht existierte, sondern eine Palaestina salutaris hinzugefügt haben.

b. Eine Provinz, in welcher ein Beiname wie Libani, Libanensis vorkommt, giebt es, wenn man die Diocletianische Teilung der Arabia leugnet, erst seit der Wende des vierten Jahrhunderts in der Phoenice Libani.[163]) Ein Interpolator, der eine Libanensis hinzufügte, hätte also nicht eine Arabia Augusta Libanensis, die es gar nicht gab, sondern eine „Phoenice Libani" hinzufügen müssen.

Mit anderen Worten: Hätte Diocletian die Arabia nicht geteilt, so wäre:

a. eine solche Interpolation **zu Beginn des vierten Jahrhunderts** nicht denkbar, weil es in diesem Fall damals überhaupt nur eine Arabia gegeben hätte, die ja in der Liste stand;

b. eine solche Interpolation **im Laufe des vierten Jahrhunderts** ebenfalls nicht denkbar, weil eine Interpolation, die überhaupt Zweck haben sollte, nicht „item arabia augusta", sondern „palaestina salutaris" hätte hinzufügen müssen;

c. eine solche Interpolation **im Laufe des fünften Jahrhunderts oder noch später** nicht denkbar, weil dann eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Interpolation statt der einen, gar nicht bestehenden Provinz „arabia augusta libanensis" die beiden Provinzen Palaestina tertia und Phoenice Libani hätte hinzufügen müssen.

Durchaus anzunehmen zu wollen, dass hier irgend ein Schreiber zu irgend einem Zwecke in irgend einer Zeit geradezu Nonsens interpoliert hätte, nur um die Annahme einer Interpolation aufrecht erhalten zu können, wird im Ernst doch niemand behaupten, zumal nachdem nachgewiesen worden ist, dass nicht nur alle Einwände nicht stichhaltig sind, welche gegen die Einrichtung der Arabia Augusta

---

163). Vgl. oben, S. 7, Anm. 35.

Libanensis durch Diocletian vorgebracht worden sind, sondern dass die Teilung der Arabia durch Diocletian auch aller Wahrscheinlichkeit entspricht.

Eine Provinz Arabia Augusta Libanensis hat entweder **nie** oder **nur unter der Regierung Diocletians und seiner nächsten Nachfolger** bestanden, nur dass die erste Annahme eine unsinnige Interpolation zur Voraussetzung, die letztere alle Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Die angeführten geographischen, politischen, administrativen, historischen Gründe; das Zeugnis des Eusebius, Libanius, Sozomeus und Procopius, die Constitution des Kaisers Constantius vom Jahr 352 und der Erlass des Kaisers Licinius vom Jahre 313 ergeben mithin folgendes Schlussresultat:

Die von Trajan eingerichtete Provinz Arabia wurde gen Norden wahrscheinlich schon von Septimius Severus vergrössert und von Diocletian vor oder gegen das Jahr 295 derartig nach Syrien vorgeschoben, dass sie nunmehr vom roten Meer bis in die Gegend von Damascus reichte. Gelegentlich der Neuordnung sämtlicher orientalischer Grenzprovinzen, die Diocletian persönlich vom Nil bis zum Tigris in den Jahren 295—297 vornahm, teilte er die nunmehr allzugross gewordene Arabia in einen südlichen und einen nördlichen, bezw. östlichen Teil. Ersterem verblieb ohne weiteren Zunamen, wie es sehr oft bei Provinzteilungen geschah,[164]) der unveränderte Name der alten Trajanschen Provinz; letzterer erhielt die Zunamen Augusta Libanensis, weil er vom Kaiser persönlich als selbständige Provinz eingerichtet war und nach der Annexion eines Teiles der syrischen Decapolis, der Landschaften Batanaea, Auranitis und Trachonitis, auch die östlichen Gehänge des Libanons umfasste. Der südliche Teil erhielt schon unter Constantin, spätestens unter seinem Sohne Constantius den Namen Palaestina salutaris, stand hin und wieder mit der benachbarten Syria Palaestina, deren Garnisonen er beherbergte, unter gemeinsamer Regierung und erhielt nach der Teilung der Syria Palaestina den Namen Palaestina tertia.

Der östliche Teil, die Arabia Augusta Libanensis, büsste infolge der Massregeln des Licinius den Beinamen Augusta ein und als die andere Arabia „Palaestina salutaris" genannt wurde, auch den nunmehr zwecklos gewordenen Beinamen Libanensis, sodass er in der Constitution des Kaisers Constantius vom Jahre 352, in den übrigen Denkmälern des vierten Jahrhunderts und später kurzweg Arabia genannt wird. Gegen das Ende des vierten Jahrhunderts wurde aus seinem nördlichen Teil und dem östlichen Teil der benachbarten Syria Phoenice eine neue Provinz, die Phoenice Libani gebildet. Das Veroneser Verzeichnis ist also auch hier von Interpolationen frei und giebt uns auch hier ein getreues Bild der von Diocletian getroffenen Provinzialeinteilung.

---

164). Vgl. oben, S. 39, Z. 1—11.

Der dieser Arbeit zugemessene Raum erlaubt es nicht, dieselbe an dieser Stelle zu Ende zu führen.

Nachdem der Beweis geführt worden ist, dass die Einrichtung der Präfecturen und Diöcesen, die Zerstückelung der Provinzen auf Diocletian zurückzuführen ist; ferner dass die Veroneser Liste ebenso viele Provinzen aufzählt, als vor dem Jahre 313 den vorhandenen Nachrichten gemäss bestanden haben müssen; nachdem endlich alle Bedenken, die man gegen Alter und Ursprünglichkeit der Liste vorgebracht hat, widerlegt sind; nachdem insbesondere nachgewiesen ist, dass die sieben Provinzen, welche nach Kuhn, v. Rohden, Marquardt, Riese erst später in die Liste interpoliert sind, schon zur Zeit Diocletians bestanden haben müssen, denke ich an anderer Stelle alle diejenigen Umstände zusammenzufassen, welche für das von Mommsen der Veroneser Liste vindicierte Alter sprechen, sowie die Frage zu erörtern, ob Mommsen mit der Behauptung recht hat: die nur in der Veroneser Liste erhaltenen alten Diöcesennamen „Pannonia“ und „Moesia“ kämen auch in dem Anonymus Valesii de Constantino vor.

Nachträge und Berichtigungen.

Lies: S. 5, Z. 22: „Zosimus“ statt Zosifmus.
„ „ 6, Anm. 28: man füge hinzu „Vgl. unten, S. 47“.
„ „ 8, „ 40: „Thatsache“ statt Tatsache.
„ „ 10, Z. 13: „Trajans“ statt Trojans.
„ „ 15, „ 10: „Bischofssitze“ statt Bischoftsitze.
„ „ 18, Anm. 82: „Anm. 3“ statt Anm.
„ „ 22, Z. 19: „provincia“ statt provicia.
„ „ 23, „ 16: „praeses Aquitanicae“ statt praese, Aquitanicae.
„ „ 24, „ 4: „Sprachgebrauch“ statt Sprechgebrauch.
„ „ 35, „ 35: „neuem“ statt neuen.
„ „ 39, „ 6: „Seeck“ statt Beeck.
„ „ 40, Anm. 135: „Seeck“ statt Beeck.

TIFFEN Gray Scale
© The Tiffen Company, 2007
R G B W G K C Y M
A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

1.66